4° J. pract. 91

Gerichts-Proceß
und
Executions-Ordnung

Des
Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn
Hrn. Johann Wilhelms
Hertzogen zu Sachſen/ Jülich/ Clev
und Berg/ auch Engern und Weſtphalen/
Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meißen/ Ge-
fürſteten Grafen zu Heñeberg/ Grafen zu der Marck/
Ravensberg/ Sayn und Witgenſtein/ Herrn
zu Ravenſtein.

Nach welcher in Ihrer Fürſtl. Durchl. Für-
ſtenthum und Landen ſowol die Ordinar als ſummari-
ſche Proceße geführet/ und die Executiones voll-
ſtrecket werden ſollen/

Nebſt einer Anweiſung wie in peinlichen Fällen zu
verfahren/

Jmgleichen der revidirten Tax-Ordnung/
publicirt den 6. Februar. Anno MDCCII.

Eiſenach und Jena/
Zu finden bey Andreas Friedrich Böttichern/ F. S. Hof-Buchhändlern/
Gedruckt bey Chriſtoph Krebſen.

114 BS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Hertzog zu Sachſen/ Jülich/ Clev und Berg/ auch Engern und Weſtphalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meyßen/ Gefürſteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensberg/ Sayn und Witgenſtein/ Herr zum Ravenſtein ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wiſſen. Demnach bisanhero verſchiedentlich wahrgenom-

men worden/ daß in Unſeren Landen der Gerichts-Proceß in ein und andern Stücken zweiffelhaftig geweſen; Alß haben Wir zu mehrer Beförderung der Juſtiz der Nothdurfft erachtet/ deßhalber gewiſſe Verordnung zu thun/ mithin den Proceß möglichſter maßen abzukürtzen und zu erleutern. Allermaſſen zu ſolchem End Wir nach Anleitung anderer uf den Sächſiſchen Proceß gerichteten Ordnungen ein gewißes Project entwerffen/ daſſelbe uf erfordertes unterthänigſtes Gutachten Unſerer getreuen Land-Stände durch Unſere

zur

zur Landes-Regierung verord-
nete Præſident, Vice Cantzler
und Räthe durchgehen / zur völ-
ligen Einrichtung / und nunmeh-
ro in öffentlichen Druck bringen
laſſen. Wollen derohalben die-
ſe Unſere Gerichts-Proceß- und
Executions-Ordnung in Un-
ſern Fürſtenthum und Landen /
auch hohen und niedrigen Ge-
richten beobachtet / und ſteif und
feſt gehalten haben ; Und erge-
het hiermit an Unſere Prälaten /
Grafen / Herren / die von der
Ritterſchafft / Amtleute / Amts-
Verwalter / Richter / Bürger-
meiſter und Räthe in den Städ-

ten/ Schultheißē und Schöppen in Flecken u. Dörffern/ nicht weniger die ordentliche Hof- und andere Advocaten/ Procuratorē/ Mandatarien / oder Sachwalter / Gerichtsſchreiber und männiglich/ der etwan nach Gelegenheit der ihm anbefohlenen und verliehenen Jurisdiction, Rechts-Proceß zu verſtatten/ zu dirigiren / oder ſich deſſelben für ſeine Perſon / oder eines andern wegen/ in Unſerm Fürſtenthum und Landen zu gebrauchen hat/ Unſer gnädigſtes Begehren und Befehl/ daß ſie binnen eines Monaths-Friſt / nach beſchehener Publi-

Publication an zu rechnen / dieſer gegenwärtigen Unſerer Gerichts- und Proceß-Ordnung in allen und ieden Puncten / Clauſulen und Begreiffungen / ſowol im Proceß an ſich ſelbſt / als reſpective im Rechtſprechen / gebührend nachleben / und derſelben in keinerley Weiſe und Wege zuwider handeln / noch anderen dergleichen zu thun geſtatten. In denen Stücken aber / davon in dieſer neuen Gerichts- und Proceß-Ordnung nichts abſonderliches geſetzet und verordnet / ſoll es bey dem gemeinen üblichen Sächſiſchen Rechten / Landes-

Ord-

Ordnungen auch ein geführter Gerichts-Obſervanz allenthalben ungehindert gelaſſen werden/ und denen dißfalß beſtändig aufgerichteten pactis und Verträgen hierdurch nichts derogiret ſeyn. Darnach ſich männiglich zu achten. Geben Eiſenach den 6. Februar. Anno 1702.

Johann Wilhelm
Hertzog zu Sachſen.

(L.S.)

Gerichts Proceß- und Executions Ordnung.

Tit. I.

Vom Richterlichen Ambt und denen Gerichts-Perſonen.

§. 1.

NAch dem ein jeder aus Göttlichen Wort/ und beſchriebenen Rechten/ auch ſeiner Beſtallung/ worauff er theure Pflicht geleiſtet/ ſich der Gebühr insgemein dießfals erinnern wird/ mit der Juſtiz redlich/ fleißig un intereſſirt, und unpartheyiſch zu verfahren/ daß es gegen GOTT und Uns zuverantworten. Als ſollen inſonderheit alle die ſo an Unſer ſtatt oder in denen ihnen verliehenen Gerichten die Juſtiz adminiſtriren/ hiermit gnädigſt und ernſtlich ermahnet ſeyn/ mit allem Fleiß dahin zuſehen/damit nicht leichtlich und ohne Unterſcheid die zwiſchen denen

Partheyen entſtandene Irrungen / zuförderſt in Injurien=Sachen / zum weitläufftigen Proceß gewieſen / ſondern ſo viel immer möglich zuvor verſucht werden / ob die Partheyen in Güte zuvergleichen oder zum wenigſten durch ein Compromiſs welches nach Beſchaffenheit der Umbſtände einzurichten / der Proceß eingezogen / nicht in allen Sachen / beſonders in den Untergerichten / Advocaten zugelaſſen / vergebliche Zeit und Koſten erſparet und alſo ein jeder deſto ſchleüniger zu ſeinem Recht gelangen möge / bevorab wenn die Sachen nicht von ſonderlicher Wichtigkeit / oder die Perſonen unvermögend / wie auch wenn zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen / oder nahen Verwandten Irrungen entſtanden / oder die Sachen pias cauſas, Witben / Weiſen und andere miſerable Perſonen betreffen / oder was mehr vor Urſachen einen Richter bewegen können / ſo viel an ihm iſt unnöthige Weiterungen zuverhüten und abzuſchneiden / jedoch mit gebührender Beſcheidenheit und daß / uf dem Fall gütliche Mittel entſtehen würden / niemand der ordentliche Weg rechtens leichtlich verſaget werde.

§. 2.

§. 2.

Zumahln auch der Ordinar-Proceſs hauptſächlich zu gründlicher Information in facto eingeführet/ ſo ſoll zu Gewinnung der Zeit und Koſten nach entſtandener Güte/ wenn bey der Verhör aus beyder Theile vorbringen die Bewandnis der Sache hinlänglich eingenommen/ ſolche nicht zu weitern weitläufftigen Ausführen und Proceß verwieſen/ſondern nach Gelegenheit der Umbſtände gleich auf das Protocoll Beſcheid gegeben und geſprochen werden/ oder nach befinden vorhero die Advocati zur kurtzem receſſiren/ welches in einer Stunde zu vollbringen/ angewieſen werden.

§. 3.

Ob wir auch wohl denen Armen den Vortheil und Behuff ſo der Proceß-koſten halber ihnen in Rechten verordnet/ gerne gönnen/ auch nicht den geringſten umb Armuths willen an ſeiner Befugnis wollen verkürtzen laſſen/ ſo ſollen doch dergleichen cauſæ pauperum nicht ohne Unterſchied angenommen und zum Proceß verwieſen/ ſondern zuförderſt Summariſch erkündigt und erwogen werden/ ob und wie weit ein oder der andere mit ſeinem prætendirten Recht gegründet und er vermuthlich etwas ausführen

und erhalten möchte/ welchen falls ihme nach genommenem juramento paupertatis die Koſten des Proceſſus geſtalten Sachen nach/ von ſeinem Gegentheil oder denen Gerichten ſollen gereichet/ wiedrigenfals aber da befunden würde daß einer ſich zum andern nöthigte/ſoll er von unſer Regierung bey gütlicher Handlung abgewieſen/ bey denen Unter-Gerichten aber der Sachen Bewandnis unterthänigſt berichtet und rechtmäßige Verordnung darauf erwartet werden.

§. 4.

Allermaſſen auch Wir unſere Gerichte mit ſolchen Perſonen beſetzt zu denen Wir ein gnädigſtes Vertrauen haben können Sie werden ihre obhabende Pflicht treulich beobachten/alſo verſehen Wir Uns hiermit befehlende/ daß die jenigen denen die Gerichte verliehen/ ihre Gebühr dießfals auch in acht nehmen/ und zu ſolchen Gerichten tüchtige und legale Perſonen/ſo entweder die vorfallende Händel dirigiren oder die Acta regiſtriren/ gebrauchen/ und ſelbige zu denen Gerichten abſonderlich bey Antretung ihrer Dienſte in beyſeyn der Unterthanen vereyden/ auch wenn ſolches geſchehen/ bald anfangs regiſtriren ſollen.

Tit. II.

Von Advocaten und Procuratorn, deren Legitimation, auch Vertretung der Unmündigen und Minderjährigen/ auch Weiber für Gerichten.

§. 1.

Gleichwie zu Beförderung der heilſamen Juſtitz und gemeiner Wohlfahrt nöthig/ auch ſo wohl dem Richter als denen Partheyen höchſtens daran gelegen iſt / daß zu denen Rechtshändeln verſtändige geſchickt- und gewiſſenhaffte Advocati und Anwälde gebraucht werden/ als ſollen bey unſerer Regierung keine Advocaten oder procuratores ſo nicht ausdrücklich beſtellet/ und mit dem abgefaſten Eyd beleget/ oder doch ſonſt gnugſam qualificirt befunden worden/ zugelaſſen werden/ deß gleichen ſollen an denen Nieder-Gerichtsſtellen/ denen ſo nicht vorher bey unſerer Regierung oder nach Gelegenheit bey ſolchen Nieder-Gerichten verpflichtet/ oder ihrer legalität- und Geſchicklichkeit halber geprüffet/ inſonderheit denen jenigen ſo von unſerer Regierung verworffen/ oder welche befunden worden/ daß ſie muthwillige und vorſetz-

etzliche Weitläufftigkeit verurſachen / und die Partheyen darzu verleiten / zu advociren oder procuriren nicht verſtattet / ſondern ſolche gäntzlich abgewieſen werden.

§. 2.

Weil auch öffters wahrgenommen worden / daß ſich verſchiedene ungeſchickte Leute des Brieffſtellens unterfangen / welche die Sachen nicht recht begreiffen und vorſtellen / dahero nur Verwirrung und koſtbahre Weitläufftigkeit entſtehet; Als ſollen bey unſern hohen und niedern Gerichten keine Schreiben angenommen werden / ſie ſeyn denn von dem Concipienten mit ſeinem Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterſchrieben / und wenn der Verfaſſer ſeiner Ungeſchicklichkeit halber bekant iſt / ſoll die Schrifft zumahl in Rechtshändeln / zurück gegeben und nichts darauf expedirt werden.

§. 3.

Es ſollen auch die Advocaten ſich bey denen Gerichten aller Ehrerbietigkeit befleißigen / nicht alle Sachen ohne Unterſchied annehmen / ſondern ſich der Gelegenheit und Umbſtände zuvor recht erkundigen / und da ſie befinden / daß der Anſuchende eine ungerechte Sache habe / ihn davon mit gründlicher und fleißiger zu Gemüthführung

rung der Sachen Beſchaffenheit und Verwahrung/ daß er ſich lieber beſcheide/ als in vergebliche Unkoſten ſtecke/ abweiſen/ nicht aber umb Gewinſtes willen zu unnöthiger Rechtfertigung rathen/ viel weniger mit vergeblicher Vorbildung gewiſſen Sieges verſtärcken/ ſondern derſelben ſich gäntzlich äuſſern.

§. 4.

In den Sachen aber/ welche die Advocaten/ ihren guten Gewiſſen und Pflichten nach/ alſo beſchaffen ermäßigen/ daß denen Leuten darinnen billich zu dienen/ ſollen ſie doch vor allen Dingen verſuchen/ auch möglichen Fleiß anwenden/ ob denenſelben in der Güte durch leidliche Mittel/ abzuhelffen/ nicht aber aus eigen Nutz oder privat affecten die Partheyen in einander hetzen/ und von ſühnlicher Vergleichung abhalten/ noch die Güte wenn ſolche von dem Richter vorgeſchlagen wird/ behindern/ ſondern vielmehr ſich darzu jedesmal inſtruiren und die Vollmacht darauf einrichten laſſen/ bey Vermeydung 3. Rthl. Straffe.

§. 5.

Ferner ſoll niemand von eines Andern wegen in Gerichten zuerſcheinen und zuhandeln zugelaſſen werden/ er habe dann deſſen gnugſame

Voll-

Vollmacht/ und zwar/ ſo balden bey dem erſten termin vorzulegen/ ob er gleich cautionem de rato beſtellen und Verſicherung machen wolte/ daß der Principal ſeine des Vertreters Handlung genehm halten würde/ und do ein Advocat oder Anwald ohne Mandat was einzubringen ſich unterſtünde/ mag es/ wanns gleich vom Gegentheil nicht gefochten würde/ aus Richterlichen-Ambt verworffen/ und der Advocat Anfangs ümb 3. Thl. zum andernmahl/ wenn er in der Sachen wieder verſtöſſet/ ümb 6. Thl. und alſo weiter geſtrafft werden.

§. 6.

Jedoch mag ein Vater vor ſeinen Sohn/ und der Sohn vor ſeinen Vater/ wie auch alle andere Perſonen in auf- und abſteigender Linien/ deßgleichen die Blutsverwandten/ derer Dritte Grad mit eingerechnet/ und der Ehemann vor ſein Eheweib/ der Schweher vor ſeinen Eydam oder Tochtermann und dieſer hingegen vor Jenem/ ingleichen in einer gemeinen Sache ein litis conſort oder der Sachverwander vor den andern (doch allein in denen Fällen da kein ſpeciale mandatum oder ſonderbahre Vollmacht/ den gemeinen Rechten nach/ von nöthen iſt/) ohne habende ausdrückliche Gewalt in Gericht erſchei-

ſcheinen / und alſo wegen benanter nahen angehörigen Perſonen handeln / und ſelbige vertreten / wofern ſolcher defenſor und Vertreter noch in demſelben termin würckliche cautionem rati leiſtet / oder Verſicherung thut / daß er vor Abſolvirung der Sätze Genehmhaltung ſeiner Handelung von denen Principalen beybringen wolte. Jedoch wird ein Vater wegen ſeines Sohnes der noch in Väterl. Gewalt ſtehet / mit ſolcher cautione rati billig verſchonet. So auch etwa ein Mandat mangelhafft / und es wolte und würde der Anwald deshalber de rato ſo balden in ſolchem termin würcklich caviren / ſoll er darmit zugelaſſen werden.

§. 7.

Die Mandata und Vollmachten ſollen / allerley Mißbräuche / ſo dabey eingeſchlichen zumeiden / nicht alleine von denen Partheyen geſiegelt / ſondern auch unterſchrieben ſeyn / und wer nicht ſchreiben kan / mags durch einen Notarium oder ſonſten gerichtlich vollziehen laſſen. Inmaſſen von einfältigen Bauers-Leuten / deren Hand nicht wohl bekant ſeyn kan / jederzeit gerichtliche Vollmacht zu übergeben. Jedoch mögen die Gewälte und Vollmachten / welche alleine unterſchrieben / und darneben nicht beſiegelt / und

 vom

vom Gegentheil angefochten weren / zwar nicht gäntzlich verworffen / ſondern dem Gewalt tragenden aufferleget werden innerhalb gewiſſer Zeit den Mangel zuerſetzen / es wäre dann daß der Principal ſeiner Unterſchrifft den Mangel ſeines eigenen Petſchaffts beygefüget.

§. 8.

Es ſollen auch die Vollmachten gleich anfangs auf der Partheyen Erben / als welche ohne dieß den Proceß zu continuiren oder der Erbſchafft zu renunciren verbunden / mit geſtellet werden / darmit nicht nöthig ſey / auf einer oder andern Parthey tödlichen hintritt / deſſelben Erben ad reaſſumendam litem citiren zulaſſen / darüber ſonſten öffters viel Zeit hingangen / und die Sachen verzögert worden / jedoch ſoll auch der Mandatarius ſchuldig ſeyn / binnen Sächſiſcher Friſt ſo balde er ſeines abgelebten Principals Todesfall und deſſen hinterlaſſene Nahmen erfähret / bey den Gerichten / alldo der Proceß geführet wird / ſolches anzubringen / immittels aber iſt von ihme / wenn er anders vorhero ein auf die erben gerichtes Mandat ad acta gebracht / biß zum Beſchluß der Sache zu verfahren / auch wird ſo wohl das End- als bey Urtheil / wofern die Erben noch nicht nahmhafft gemacht / ins

Man-

Mandatarii oder Anwalden Perſon abgefaſſet/ und geſprochen/ welche Continuation des Proceſſes gleichwohl/ſo bey wehrenden Spacio deliberandi geſchiehet/ denen Erben an der ihnen noch freyſtehen renunciation und verzicht/ wann ſolche zu rechter Zeit einkömmt/unſchädlich iſt.

§ 9.

Zu mehrer Nachricht und Abkürtzung aller Weitläufftigkeit/ ſo über examination der Mängel in Vollmachten zu entſtehen pfleget/ iſt ein formular der Vollmacht und Syndicats Lit. A. B. hieben gefügt der ſich die jenigen ſo in unſern hohen und niedern-Gerichten zu thun haben/ zugebrauchen.

§. 10.

Wann einer mehr dann eine Sache hätte/ ſoll er nicht nur ein gemein Mandat einbringen laſſen/ ſondern umb mehrer Richtigkeit willen/ unterſchiedene Vollmachten von ſich geben/ damit zu einer jeden Sache eine beſondere geleget werden möge/oder es ſoll zum wenigſten auf des Parts-Koſten das Original gemeine Mandat gerichtlich vidimiret, und zu jeder Sache eine vidimirte Copey geleget werden.

§. 11.

Die Unmündige oder Minderjährige mö-

gen nicht anders in Gerichten/ als durch ihre beſtätigte Vormünder und Curatores, es were dann in ſtreitiger poſſeſſion, wo beym Vorzug Gefahr obhanden/ ingleichen alle Weibes-Perſonen/ es ſeyen Witben oder Jungfrauen/ ohne Unterſchied des Alters/ durch ihre verordnete Curatores ad litem oder deroſelben Actores, welchen nehmlich beſagte Tutores und Curatores Vollmacht auffgetragen/ erſcheinen und handeln/ auch zu ſolchem End nebſt denen Actoriis die Tutoria oder Curatoria zugleich produciret werden.

§. 12.

Dieweil es mit denen blanqueten eine bedenckliche Sache iſt/ ſoll deren keines in unſern Gerichten/ an ſtatt Vollmacht oder einiger Gewalt/ auffgenommen werden/ do man auch vermercken würde/ daß ein oder der andere Sachenführer auf ein gehabtes blanquet ein Mandat, Actorium oder Syndicat ſelbſt geſchrieben oder ſchreiben laſſen/ und ſolches etwa zugleich auf ſolche Stücke/ darzu abſonderliche Vollmacht zu recht erfordert wird/ mit gerichtet/ ſoll man von ihme auch Ambts wegen ſeiner Principalen Schreiben Vorzeigung (ſo viel dieſe Einrichtung des blanquets antrifft) begehren/ ob er darinnen zum Begriff einer ſolchen ſpecial Vollmacht be-

feh-

ſchlich hat oder nicht / und nach Befindung die Vollmacht entweder zulaſſen / oder verwerffen / oder ihme fernere Beybringung einer beſſern aufferlegen.

§. 13.

Wann ſichs begäbe / daß ein Advocat oder Procurator ohne gnugſamer Vollmacht admittiret wäre / und den Proceſs continuiret und fortgeſetzet hätte / ſoll dem Principal frey ſtehen / vor hauptſächlichen Erkäntniß / das was er gehandelt / zu ratificiren, es möge vorhero da wieder excipiret ſeyn oder nicht / wenn aber in der Sache definitive erkandt worden / und ein Theil excipiret alsdenn erſt wider die Handlung dergleichen Anwaldes / ehe und zuvor die ratification verbis vel factis erfolget / ſo wäre dieſelbe hernach nicht zuläßlich.

§. 14.

Wenn die Advocaten oder Procuratores rechtlich verſetzen wollen / ſollen ſie es allezeit dem Gerichts Secretario oder Actuario anzeigen / und dem in Chur- und Fürſtl. Sächß. hohen Gerichten bekantem Stylo gemäß von Mund aus in die Feder verfahren / auch mit dem Verſetzen ſchleunig continuiren, und nicht damit / nach deme ſie in termino angefangen / durch etliche Tage inne halten /

 ſon-

ſondern als balden nach einander fortfahren/ binnen Sechs oder zum höchſten Zehen Tagen/ (den termins Tag uneingeſchloſſen/ auch daß der judex nach Gelegenheit der Sache/ zumahl wenn fremde advocati erſcheinen / zu Vermeidung Weitläufftigkeit und Koſten/ die Zeit verkürtzen möge/) die Geſätze abſolviren, und alſo die Sachen zum Beſchluß befördern/ wie dann/ daferne ein oder anderer Theil mit Vollendung ſeines Satzes 2. Tage ſäumig geweſen / derſelbe weiter darzu nicht gelaſſen/ auch wenn in der geordneten Friſt die Geſätze nicht geändert / nach deren Verflieſſung / obſchon der Gegentheil keine Ungehorſams = Beſchnldigung eingebracht / die Acta dem Judicio vorgetragen / vorbeſchloſſen gehalten / und die Säumigen mit Geld = oder nach befinden anderen Straffen belegt /oder ſonſt rechtmäßige Verordnung verfügt werden ſoll/ es ſey denn / daß wegen der Sachen Weitläufftigkeit / oder andern erheblichen Urſachen die Geſätze binnen der geordneten Zeit nicht könten abſolviret werden/ da dann uf gebührendes Anhalten/ nach befinden/ diſpenſation wiederfahren kan. Und damit man eigentlich wiſſen möge/ wer am Verzug der Sätze Schuldt habe/ ſo ſoll der excipient, oder Nachſchreiber

beym rechtlichen Einbringen mit denen Worten: Angefangen/continuiret, geſchloſſen: Die Stunde/ den Tag/ Monat und Jahr/ ad marginem der Sätze regiſtriren, und die Advocaten den Schluß-Satz allezeit unterſchreiben/ wie ingleichen/ do etwas im Verſetzen von briefflichen Urkunden und documenten zu produciren, ſelbige alſobalden jedesmahl und allezeit in margine des Satzes mit literis, oder ſignis notiren, damit man ſehe/ wohin und zu welchem Punct und Ort ſolche Urkunden gehören.

§. 15.

Denen Armen ſollen ſie ſo wohl/ als denen Reichen dienen/ und ſie mit der Gebühr nicht überſetzen/ und wie wir keines weges geſchehen laſſen können/ daß von gantz armen Leuten/ die in unſerer Regierung zu thun haben/ einige Cantzeley-Gebühr eingenommen werden; Als wollen wir auch/ daß die Advocaten und Procuratores von den Leuten/ welche hierümb bey Uns oder Unſerer Regierung anhalten/ und glaubwürdig beſcheinen oder eydlichen erhalten können/ daß ſie über funfftzig Gülden Werth im Vermögen nicht haben/ nichts fordern/ ſondern ümb Gottes und Beförderung der Gerechtigkeit willen/ ſo wohl in Rechtsſachē/ als gütlichen Verhö-

hören/ umbſonſt dienen ſollen/ jedoch mit der Bedingung/ daß ſolche Leute/ wenn ſie in der Güte und Recht was erhalten/ oder ſonſten GOtt ihnen ein mehrers beſcheret/ ihnen ſolche Mühewaltung gebührlichen vergelten/ und ſoll es mit ſolchem patrocinio der Armen alſo gehalten werden/ daß wo nicht ein beſonder Advocatus pauperum beſtellet/ daſſelbe uf Anordnung unſerer Regierung ordentlich unter denen Advocaten herümb gehe/ und von einem auf den andern komme.

§. 16.

Hierüber wird denen Advocaten u. Procuratoren befohlen/ daß ſie nicht mehr Sachē annehmen als ſie beſtreiten mögen/ ſintemahl dadurch lauter Verzögerung entſtehet/ dahero auch die Hof-Advocaten die vor unſerer Regierung hangende Sachen/ ihrer andern praxi allemahl vorziehen/ oder da einer wegen unümbgänglicher Ehehafften den termin ſelbſt abzuwarten nicht vermöchte/ ſeine vices eher einem andern verpflichteten und unintereſſirten Hoff-Advocaten aufftragen/ als den termin mit Abſchreibung rückgängig machen ſollen. In übrigen werden ſie verwarnet/ in Schreiben/ Sätzen oder Reden unnützer Weitläufftigkeit mit Worten und allegationen auch Wiederholungen inſonderheit aber ſtachlichter/

an-

anzüglicher und ſchmählicher Worte/ ſo wohl gegen die Gerichte/ als ihren Gegentheil oder deſſen Advocaten, daraus den Partheyen kein Nutz erfolget/ auch an ihme ſelbſten unziemlich und unrecht iſt/ ſich zu enthalten wider die acta nichts zu aſſeriren oder was der Principal ſelbſt ſchon geſtanden nicht wieder ins leügnen zu ſtellen/ würde aber jemand hier wieder handeln und ſolches mit den acten in continenti vor unſerer Regierung oder ſonſten in denen Aembtern und andern Gerichten beleget und bewieſen werden/ ſo ſoll derſelbe alſobald ohne fernere Proceß mit 2. biß 5. Rthl. oder nach befinden mehrer Geld-Straffe und bey verſpürter Widerſetzlichkeit mit ſuſpenſion auch endlich gäntzlicher Entſetzung ſeines Advocaten-Ambts angeſehen und ihme das advociren in unſern Fürſtenthum ferner nicht verſtattet werden.

§. 17.

Endlich werden auch die Advocati und Anwälde ihrer übrigen Pflicht/ worzu ſie die gemeinen Rechte und ihr Ambt verbindet/ hiermit erinnert daß ſie ſolche vor Augen haben/ treülich beobachten/ und vor ernſtlicher Beſtraffung ſich hüten ſollen.

Tit. III.

Wo die Klagen anzuſtellen / und von Citationen oder Vorladungen.

§. 1.

Es ſoll die Klage vor dem Gerichte / darinnen die Beklagte ohne Mittel geſeſſen / oder die angeſprochene Güter gelegen / oder ſonſten die Sache gehörig / und dahero nicht jede Zuſprüche und Forderungen / wofern ſie nicht wider unſere Schrifftſaſſen angeſtellet / bey unſer Regierung und Cantzeley / ſondern in den Aembtern und bey den unter-Obrigkeiten und Gerichten anbracht / auch wo die Sache einmahl anhängig / daſelbſt ausgeübet und ohne ſonderliche erhebliche Urſach nicht avociret werden; Wann aber Wittiben und Wäyſen und armſelige Leute oder auch Kirchen und Schulen und dergleichen Uns anlangen / ſo werden dieſelben Sachen / abſonderlich auch wo beym Verzug Gefahr obhanden / und die Regierung näher als das Unter-Gericht wäre / nach Ermeſſung der Umbſtände / vor itztgedachter unſerer Regierung billig vorgenommen und behörige Verordnung gethan.

§. 2.

§. 2.

Ferner/ da die Sache alſo beſchaffen / daß vor unterſchiedlichen Unter-Richtern ſelbige anzuſtellen wäre/ mag zu Verhütung der Weitläufftigkeit ſo balden bey unſer Regierung und Cantzeley die Klage angeſtellet werden.

§. 3.

Würde hierüber jemand mit Grunde ſich beſchweren/ daß der Unter-Richter uf inſtändiges Erſuchen keinen Vorbeſcheid angeſetzet/oder doch hernach im Proceß die Sache nicht ſchleünig befördert und alſo die Juſtitz verzögert oder verweigert hätte/ wollen wir erſtlich monitoria abgehen: Do aber der Sache noch nicht abgeholffen wird/ ſolche gar an Uns nehmen/ und den Unter-Richter nach Befindung beſtraffen laſſen.

§. 4.

Wofern aber der Unter-Richter vor ſich und die Seinigen bey einer Sache intereſſiret oder dem einen Theil verwand und zugethan/ oder ſonſten aus gewiſſen gegründeten Urſachen verdächtig/und ſolches glaubhafftig dargethan und die Sache zu unſer Cantzeley zunehmen/ gebühr-

rend geſuchet wird/wollen Wir darümb auf Ermäßigung und Befindung derer Acten Verordnung thun.

§. 5.

Uff des Klägers Anſuchen nun ſoll an beyde Partheyen eine ſchrifftliche Citation und Vorladung/welche auf die Güte aus drücklich mit einzurichten/ abgehen und derſelben entweder das Klagſchreiben reſpectivè beygefüget / oder doch ſonſt deütlich einverleibet/ in was Sache die Vorforderung geſchehe/auch ein gewiſſer termin, ſo von Zeit der Uberliefferung oder inſinuation an/eine völlige Sächſiſche Friſt von 6. Wochen und 3. Tage in ſich habe/(es ſey dann in cauſa ſummaria, oder injurien Sachen/ oder wo ſonſt in mora periculum, welchen falß/wie auch bey denen folgenden citationen ſo wehrenden Proceß ergehen/der termin in arbitrio Judicis ſtehet/) anberaumet / und dem Beklagten/ daß er auf ſolchen Termin erſcheine/ und uf das Anbringen des Klägers ſeine Nothdurfft einwende/ aufferleget werden.

§. 6.

Würden auch mehr litis Conſorten zu einer

Kla-

Klage gehören/ ſoll nicht gnug ſeyn/ daß einem aus ihrem Mittel die citation zugeſtellet werde/ ſondern dieſelbe ſoll einen jeden abſonderlich/ bevorab wenn ſie nicht ein domicilium haben/ inſinuiret: Wo aber die conſorten an einem Ort oder in einerley Gericht befindlich/ ſo ſollen ſie durch einen Umblauffs-Zettel/ welcher von einem jedweden zu præſentiren, citiret werden/ welches inſonderheit bey concurs Sachen zu beobachten.

§. 7.

Maſſen dann gleichfals in caſu plurimum heredum, wann mehr Erben vorhanden/ die ſich in ihres Vatern Güter getheilet/ und an unterſchiedlichen Orten ihr domicilium haben/ jedem abſonderlich die ausgefertigte citation inſinuiret werden ſoll. Wenn aber der Beklagte ſo wohl in dieſem/ als denen benachbarten/ und andern Fürſtenthum/ Graff- und Herrſchafften geſeſſen/ und ſeine Erben/ nach der mit dem Verſtorbenen angetretenen Rechtfertigung/ aus ſolchen Lehen-Gütern ſich theileten; So ſollen ſolche Erben dißfals nicht in ſpecie und ein jeder abſonderlich/ ſondern in genere citiret, die Citation in unſer Lehen-Gut inſinuiret, und der Beſitzer deſſelben ſolche den andern Mit-Erben zu-

überſenden ſchuldig ſeyn. Derſelbe thue nun dieſes oder nicht/ ſoll auf Klägers Erſcheinen und Bitten doch ergehen/ was ſich dem Proceß nach gebühren wird.

§. 8.

So offt nun litis conſorten oder Mit-Erben/ wie auch anderen mehr Intereſſenten und gantzen Gemeinden/ Citationes zu inſinuiren/ ſollen die Bothen ſich jederzeit nothdürfftiger Information und Beſcheids bey unſer Regierung/ Aembtern/ und denen Gerichten erholen/ damit von denſelben ſie deſto eigentlicher der inſinuation halber inſtruiret werden können.

§. 9.

Die alſo erhaltene und abgegangene Citation nun iſt dem Beklagten durch verpflichtete Cantzeley-Ambts- oder Gerichts Diener/ oder Bothen zu inſinuiren und deſſen relation ümbſtändlich ad acta zu regiſtriren; Jedoch wird auch uf Gefahr des Parts dem Impetranten die inſinuation zu verrichten und darüber recognition einzubringen freygelaſſen. Und ſollen diejenigen/ welchen die Citationes einzulieffern anbefohlen wird/ ſolche den Perſonen/ an die es gerich-

richtet/ oder deren Haußgenoſſen und Bedienten ſo fort/ jedoch nicht etwa Sonn- oder Feyertags/ überreichen/ ſich darbey beſcheidentlich bezeigen/ und der inſinuation halber eine recognition zu- rückbringen/ oder bey der Zurückkunfft umb- ſtändlich Bericht deßhalben erſtatten.

§. 11.

Wofern aber zu ein oder andern Sache ein Advocatus beſtellt/ und ſeine Vollmacht über- reichet/ ſo ſollen bey unſerer Regierung die Cita- tiones demſelben inſinuiret und von ihm ange- nommen und die Termine beobachtet werden.

Tit. IV.

Von Einbringung der Klage und des Beklagten Einwenden.

§. 1.

Es ſoll der Kläger ſeine Klage oder Libell nicht Articuls- ſondern allein Summari- ſcher-Weiß mit kurtzer und nervoſer, jedoch deütlicher und ümbſtändlicher Erzehlung der Geſchicht/ was er an Beklagten ſuchet/ und worauf er ſich gründet/ förmlich und ſchließlich einrichten/ und gehörigen Orts überreichen/ auch

auch ümb Vorladung des Beklagten anſuchen/ in maſſen dem Kläger frey gelaſſen/ ſolches vermittelſt einer ſupplication zu thun/ oder nebſt derſelben ein beſonders Libell zu übergeben.

§. 2.

Wir laſſen auch geſchehen/ daß der Kläger in einem Klag-Libell unterſchiedliche Klag-Puncta oder Capita, ſo wieder einerley Perſon gerichtet/ fürbringe: Und findet ſolches ümb ſo viel deſto eher ſtatt/ wenn ſolche unterſchiedliche puncten ex eadem actionis cauſa & iisdem concludendi mediis herkommen; Geſtalt wir dann dißfals dem Kläger keine gewiſſe Zahl der Klag-Puncten vorſchreiben. Wann aber hingegen dieſelbe ex diverſis cauſis & concludendi mediis herrühren/ ſollen zu Verhütung confuſion im Proceß/ derſelben keines weges mehr/ denn zum allermeiſten Drey in einer Klage libelliret werden. Jedoch wollen wir dieſes von den Liquidation- und Priorität-Proceſſen in concurſibus Creditorum, darinnen offt die Creditores ihre Forderungen aus unterſchiedlichen fundamentis & mediis concludendi deduciren müſſen; Ingleichen/ wenn ſuper operis ruſticorum ex diverſis agendi cauſis agiret wird/ vielfältige Proceſſe

zu

zu verhüten/ nicht verſtanden/ ſondern ſolchenfals denen Klägern mehr als drey Klage-Puncta zugelaſſen haben.

§. 3.

Hierauf mag der Beklagte zuförderſt die Angelobung der Gewehr von Klägern fordern/ ſo er würcklich durch einen Handſchlag in den Gerichten anzugeloben ſchuldig/ und wenn jemand ſeine eingebrachte Klage ändern oder verbeſſern will/ ſoll er ſolches vor Angelobung der Gewähr und ehe der Beklagte den Krieg Rechtens purè und ohne Bedingung befeſtiget/ thun: Wenn aber allbereit eines unter dieſen beyden geſchehen/ ſoll ihm ſolches nicht verſtattet werden. Es wäre denn/ daß er die vorige Klage gantz fallen laſſen/ und eine neue vorbringen und anſtellen wolte/ ſolchenfalß ſoll er zwar mit der neuen Klage gehöret werden/ jedoch dem Beklagten zuvor die Unkoſten auf richterliche Ermäßigung zuerſtatten ſchuldig ſeyn. Wolte aber der Kläger ſeine Klage vor Angelobung der Gewähr/ oder vor beſchehener unbedingter Kriegs-Befeſtigung/ in termino erſt verbeſſern/ darzu aber der Beklagte/ mit Uberſchickung der verbeſſerten Klage/ nicht citiret were/ ſoll derſelbe ſich darauf einzulaſſen und zuantworten

nicht ſchuldig ſeyn/ und der Kläger gleichfalß in die Unkoſten ſelbigen Termins vertheilet werden.

§. 4.

Ingleichen do der Kläger in unſern Fürſtenthum und Landen nicht geſeſſen/ ſoll er uf des Beklagten begehren den Vorſtand der Widerklage und Gerichts-Koſten halber durch Bürgen oder Pfande leiſten/ und wird des Richters-Ermäßigung/ wie hoch ſolche Caution der Sachen Beſchaffenheit nach/ zubeſtellen/ anheim gegeben/ wenn aber ein Kläger Armuths/ oder anderer zu Recht erheblicher Urſachen halber/ den Vorſtand nicht beſtellen könte/ hergegen mit ſeinem Eyd betheuren würde daß er ſo viel nicht im Vermögen habe/ gläube auch nicht/ daß er nach allem angewanden möglichen Fleiß/ ſolchen Vorſtand mit Bürgen oder Pfanden an dem Orte/ da er die Klage erhebt/ beſtellen könne/ ſoll er denſelben eydlich zuleiſten zugelaſſen/ und ſeines Armuths/ oder ſonſt ſeines Zuſtandes halber/ kein fernerer Beweiß oder Schein von ſeiner Obrigkeit gefordert werden. Damit er ſich aber mit dieſem Eyde deſto beſſer fürſehen möge/ ſoll ihme allezeit vor Leiſtung deſſelben/ wie hoch ſich die Caution, ſo er ſonſt zubeſtellen hätte erſtrecket/ angezeiget werden.

§. 5.

§. 5.

Es iſt der Beklagte itzterwehnte und alle andere ſeine etwa habende exceptiones declinatorias und dilatorias oder verzügliche Schutzwehren u. Einreden / bey Verluſt derſelben im erſten Termino auf einmahl klar u. deutlich vor u. anzubringen / und alſobald darauf Conditionaliter oder in eventum den Krieg Rechtens zubefeſtigen ſchuldig / nehmlich da ſeine eingewande exceptiones nicht vor erheblich erkand / er alsdann und auf dieſen fall den Krieg-Rechtens befeſtiget haben wolte / welche eventual litis conteſtation aber nicht biß in den letzten Satz zuverſparen / ſondern im erſten oder doch zum längſten im andern Satz / bey Vermeydung der Unkoſten / darein er in Verbleibung deſſen / zuvertheilen / mit anzuhängen iſt / damit in eben ſelbigen Termin der Kläger ſeine Nothdurfft noch darauf einbringen möge / es hätte denn jemand eine ſo wichtige declinatoriam vorzuwenden / daß ſelbige / ob er vor dem Gerichte / dahin er vorgeladen / zuſtehen ſchuldig / einen ſonderlichen Zweiffel billich verurſachen könte / auf welchen Fall er dergleichen eventual litis Conteſtation biß über bemelde declinatoria ein Beſcheid gegeben oder erkant / einſtellen mag.

§. 6.

Es ſoll aber gleichwohl über oberwähnter angehängter eventual Kriegs-Befeſtigung alſobald nicht verabſchiedet oder geurtheilet werden/ ſondern dieſelbe in ſuſpenſo bleiben/ biß denen vorgeſetzten exceptionrbus dilatoriis abgeholffen/ wie dann Beklagter ſich mit Klägern/ biß von dieſem dem Judicato, darinnen ihme/ ſolcher exceptionen halber/ was zuerkant/ ein Gnüge geſchehe/ weiter einzulaſſen nicht ſchuldig.

§ 7.

Wofern nun Beklagter eine beſondeds erhebliche exceptionem dilatoriam, als nur gedacht/ eingewendet/ und litem nicht conteſtiret, gleichwohl dieſelbe nicht hinlänglich befunden würde die Kriegs-Befeſtigung abzuwenden/ ſo wird ihm ſolche zwar aufferlegt/ er aber nach Befinden mit Erſtattung der Unkoſten verſchonet/ welches auch bey dergleichen exceptionibus peremptoriis, litis ingreſſum inpedientibus, worvon unten §. 12. zubeobachten.

§. 8.

Wann ſich auch befinde/ daß Kläger ohne genugſame Urſache/ des geforderten u. erkandten Vorſtandes oder Gewähr ſich weigerte/ und dadurch

durch den Proceß ſelbſt auffzüge/ſoll der Kläger in die Unkoſten ſelbigen Termins vertheilet werden.

§. 9.

Jngleichen do Kläger dem/ ſolcher exceptionen halber/ertheilten Rechts kräfftigen Beſcheide oder judicato kein Gnügen thäte/ iſt Beklagten/ſo die Sache etwa gern befördert ſehe/ unbenommen den Kläger citiren zu laſſen/daß er dem/ was ihme zuerkand/ Folge leiſten ſolle/ wann er alsdann nicht erſcheinet/wird Beklagter von der Gerichts-Jnſtantz billich abſolviret, und Kläger in die Unkoſten vertheilet/ auch wohl nach Befindung/ zur Caution de proſequendâ lite angehalten.

§. 10.

Wann aber dem Beklagten erſt nach gehaltenen erſten Termin (welches er zu beſcheinigen)/ eine oder andere exception kund worden/ oder in dem ertheilen Beſcheid die Kriegs-Befeſtigung nicht/ ſondern nur/ daß er ſich einlaſſen und antworten ſolle/ aufferleget/ſo mag er mit ſeinen exceptionibus noch gehöret werden.

§. 11.

So iſt auch derjenige ſo exceptionem ſpolii vorzuwenden hat/ auf die angeſtellte Klage li-

tem zu conteſtiren nicht ſchuldig ; Jedoch ſoll er innerhalb 15. Tagen zum wenigſten ſeine Beweiß-Articul neben denen Nahmen der Zeugen und Urkunden übergeben / und in ſolcher Zeit und nechſtem termino, ſo ihme per ſententiam darzu anzuberaumen / den Beweiß / bey Verluſt deſſelben / einbringen ; Welcher dann in ſolchem termino ohne fernere Citation und diſputation alſobald eröffnet / und darauf erkand werden ſoll.

§. 12.

Dofern auch Kläger auf ſolche Articul / interrogatoria ſpecialia übergeben / oder ſich ſeines Gegenbeweiſes gebrauchen wolte ; Soll ihme daſſelbe ungewehret ſeyn / doch daß er ſolches alles intra præfixum terminum, gleich dem Beklagten / thue / beyderley Beweiß zugleich eingebracht / und keine unnöthige Weitläufftigkeit verurſachet werde.

§. 13.

Anlangend die exceptiones peremptorias, oder zerſtörliche Einreden. Wann dieſelbe litis ingreſſum impedientes und alſo beſchaffen ſeynd / daß in continenti, ohne fernere Ausführung aus producirten original Acten und Uhrkunden / oder des Gegentheils eigenen Geſtändniß dargebracht

bracht werden könte / daß die Klage nicht ſtatt habe; Als wañ einer vorzuwenden hätte / daß eben die Sache allbereit durch abgelegten Eyd / oder rechtskräfftigen Beſcheid und Urtheil erörtert / oder verglichen / oder præſcribiret und verjähret worden / oder daß Klägern / den Rechten nach / keine Actio zuſtehe; So mag ſolche vor der Kriegs-Befeſtigung / jedoch im erſten Termin eingewendet: Und zugleich beſcheiniget / und darüber rechtlich Erkändniß zuförderſt erwartet werden / alſo daß Beklagten die litis conteſtation, biß über denen jtzgedachten exceptionen erkand / einzuſtellen nachgelaſſen ſeyn ſoll.

§. 14.

Wofern nun Beklagter dergleichen exceptiones vor der litis Conteſtation eingewendet / und gnugſam dargethan / ſo iſt er auf ſein Bitten / nicht nur von der Inſtantz zu abſolviren, ſondern zuerkennen / daß ſich Beklagter auf die Klage einzulaſſen nicht ſchuldig / do er aber ſolche exceptiones in continenti nicht erwieſen / und erſchiene / daß er dieſelben frivole und zur Verzögerung der Sachen vorbracht / ſo ſoll er in die Unkoſten vertheilet / und ihme die litis conteſtation aufferleget werden / dabey ihm doch ſeine exceptiones peremtorias, do ſie gleich nicht

in continenti bewieſen werden können/ nach der Kriegs-Befeſtigung einzuwenden/ unbenommen bleibet.

§. 15.

Wie denn ſonſt andere exceptiones peremptoriæ vor der litis conteſtation zwar mögen bedinget/gleich wohl aber erſt nach derſelben völlig vorgewendet und bewieſen werden.

§. 16.

Und zwar ſeynd dieſelbe/nicht eine nach der andern/ zu vergeblicher Verzögerung der Sache / ſondern ſo viel man deren hat / alle zugleich und auf einmahl ausdrück- und deutlich einzubringen / oder wird hernacher damit nicht gehöret/ es wäre dann/ daß dem Beklagten ſolche exceptiones von neuen vorkämen / davon er zur Zeit der Kriegs-Befeſtigung keinen Bewuſt gehabt / und dieſes vermittels Eydes erhielte/ auf ſolchen Fall er auch hernacher damit zugelaſſen werden ſoll.

§. 17.

Ferner ſoll der Kläger alſobald in demſelben termin repliciren und wieder antworten/ und beyden Partheyen gegen einander mit dreyen ůmbgewechſelten Sätzen / da ſie deren ſo viel gebrauchen wolten/ verfahren/und zumahl im letz-

ten

ten Satze / zumahl der Beklagte / als welchem der endliche Schluß-Satz zukömt / keine Neuerungen einbringen / widrigenfalls ſolche ab actis removiret, oder da dieſes füglich nicht geſchehen / im Spruch rechtens übergangen werden.

Tit. V.

Von der Contumaciâ oder Ungehorſam / und wie bey Auſſenbleibung der Partheyen in der erſten Inſtantz / auch in der Leuterung und Appellation zuverfahren.

§. 1.

Würde der Kläger weder vor ſich / noch durch einen gnugſamen Gevollmächtigten; Anwald / auf den angeſetzten u. ihm notificirtē Rechts-Tag oder Termin erſcheinē / ſoll Beklagter auf ſein Anſuchen von der Inſtantz loß gezehlet / Kläger aber welchem die von Beklagtē eingebrachte Ungehorſams-Beſchuldigung vorhero mit Anſetzung eines Verhörs-Termins zu Cōmuniciren und er darüber zuvernehmen / nach befinden ſo wohl vor als nach der Kriegs-Befeſtigun weñ letztere fals noch nicht ſo viel ad acta kommen daß uff die Hauptſache geſprochen werden koñen / in die verurſachte Unkoſten und Caution de proſequenda

lite, oder vorſtand wegen fernerer Fortſtellung der Sachen zuleiſten/ vertheilet/ auch weiter zur Klage nicht gelaſſen werden/ er habe denn Beklagten vorhero die Gerichts-Koſten/ auf richtterliche Ermäßigung / würcklich erſtattet / auch gemelden Vorſtand/daß er hinfüro gehorſamlich zum Gericht erſcheinen wolte/ beſtellet. Wie dañ auch derſelbe/ wenn er gleich die Klage fortzuſetzen nicht gemeinet / befehligt ſolche Unkoſten dennoch zuerſtatten angehalten wird.

§. 2.

Es wäre denn/ daß Kläger Ehehafften /oder erhebliche Entſchuldigung einzuführen/ oder bey zubringen hätte/ warumb er nicht erſcheinen können/ ſo iſt er mit Beſtellung bemelden Vorſtands zuverſchonen/ und wird ein oder ander Termin zu Wiederholung ſeiner Klage angeſetzet/ jedoch mag er nach Gelegenheit der Umbſtande wohl in die Unkoſten vertheilet werden.

§. 3.

Wann aber der Beklagte auf den angeſetzten erſten Termin ohne Anzeig- oder Fürwendung einiger Urſach/ welche ſonſten mit zeitlicher Abkündigung des Termins vorzuſtellen/ gantz und gar ungehorſamlich auſſenbliebe/ wird er/ doferne

ne Kläger ihn Ungehorſambs beſchuldiget / an-derweit bey Straff Ungehorſambs vorgeladen/ dà er nun einige Ehehafft / als da ſeynd / Ver-hinderniß wegen Gefängniß/ Kranckheit/ nöthi-ges Verreiſſen/ Herrſchaffts-Geſchäffte/ Unſi-cherheit des Orts / groſſes Regenwetter/ gewiſſe Feindſeligkeit / Peſtilentz ꝛc. ſummarie durch Zeugen/ oder beglaubten Schein bey-bringt / oder nach Gelegenheit eydlich beſtärcket/ ſo hat er ſich dardurch aus dem Ungehorſamb ge-würcket/ im Gegenfall und da er ſolche Eheeafft nicht darthun könte / oder auch auf die andere Citation gar nicht erſchiene / ſoll er alsdann auf fernere Beſchuldigung des Klägers ſub pœna confeſſi & convicti oder da Brief und Siegel zu recognoſciren, ſub pœna confeſſi, & recogniti Ci-tiret, und wofern er gleichwohl auf ſeinen Unge-horſamb verharret / ſecundum petita actionis er-kand/ und als dann die Hülffe oder execution, nach Innhalt der Klage / wider ihn vollſtrecket werden.

§. 4.

Es iſt aber wohl in acht zunehmen/ daß man jederzeit / ehe und zuvor wider Beklagten was erkennet werde/ gewiß ſey/ daß ihme die Ci-

tation gebührlich inſinuiret, und er von Zeit ſolcher inſinuation zum erſten termin in proceſſu ordinario eine vollkommene Sächſiſche Friſt nehmlich ſechs Wochen und drey Tage gehabt habe.

§. 5.

Sonſten aber/ da an der inſinuation ein Zweiffel/ oder doch mit einem Entſchuldigung-Schreiben etwa zu langſam/ oder nicht förmlich einkommen/ oder die Urſachē des Auſſenbleibens nicht allerdings zurecht gnugſam u. erheblich/ doch gleichwohl anſehnlich und ſcheinbarlich/ ſoll er weiter nicht/ als in die Unkoſten vertheilet/ und ihme bey Straff Ungehorſambs zuerſcheinen/ und ſich einzulaſſen aufferleget werden.

§. 6.

Solte der Leuterant in dem zur proſecution der Leuterung angeſetzten Termin ungehorſamlich auſſenbleiben/ oder vor 4. Uhr Nachmittags mit würcklicher proſecution und einbringen nicht den Anfang machen/ iſt die Leuterung/ es erſcheine der Leuterat oder nicht/ vor erloſchen zuachten/ und Leuterant in die Unkoſten zu vertheilen. Es hätte denn Leuterant/ erhebliche Urſachen ſeines nicht erſcheinens/ auf ſolchen Fall mag der Richter den Leuteranten gleichwohl in die Unkoſten deſſelben Termins

con-

condemniren, und einen andern zur proſecution anſetzen.

§. 7.

Wann aber der Leuterat nicht erſcheinet/ſoll zum andern/ oder auch nach Befindung zum drittenmahl Termin angeſetzet/und demſelben/ daß er auf die Leuterungs-proſecution ſich einlaſſen ſolle/aufferleget werden/auch wird er ſonderlich bey dem andern und dritten billich in die Unkoſten vertheilet; Woferne er nun auch zum drittenmahl nicht erſcheinet/ iſt von dem Richter/ nach dem er ſich in vorigen Acten nochmals erſehen/ und ſolche mit den eingebrachten Gravaminibus wohl überleget/ darauf was er recht zuſeyn befindet/zuerkennen und zuſprechen.

§. 8.

Gleichergeſtalt/ wann der Appellant in termino juſtificationes nicht erſcheinet/ ſoll gleichwie in der Leuterung die Appellation für deſert und erloſchen erkand/und er in die Unkoſten vertheilet werden : Do aber auf die juſtification zum theil verfahren/ und der Appellant auſſenbleibe/ ſollen die Acten erſter und was bey der Appellations-Inſtantz eingebracht/ mit Fleiß geleſen/ und erwogen/und darauf in meritis und

in der Haupt-Sache erkand/ oder/ da man nach Gelegenheit befünde/ daß hierzu weitere Ausführung von nöthen/ der Appellant in die Unkoſten vertheilet/ und ihme darneben ſub pœna deſertionis auf nechſten Termin zuverfahren aufferleget werden/ bleibet er als dann abermals auſſen/ wird die Appellation vor deſert und erloſchen erkand/ und Appellant in die Unkoſten condemniret.

§. 9.

Wann aber Appellat in termino ungehorſamb auſſenbleibet/ dieweil nicht vermuthlich/ daß in deme er allbereit ein Urtheil vor ſich hat/ er umb vorſetzlicher Verzögerung der Sachen auſſenblieben/ ſo ſoll wider ihn in dieſem Fall auf die Straffe nicht verfahren noch erkand/ auf Appellantens Vorbringen aber die acta primæ inſtantiæ vorgenommen und darauf in meritis rechtlich erkennet/ oder wenn ſich es befindet/ daß Appellaten ferner darüber zuhören nöthig/ derſelbe ſeine Nothdurfft einzubringen/ anderweit citiret werden/ mit Verwarnung/ daß er/ in Verbleibung deſſen/ ferner nicht zugelaſſen werden/ ſondern was recht iſt/ ergehen ſolle.

Tit. VI.

Von Verſtattung der dilationen oder Friſten.

§. 1.

WOfern jemand ümb Verlängerung des angeſetzten Termins anſuchen wolte / ſoll Er ſolches Zeitig / und wenigſtens 4. Tage (do nicht wegen Entſeſſenheit des Gegentheils / demſelben notification zuthun / eine mehrere Zeit nöthig ſeyn möchte) bey unſerer Regierung / an andern Gerichten aber drey oder wenigſtens zween Tage vorhero thun / und die darauf erfolgende gerichtliche prorogation oder notification auf ſeine Koſten überbringen laſſen. Wann er aber ſäumig wäre / und der Gegentheil oder deſſen Anwald zum Termin / ſo nicht zeitlich abgekündiget / ſich einſtellete / in Meynung / ſeine Nothdurfft darbey zubeobachten; So möchte ſolches ſuchen / wañ es aus erheblichen Urſachen geſchiehet / ſo weit zwar nach Befindung attendiret werden / gleich wohl aber iſt er in die expenſen deſſelben Termins zuvertheilen.

§. 2.

§. 2.

Es ſoll auch ohne beygebrachte ſonderbare erhebliche Urſachen/ welche Nahmentlich anzuführẽ/ nicht leichtlich die zweyte dilation verſtattet werden/ ſonderlich weñ nach Eröffnung des Beweißthums die Schrifften und Sätze einzubringen ſeyn/ ſintemahl als dann die Partheyen weitere und mehrere deliberation eben nicht nöthig haben/ hingegen mögen bey Terminen zu Einbringung des Beweiſſes item Außwürckung der citation bey zuerkanden Eyden/ auch zu Eydesleiſtung ſelbſt/ inſonderheit wenn der dißfalls Beklagte Part etwas ferne von der Gericht-Stelle entſeſſen iſt/ ehe prorogationes, welche nach Richterlicher Ermäßigung/ und nicht etwa wiederumb auf Legaliſche-Termin/ ſondern auf 8. 14. Tage oder längſtens 4. Wochen einzurichten/ gegeben werden.

§. 3.

Wann aber befunden würde/ daß die zu Erlangung der Friſt angezogene Urſache ſich nicht alſo verhielte/ ſoll ſo wohl der Part als Advocat/ ſo das Bittſchreiben wiſſentlich alſo abgefaſſet/ jeder mit 2. Rthl. Straffe dem Gerichte verfallen ſeyn.

§. 4.

Uber dieſes ordnen Wir auch hiermit daß in cauſis civilibus, wann jemanden zum drittenmahl zu einem Dinge oder Actu aus erheblichen Urſachen Anſtand verſtattet/ die Vierte dilation ihm keines weges gegeben / ſondern ungeachtet alles ſeines Einwendens / in der Sache fortgefahren werden ſolle; Es wäre dann/ daß die angeführte Urſache/ nach Befindung der Umbſtände und daß dieſe Vierte dilation nicht aus Gefährde/ noch zu Verzögerung der Sachen begehret werde/ vermittels Eydes erhärtet würde.

Tit. VII.

Von der Litis Conteſtation oder Kriegs-Befeſtigung.

§. I.

DEmnach die Litis conteſtatio oder Befeſtigung des Kriegs-Rechtens ein Grund der gantzen Rechtfertigung und die Richtſchnur iſt/ nach welcher klagendes-Theil ſich mit ſeinem Beweiß und folgends der Richter mit dem Urtheil zu achten hat/ und dann unter der general conteſtation allerley Gefahr geſucht werden kan; Als

 ordnen

ordnen Wir / daß in den Rechtfertigungen der Beklagte auf alle jede Klag-Puncten und Stücke und derſelben narration, ſo die Sache ſelbſt antreffen / nicht allein in ſpecie und inſonderheit / ſondern auch klar / deutlich / ohne Condition, Anhang und Umbſchweiff mit Ja oder Nein antworten / und alſo richtig den Krieg befeſtigen / damit man daraus gnugſam vernehmen möge / was an dem facto und darbey in dem Libell angezogenen Qualitäten und Umbſtänden eigentlich vermeinet oder geſtanden werde.

§. 2.

Da nun ſolches von Beklagten und deſſen Anwald unterlaſſen würde / derſelbe gleichwohl in termino erſchiene / doch vorſetzlich u. ohne gnugſame Urſach litem gar nicht conteſtiren wolte / ſo wäre ihme / daß er bey Straff Ungehorſams in einen anderweit hierzu anberaumten termino den Krieg-Rechtens in ſpecie und deutlich befeſtigen / auch die Unkoſten deſſelben Termins erſtatten ſolte / auffzuerlegen.

§. 3.

Ingleichen wenn er nur in genere oder mit zweiffelhafftigen und mit weitſchweiffigen Worten litem zu conteſtiren ſich unterfinge / wird dem-

demſelben zuerkant / daß er den Krieg-Rechtens ander und beſſer geſtallt bey Straff Ungehorſams befeſtigen und die Unkoſten erſetzen ſolle/ auch iſt wohl nach Gelegenheit der Advocat in Straff zunehmen.

§. 4.

Wann nun Beklagter ſolcher ſententz durch richtige Antwort nicht Folge leiſtet / ſondern dennoch vorſetzlich tergiverſiret. So wird er über die expenſen retardati proceſſus in willkührlicher Straffe vertheilet / mit der ausdrücklichen commination und Verwahrung / daß in nochmahliger Verbleibung deſſen / lis pro conteſtata und Beklagter pro confeſſo geachtet und in der Sache ferner ergehen ſoll / was recht iſt.

§. 5.

Im Fall zwey oder mehr litis conſorten zugleich beklaget / und derſelben einer litem richtig conteſtirt, die andern aber referirten ſich darauf / mit der Erklährung / daß ſie den Krieg-Rechtens ebener maſſen / wie von ihren Mit-Verwanden allbereit geſchehen / mit allen ſelbigen clauſuln und qualitäten befeſtiget haben wolten / ſoll ſolche litis conteſtation für gnugſam geachtet und erkant werden.

§. 6.

Wofern ein Kläger den Verminderungs Eyd von Beklagten zu fordern gemeinet/ſo muß er gleichfals vor der Gewehr und Kriegs-Befeſtigung/die petition in ſeiner Klage auf bemeldes juramentum minorationis richten/ oder er iſt hernacher damit nicht zuhören.

Tit. VIII.

Von der Litis denunciation, oder Ankündigung des Krieg-Rechtens.

§. 1.

NAchdeme ſich es zuweilen begiebt/ wann einer eines Gutes oder anders halber/ ſo er erkaufft/oder ſonſten an ſich bracht/rechtlich belanget wird/daß er ſeinem Autori, oder dem jenigen/von welchem er das angeſprochene Gut erhandelt/litem denunciret oder den Krieg-Rechtens ankündiget/mit Bitte gemelden Autorem mit vorzuladen/daß er auf ſolche litis denuntiation ſich einlaſſe/ und ihn wider Klägern vertrette. Als ſoll dieſes in denen Fällen/ da es ſonſten zu recht ſtatt/vor und nach der litis conteſtation, wann nur das jus Autoris integrum,

und

und noch nicht durch ein recht kräfftig Urtheil erörtert/ zugelaſſen/ darauf zu recht erkant/ und der jenige welchem die denuntiation geſchehen/ auf des Beklagten Anhalten zu dem nechſtfolgenden Termin vorgeladen/ auch ihme von deme was allenthalben von den Partheyen fürbracht und in der Sache ergangen Abſchrifft oder ſonſt hinlängliche Nachricht auf des denuncianten Koſten mit überſchicket werden.

§. 2.

Da Beklagter im erſten Termin vor der litis conteſtation wegen bemelder denuntiation anſuchet/ iſt der Sachen zu dem nechſt folgenden Termin Anſtand zugeben/ gleichwohl aber ihm Beklagten/ darneben auf demſelben die litis conteſtation auf zuerlegen.

§. 3.

Wann nun der litis denuntiat, oder welchem der Krieg Rechtens angekündiget/ auf ſelbigen Termin der Citation gemäß nicht erſcheinet/ ſoll doch die Sache nicht verſchoben werden/ ſondern nichts minder Beklagter zuverfahren ſchuldig ſeyn/ und die geſchehene litis denuntiation ihren effect haben/ alſo/ daß Krafft derſelben litis denuntiant ſich an ſeinem Autore denunciaten vor

dem Gerichte/ da in der Hauptſache verfahren/ ungeachtet er exceptionem fori declinatoriam einwenden wolte/ zu erholen/ befugt/ jedoch ander geſtalt nicht / als wenn der litis denuntiant die Sache fleißig in acht nehmen/ und die remedia juris nicht verſäumen wird.

§. 4.

Würde aber der/ welchem der Krieg-Rechtens angekündiget/ gebührend erſcheinen/ und den Beklagten vertretten wollen/ iſt ihme daſſelbe zuthun dergeſtalt freygelaſſen/ daß er gleichwohl Beklagten hierdurch der Rechtfertigung nicht gäntzlich entledigen/ ſondern allein ihm asſiſtiren, oder an ſtatt und von wegen deſſelben defenſorio oder procuratorio nomine die Sache ausführen möge/ der Beklagte aber nichts deſto weniger in lite bleibe und dahero das Urtel ſo in der Sache erfolget/ wider ihn vollſtrecket werde.

§. 5.

Es wäre dann/ daß denunciat mit Einwilligung des Klägers die Sache gantz übernommen/ oder daß Beklagter das jenige/ darümb er belanget wird nicht für ſich ſelbſt/ ſondern eines andern wegen innen hätte/ und den/ welchen es zugehöret / noch vor der Kriegs-Befeſtigung be-

nennte / und ihme den Kriegs-Rechten anzukündigen bäthe / auf ſolchen Fall iſt Beklagter ohne Erſtattung der Unkoſten billich ex lite zu laſſen / und die Sache wider den rechten Herren des Gutes auszuführen.

§. 6.

Es mag auch in proceſſu executivo ein Gläubiger / ſo gegen Verſicherung auf gemeine Güter Geld vorgeſtrecket / denen Adminiſtratoren oder deren Erben litem denunciiren, welche ihm ſo dann gleichfalß zu aſſiſtiren verbunden.

Tit. IX.

Von der Intervention oder Miteinkommung der Intereſſenten.

§. 1.

Es ſtehet einem tertio welchen eine Sache / darüber Klage erhoben / angehet / frey / ungefodert bey ſelbigen Gerichte ſich anzugeben / und wegen ſeines habenden intereſſe wider Klägern und Beklagten mit ſeiner Nothdurfft einzukommen / oder auch deren einem Beyſtandt zuleiſten / und ihn zuvertretten.

§. 2.

§. 2.

Jedoch iſt dergleichen intervenient zuförderſt ſein angegebenes intereſſe und prætenſion ſummariſcher Weiſe / nehmlich entweder durch einen Zeugen / oder ein Inſtrumentum / oder ſcheinbahre præſumtiones darzu thun ſchuldig / wann aber ſtarcke præſumtiones wider ihn ſich ereigneten / daß er per Colluſionem, oder einem und dem andern Theil zugefallen / hierdurch vergebliche Verzögerung des anhängigen Proceſſes ſuchte / ſo kan ihme wohl nach Gelegenheit der Umbſtände / das Juramentum malitiæ deferiret und aufferleget werden.

§. 3.

Es mag jemand auf dieſe maſſe mit in litem kommen / oder ſeine intervention einbringen nicht allein in erſter / ſondern auch in der andern Inſtantz zu welcher Zeit es in wehrendem Proceß ſey / ſo wohl vor als nach der Kriegs-Befeſtigung / auch wenn in der Sachen geſchloſſen / und die Partheyen ſubmittiret, nicht aber nach geſprochenen Urtheil / es wäre dann daß ſolches noch nicht Krafft Rechtens ergreiffen / und darwider entweder von den litigirenden Partheyen ſelbſt / oder von den Intervenienten wegen ſeines inter-

intereſſe Leuterung oder Appellation eingewendet werde.

§. 4.

Auch hindert nichts/ wann gleich Kläger oder Beklagter die intervention nicht zulaſſen wolten/ jedoch werden ihnen ihre exceptiones und Schutz-Reden billich vorbehalten und ſie damit gehöret.

§. 5.

Es ſoll aber der Intervenient den Proceß in dem Stande darinnen ſelbiger/ da er ſich vor einen intereſſenten angiebet/ befunden wird/ annehmen/ welches doch alleine von denen zu verſtehen/ ſo acceſſorie und ſecundario interveniren, oder welche die Sache nur per conſequentiam angehet/ u. dahero etwa nur dem einen litigirenden Theil aſſiſtiren und den Schaden/ ſo ihnen/ wann die Sache verlohren würde/ zu befahren/ wollen abwenden helffen/ dañ derjenige ſo principaliter wegen ſeines intereſſe mit in litem kombt/ ſoll an den angefangenen Proceß/ da er nicht ſelbſt darbey zuverbleiben willens iſt/ ſo genau nicht gebunden/ ſondern ihm eine neue Klage anzuſtellen freygelaſſen ſeyn/ und wenn der Proceß etwa

ſchon zum rechtskräfftigen Urthel ſolchen Falls gelanget / ſo wird die execution, bis die intervention Klage erledigt / auffgehalten.

Tit. X.

Von Delation und Relation oder Zu- und Wiederheimſchiebung / auch Annehm- und Leiſtung der Haupt-Eyde.

§. 1.

DEm Kläger iſt ſo wohl in ordentlichen / als ſummariſchen doch nicht executivo proceſſu dem Beklagten die Klage entweder gantz oder einen und andern Klag-Punct oder Umbſtand ins Gewiſſen zuſchieben nachgelaſſen / ob er gleich keinen Beweiß oder Schein vor ſich hätte / jedoch ſoll es vor angelobter Gewehr und Kriegs-Befeſtigung geſchehen.

§. 2.

Wann aber die Gewehr würcklich angelobet / oder lis (ohne fürbehalt der geforderten Gewehr) conteſtiret, ſoll er mit bemelter delation nicht gehöret werden / do er gleich derentwegen proteſtirt und bedinget hätte / es wäre denn / daß ſolche litis conteſtation nicht pure, ſondern conditio-

ditionaliter und eventualiter geſchehen/ und die Gewehr noch nicht angelobet wäre/ oder nach angelobter Gewehr oder geſchehener litis conteſtation von neuen ein incident punct ſich ereignete/ denn auf ſolchen Fall die Eydes delation noch ſtatt findet.

§. 3.

Wie bißhero bräuchlich/ daß nicht allein ſuper facto proprio, ſondern auch ſuper facto alieno einem ein Eyd angebothen werden möge/ jedoch mit dem Unterſchied/ daß/ wann einem der Eyd ſuper facto proprio deferiret wird/ ihme die Klage allein ins Gewiſſen/ hergegen wenn die delation ſuper alieno facto beſchiehet/ nicht allein ins Gewiſſen/ſondern auch in ſeine Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt geſchoben und geſtellet werden müſſe; Alſo laſſen wir es auch nochmahls dabey bewenden/ und ſoll man beydes ſich in delationibus und relationibus hiernach achten.

§. 4.

Die Eydes delation hat in allen Civil Sachen/ und dahero auch wann die injurien Klagen civiliter angeſtellet werden/ ſtatt/ ingleichen in Eheſachen/ do ſolches jurament zu Beſtärckung der angegebenen Ehe-Verſprechung gerichtet iſt/

 nicht

nicht aber/wann hierdurch das Vorgegebene Eheliche-Verloben verneinet werden ſolte/ zumahln ohne das die heimliche Verlöbniß nicht bündig ſeynd/allermaſſen es dißfals bey deme in unſerm Fürſtenthum und Landen publicirten Ehe-Mandat allerdings ſein Bewenden hat.

§. 5.

Gleicher geſtalt mag ein Beklagter den Grund ſeiner exception dem Kläger ins Gewiſſen ſchieben / ſo lange ihme deren Beweiſung noch nicht aufferlegt iſt / oder er ſich ſelbſt darzu erbietig gemacht/denn nach aufferlegtem Beweiß/ oder nach deme er ſich ſelbſten darzu erbothen/ wird ihm die delation nicht verſtattet / es ſey dann daß uff den erſten Fall er das interlocut zur Rechtskrafft nicht kommen laſſen / auch ſoll derſelbe nicht im letzten Satz erſt dieſe Eydes delation vornehmen/ ſondern im erſten oder zum wenigſten im andern / damit der Kläger mit ſeiner Nothdurfft hierauf gehöret werden könne. Wie dann auch dem Beklagten die Eydes-delation über ſeine exception bey der Kriegs-Befeſtigung ſich vorzubehalten / und bey Führung des Gegenbeweiſes ſolche würcklich zuthun/ nachgelaſſen iſt/ und da er ſich ſolche ſelbſt nicht vorbehiel-

hielte/ſo hat der Richter ihme dieſelbe in der ſententz worinn dem Kläger der Beweiß aufferlegt wird/nechſt den Gegenbeweiß vorzubehalten.

§. 6.

Derjenige/ welchem von ſeinen Gegentheil etwas ins Gewiſſen/ oder in die Bewuſt und Wiſſenſchafft geſchoben worden/ mag ſolchen Eyd referiren, oder wieder zurück oder heim ſchieben/ und zwar alſobald auf beſchehene delation, ehe ihme die Eydes-Leiſtung durch einen Beſcheid oder Urtheil aufferleget/ oder zum längſten/ehe daſſelbe ſeine Krafft erreichet/Leuterungs-weiſe thun/oder auffs wenigſte ihme inzwiſchen ſolches zuthun/ bedingen und vorbehalten/ auch auf den letzten Fall/ wenn er es ihme allein bedinget/ſich binnen der Zeit/ da er ſonſten Citation zur Eydes-Leiſtung auszubringen/ ſchuldig/ eigentlich erklären/ ob er den Eyd referiren, oder ſelbſt ſchweren wolle. Es hat aber oben gedachte relation keines weges ſtatt/ wenn einem die Klage in ſein Gewiſſen allein geſtellet/und ihme die Sache allein bewuſt iſt/ oder er das deferirte jurament allbereit acceptirt und zuſchweren ſich erbothen/ ſonſten kan auch der jenige/ welchem das juramentum purgatorium oder diffeſſionis,

oder Eydliche ſpecification der Erbſchafft / derer einer ſich ohne Auffrichtung eines inventarii angemaſſet / aufferleget worden / ſich der relation gar nicht gebrauchen.

§. 7.

Uber diß hat der / welchem ein jurament deferiret worden / in acht zunehmen / daß er von dem deferenten zuförderſt den Eyd vor Gefährde (welcher Eyd nur in denen Fällen ſtatt hat / wann der Part einem den Eyd deferiret, nicht aber wenn aus ſonderlicher Verordnung der Rechte / oder vom Richter ein Eyd aufferlegt wird) begehren möge / wann gleich der Haupt-Eyd allbereit acceptirt, oder auch derſelbe durch ein Urtheil aufferleget worden / und wird dem Richter frey gelaſſen / zu Ablegung dergleichen Eydes einen gewiſſen Termin zubenennen: Damit aber gleichwohl hierdurch nicht vorſetzliche Verzögerungen und bey Urtheile geurſachet werden / ſo ſoll der / welchem der Haupt-Eyd deferiret, wenn er vom Gegentheil den Eyd für Gefährde haben will / denſelben in der Citation, die er auszubringen ſchuldig / zu Leiſtung ſolches Eydes ausdrücklich citiren laſſen / auch iſt der deferent hierauf ſolchen geforderten Eyd für Ge-

Gefährde/ er ſey ihme gleich durch ein Urtheil aufferleget oder nicht/ in Anſehung daß er alsbald bey der delation ſich ſelbſt deſſen zubeſcheiden gehabt/ unweigerlich zu leiſten ſchuldig/ würde aber der/ welchem der Haupt-Eyd deferiret, den andern Theil nicht ausdrücklich zu dem Eyd für Gefährde/ ſondern allein zu Anhörung des Haupt-Eydes laden laſſen/ ſoll er als denn ſolchen Eyd zu ſuchen ferner nicht zugelaſſen/ ſondern der deferent damit verſchonet werden.

§. 8.

Wann der deferent auf dem Fall/ da ſolches von ihme gebührlich gefordert/ und er hierzu vorgeladen worden/ nicht erſcheinen/ oder ſich des Eydes für Gefährde (ohne erhebliche Urſachen) weigern würde/ ſoll der deferirte Eyd vor geſchworen und geleiſtet geachtet/ und alſo darauf erkant werden. Wie dann auch im Fall nach gefordertem Eyd vor Gefährde der deferirte Eyd gebührend referiret worden/ der deferent ſo wohl den referirten Haupt-Eyd als auch vorher den Eyd vor Gefährde und alſo beyde Eyde nach einander abzuſchweren hat.

§. 9.

Sonſten aber/ da gleich der Kläger den Eyd ein-

einmahl deferiret hätte/ dennoch hernach lieber davon ablaſſen/ und ſeine Klage beweiſen wolte/ ſoll ihm ſolches/ vergebliche Eyde zuverhüten/ auch nach Angelobung der Gewehr und beſchehener Kriegs-Befeſtigung frey ſtehen/ wenn es nur geſchieht/ ehe und zuvor (1.) der Beklagte den deferirten Eyd acceptirt/ oder (2.) denſelben referiret, oder (3.) ein Urtheil darauf ergangen/ ſo Krafft Rechtens erreichet/ denn wañ deren eines erfolget/ ſoll es bey der geſchehenen delation bewenden.

§. 10.

Wann nun einem ein Eyd/ er ſey ihm gleich von dem part deferiret oder referiret, zuerkant/ oder auch ſonſten aus Richterlichen-Ambt das ſuppletorium oder purgatorium juramentum aufferleget wird; So ſoll er von der Zeit an/ da das Urtheil oder Beſcheid ſeine Rechtskrafft erreichet/ innerhalb acht Tagen anhalten/ daß hierzu ein Termin uf eine Sächſiſche Friſt angeſetzet/ u. der Gegentheil das Schweren anzuhören/ citiret werde/ auf welchen Termin dann er zuſchweren ſchuldig iſt/ wenn er aber in angeſetzten Termin ohne rechtmäßige gnugſame Urſache auſſenbliebe oder vorgedachtes fatale und formam Citationis

tionis extrahendæ ſeu impetrandæ nicht in acht nehme/ ſoll er ſich/ ob er gleich vor Verflieſſung der zum ſchweren angeſetzten Sächſiſchen Friſt/ ſich darzu anerbötig machte/ daran (do gleich Gegentheil dieſes verſehen nicht urgiret) verſäumet haben/ und derowegen mit ſeinem Eyde nicht zugelaſſen/ ſondern was/ nach der Acten und Sachen Beſchaffenheit/ wegen ſolcher Verſäumniß recht iſt/ ex officio erkant werden/ geſtalt deñ auch ſolches zubeobachten/ wenn von einem Beſcheid oder Urtheil/ darinnen oberwehnter Eyd aufferleget/ an unſer Regierung appellirt daſſelbe in der Appellations inſtanz confirmiret, und die Sach an vorigen Richter gewieſen wird/ dann auf ſolchen Fall der jenige / dem der Eyd zuerkant/ ſich gleichfals binnen acht Tagen von der Zeit an/ als das geſprochene Urtheil krafft Rechtens erreichet/ bey dem Richter einer oder anderer Inſtantz/ oder beyder Oerter angeben/ zu der Eyds-Leiſtung offeriren und daß der Gegentheil zu deſſen Anhörung citiret werden möchte/anhalten/ oder hernach weiter/ wie jtzt gedacht/ nicht gehöret werden ſoll.

§. 11.

Im Fall aber derjenige/ welchem den Eyd

abzulegen zuerkant/ durch kundbahre Ehehafft-liche Verhinderung hiervon abgehalten / und ſolche ſo bald in termino, wann von Gegentheil auf die Verſäumniß geklaget/beybringen würde/ ſoll er hiermit zugelaſſen und darüber vor allen Dingen erkant/ da ſelbige aber nicht erheblich/ oder beſcheiniget befunden/ zugleich auffgedachte Verſäumnis geſprochen werden.

§. 12.

Wiewohl nun in vorhergehenden geſetzet/ daß nach dem das Urtheil/darinn der Eyd auf-erleget/rechts kräfftig worden/die oblation zum Eyde und Anſuchung umb citation biñen 8. Tagen geſchehen ſolle/welches in etlichen Gerichten/ ſo genau erfordert wird/daß einem dißfals zu anticipiren oder vorzukommen nicht frey ſtehe/alſo gar/ daß do es geſchehe/ die ihme zuerkante Eydes-Leiſtung vor desert zu achten ſey/ ſo iſt doch in dieſen Landen hergebracht/ daß wenn gleich noch vor Ablauff des decendii und alſo ehe erwehntes Urtheil rechts kräfftig worden/ man ſich zum Eyd offerirt, und umb citation anſuchte/ er deßhalber nicht abgewieſen werden möge/ ſondern nichts deſto weniger nach dem das Urtheil ſeine Krafft erreichet/ die gebetene Citation zu ertheilen.

§. 13.

§. 13.

Hierbey iſt noch zumercken / daß in peinlichen Sachen / oder auch / wenn die Injurien-Klage auf peinliche Art eingerichtet / wie auch in Eheſachen / da nach Gelegenheit der Umbſtände / das juramentum purgatorium oder ſuppletorium oder (wo es in matrimonialibus ſtatt hat) judicale, ingleichen wenn einem wegen edition der documenten, oder wegen einer Erbſchafft / derer man ſich ohne Auffrichtung eines Inventarii angemaſſet / der manifeſtations Eyd aufferleget / die obbeſchriebene Zeit der acht Tage nicht eben zu obſerviren ſey / ſondern in ſolchen Fällen / do man gleich nach bemelten acht Tagen / von Zeit publicirten Urtheils / umb citation ſeines Gegentheils angehalten / noch admittiret werde.

§. 14.

Es mag aber der jenige welchem von ſeinem Gegentheil der Eyd deferiret, und ſolchen zuſchweren durch Urtheil zuerkant wird / do er ſich des Eydes entledigen / und dem deferenten den Eyd nicht referiren will / ſein Gewiſſē mit Beweiß vertretten / weñ er ihme gleich daſſelbe vor dem Urtheil / dariñ ihm den deferirten Eyd zu ſchweren

aufferleget nicht bedinget hätte / noch in dem Urtheil/ welches ſeine Krafft erreichet/ ausdrücklich vorbehalten worden wäre/ jedoch daß er ſich darüber innerhalb acht Tagen von der Zeit / da das Urtheil ſeine Rechts-Krafft erlanget/ erkläre / und von jetzt gedachter Zeit an/ biñen Sächſiſcher Friſt/ die Beweiß Articul gerichtlich einbringe / und das in acht nehme / was ſonſten einem Zeugenführer oblieget und gebühret; Wañ aber der jenige / welchem der Eyd deferiret worden/ denſelben einmahl acceptirt, und ſolchen zuſchweren ſich erkläret / oder dem deferenten referiret , oder ſich an ſeinen Beweiß / damit er ſein Gewiſſen vertretten wollen/ verſäumet/ ſoll er mit Beweiß zu Vertrettung des Gewiſſens ferner nicht gehöret werden.

§. 15.

Da nun einer / dem das jurament zugeſchoben worden/ zu Vertrettung ſeines gerührten Gewiſſens/ ſich wie gemeldet/ der Beweiſung anmaſſet / iſt dem Gegentheil / nehmlich dem deferenten kein Gegenbeweiß / auch keine Ubergebung der interrogatorien in meritis zuverſtatten/ ſondern der Beweißführer / ſo er das jenige / was er ſchweren ſollen/ wie Recht erweiſen/ und

und alſo ſein Gewiſſen vertretten würde / von der Klage zu abſolviren, wann er aber nichts oder nicht gnugſam erwieſe / jedoch am Beweißthum ſich nich verſäumet / mag er den deferirten Eyd / auf vorhergehenden Klägers Eyd vor Gefährde / annoch ſchweren / oder do er ſolches mit guten Gewiſſen nicht vermöchte / wird in der Sachen wider ihn billig erkant.

§. 16.

Dieſer jetzt gemeldete regreſs von Beweißthum zum Eyde wird auch zugelaſſen in andern Fällen / da die Vertrettung des Gewiſſens ſtatt findet / nehmlich wann einem in Mangelung eines zu recht beſtändigen Inventarii, vermittels Eydes / res hæreditarias oder die Erbſchaffts-Stücke zu ſpecificiren, und anzugeben / oder der Reinigungs- oder auch der Minderungs-Eyd aufferleget wird.

§. 17.

Würde auch einer in vorbeſagten Fall / da

zu Abwendung der Eydesleiſtung der Beweiß zuläßlich / ſich deſſelben unterfangen / Beweiß-Articul übergeben / aber pendente probatione verſterben und hernach die Erben gleichwohl ſolchen Beweiß verführen / aber / daß ſie nichts erwieſen erkant werden / ſollen ſie nicht weniger zu dem juramento credulitatis ihren regreſs ſo dann haben / jedoch auf des deferenten vorgehenden Eyd vor Gefährde.

§. 18.

Ferner wann einer wegen des deferirten Eydes / offterwehnter maſſen ſein Gewiſſen mit Beweiß zuvertretten / ſich angemaſſet / nicht aber plene oder völlig erwieſen / ſondern alleine ſo viel beygebracht / daß ihm der Erfüllungs-Eyd zuerkant worden / er aber in dem er die Zeit nicht beobachtet / ſich an dieſem Eyde verſäumet / ſo iſt zwar bemeldtes juramentum ſuppletorium vor verſäumet zuhalten / ihme aber nichts deſtoweniger annoch den Haupt-Eyd / wie auch / dafer er immittelſt todes verfahren / denen Erben das juramentum credulitatis zu ſchweren nachgelaſſen.

§. 19.

Wann nach ausgebrachter Citation der Part /

ſo

ſo den Eyd auffnehmen ſoll / auf den angeſetzten Termin nicht erſcheinet / der andere Theil aber zugegen und zuſchweren bereit iſt / darff der aufferlegte Eyd nicht geleiſtet werden / ſondern wird vorgeſchworen und geleiſtet geachtet.

§. 20.

Es ſoll aber ein jeder Eyd er ſey für Gefährde / juramentum delatum ſuppletorium, oder / wie er ſonſt genennet werden mag / auf vorgehende Chriſtliche Ermahnung und Erinnerung / ſein Gewiſſen rein zubewahren und vor der ſchweren Straffe des Mein-Eydes ſich zu hüten / von den Principalen ſelbſt perſönlich / und nicht durch einen Anwalden / ungeachtet derſelbe darauf ausdrücklich bevollmächtiget / in loco judicii oder vor Gerichte geleiſtet werden / jedoch wenn vornehme Standes-Perſonen von Grafen und Freyherren Mann- und Weiblichen Geſchlechts / oder Krancke einen Eyd abzuſchweren hätten / möchte nach Ermäßigung der Umbſtände / in ihre Wohnung geſchickt und durch Gerichts-Perſonen der Eyd von ihnen abgenommen werden.

§. 22.

§. 21.

Wann gantze Gemeinden oder Collegia einen deferirten, referirten oder andern Eyd ſchweren ſollen/ mögen ſie ſolchen durch drey oder vier Aelteſten/ ſo die beſten Wiſſenſchafft von der Sachen haben/ oder nach Gelegenheit durch andere Perſonen/ ſo zwar nicht die Aelteſten/ denen aber doch die Sache am beſten wiſſend und bekant/ do ſolche die Gemeinde aus ihren Mittel vorgeſchlagen und der deferent gewiſſe Perſonen daraus erwehlet/ leiſten/ und darzu kein Syndicus, als Syndicus gelaſſen werden. Do aber der Eyd nicht dem gantzen Collegio, ſondern allein etlichen Perſonen deſſelbigen deferiret/ ſo ſoll der Kläger/ weil dieſe delation der auf die gantze Gemeinde gerichteten Klage nicht gemäß/ mit ſolcher particular delation abgewieſen werden; Es würden dann ſolche Perſonen inſonderheit ex proprio facto und umb ihres eigenen thun und laſſens willens/ als Mit-beklagten zugleich belanget/ uff ſolchen Fall möchte zwar die Eydes delation auf dieſelbe gewiſſe Perſonen gerichtet werden/ jedoch daß nichts deſtoweniger noch andere Perſonen aus denen Aelteſten/ wegen des gantzen Collegii, wie oben gemeldet/ die Eydesleiſtung verrichten.

§. 22.

§. 23.

Wofern Pupillen oder Unmündigen ein Jurament in einer Sache von ihrem Gegentheil deferiret wird/ ſollen ſie ihre Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt eher nicht/als biß ſie zu ihren mündigen Jahren kommen/zueröfnen ſchuldig ſeyn/ es mag aber ein Vormund die wegen ſeines Unmündigen angeſtellete Klage dem Gegenpart wohl in das Gewiſſen/Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt ſtellen/und wañ ihme/dem Vormund das deferirte jurament zurück geſchobẽ wird/ſoll er daſſelbe/da er ſein Gewiſſen mit Beweiß nicht vertreten will oder kan/abzulegen verbunden ſeyn.

§. 24.

Wenn einem ſuper facto proprio der Eyd deferiret, ſolcher angenommen und darüber erkant worden/ hernach derjenige der den Eyd leiſten ſoll verſtorben/ ſo werden die Erben/ wofern das fatale der Eydes-Leiſtung nicht verſäumet/zum Eyde de credulitate gelaſſen/wann aber dem Verſtorbenen auch der Eyd ſuper facto alieno in ſeine Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt deferirt/ ſo ſind die Erben dieſen Eyd ſo viel ihnen von der Sache bewuſt/ und ſie glauben/würcklich abzuſchweren gehalten/ſie wolten dañ ihr Gewiſſen mit Beweiß

weiß vertreten/darmit würden ſie biñen Sächſ. Friſt billig gehöret.

Tit. XI.

Von juramento in litem, oder æſtimation und Schätzungs-Eyd/ wie auch minorationis oder Minderungs-Eyd.

§. 1.

WAnn der Richter dem Beklagten aufferleget/ daß er die libellirte oder geklagte Stücke und Sachen dem Kläger reſtituiren und wieder aus antworten ſoll/ er aber ſolches entweder vorſätzlich nicht will/ oder wegen ſeiner Verwahrloſung nicht kan in vorigen Stand reſtituiren; So mag die Obrigkeit dem Kläger verſtatten/ daß er ſelbſten das jenige/ ſo in der Klage enthalten/anſchlage/ und wann es das Richterliche-Ambt darbey bewenden läſſet/oder auf ein geringers mäßiget/derſelbige die bewilligte oder moderirte ſummam mit einem leiblichen Eyde beſtärcken möge/welche beſchworne ſumma ſo denn Beklagter alles Vorwendens ungeachtet/ dem Kläger zuerſetzen ſchuldig iſt/ und wird ihme billich in Verbleibung gütlicher Befriedigung/darzu verholffen.

§. 2.

§. 2.

Jedoch ſtehet dem Kläger frey / ob er dergleichen juramentum ablegen / oder lieber der Obrigkeit anheim geben wolle / das Stücke nach rechtem Wehrt anzuſchlagen / und Beklagten zu Abtrag ſolches Werths anzuhalten / wie denn auch die Obrigkeit befugt iſt / wenn das Stück noch bey dem Beklagten unverſehrt vorhanden / durch gerichtliche Hülffe es wegnehmen / und dem Kläger zuſtellen zulaſſen.

§. 3.

Zu dem juramento in litem wird auch ſonderlich zugelaſſen / der Kläger / ſo von einem Vormunde die edition des Inuentarii und richtige Rechnung begehret / wenn Beklagter kein zu recht beſtändiges Inuentarium vorzulegen / oder auch keine richtige Rechnung zu thun vermag / ingleichen da über eine Erbſchafft ein Inuentarium auffgerichtet worden / ſolches aber nicht vorhanden / und Beklagter auch der eydlichen Specification ſich verweigerte / ſo wird Klägern gleichergeſtalt das juramentum in litem verſtattet.

§. 4.

Sonſten iſt Vermöge der Sächſiſchen Rechte und üblichen Gebrauchs eingeführet das juramen-

mentum minorationis vel minutionis, Minderung- oder Verminderungs-Eyd/ welches nur allein ſtatt ſindet/ wañ einem etwas mit Gewalt abgenommen/ oder jemand aus einem Gute gewaltig getrieben worden/ und hierdurch Schaden erlidten/ welchem ſo dann frey ſtehet/ ſolche abgenommene Sache und erlidtene Schäden gegen den Beklagten/ do dieſer der ſelbſt Thäter oder ſelbſt Verwahrloſer iſt/ anzuſchlagen/ dergeſtalt und alſo/ daß ſolcher Thäter denſelben Anſchlag entweder mit ſeinem Eyde vermindern oder wie er von dem Kläger angegeben (ſo doch nach Befindung von dem Richter mag moderiret werden) erſtatten muß/ jedoch wofern Kläger vor der Gewähr und Kriegs-Befeſtigung die petition oder Anſuchen bey ſeiner Klage darauf nicht ausdrücklich mit gerichtet/ iſt er hernacher nicht damit zuhören.

§. 5.

Es kan aber der Beklagte dieſes Minderungs-Eyds ſich entbrechen/ wenn er beweiſet/ daß die abgenommene Stücke und erlittene Schäden/ ſo hoch/ als ſie von Klägern angeſchlagen/ ſich nicht belauffen.

Tit.

Tit. XII.

Von juramento malitiæ oder Eyd vor Gefährde und Boßheit.

§. 1.

OB wohl das juramentum calumniæ generale in unſern Landen nicht bräuchlich / damit aber dennoch rechtmäßiger Proceß befördert und alles vergebliche und boßhafftige ſtreiten oder auch Verſchleiffungen verhütet werden/worzu biß weilen theils Advocaten / oder ſo ſich des advocirens anmaſſen / ziemlich Anlaß geben; So mögen und ſollen unſere Regierung/ auch andere Gerichte / wann und ſo offt ſie / es ſey gleich vor oder nach der litis Conteſtation vermercken / daß entweder eine unnöthige Rechtfertigung angefangen / oder von einer oder der andern Parthey Vorſätz- und gefährlicher Verzug der Sachen geſuchet werde / ihme oder dem Advocato cauſæ nach Beſchaffenheit der Umbſtände / wenn es entweder die Parthey begehret / oder auch Ambts wegen / das juramentum malitiæ aufferlegen.

§. 2.

Welches dann darinnen beſtehet / daß der

Part oder Advocat ſchweren ſolle/ wie er eine gerechte Sache zuhaben glaube/ was er vorbringe und begehre/ nicht aus Gefährde oder böſer Meynung/ noch zu Auffſchub und Verlängerung der Sache/ ſondern alleine zur Nothdurfft thun/ die Wahrheit nicht verhalten/ auf des Gegentheils vorbringen und Erzehlung der Geſchicht/ in allen ſeinen Umbſtänden ohne Gefährde antworten/ und ſo bald er aus dem Beweiß oder ſonſten wehrenden Proceß befinden würde/ daß er eine ungerechte Sache hätte/ davon abſtehen/ und ſich deren gäntzlich enthalten wolle.

§. 3.

Und weil ſonderlich auch das Mittel der Leuterung ſehr mißbrauchet wird; So ſoll die Obrigkeit/ wenn ſelbige vermercket/ daß nur vergeblicher Verzug der Sachen dadurch geſuchet würde/ den Leuteranten oder deſſen Advocaten/ oder nach Befindung beyden zugleich vor und ehe man ſeinem Suchen ſtatt giebet/ den Eyd vor Gefährde aufferlegen.

§. 4.

Welches gleicher geſtalt bey Einwendung der Appellationen in acht genommen werden ſoll.

§. 5.

§. 5.

Auch hat über dieſes das juramentum malitiæ ſpeciale ſtatt/ wann bey Interventionen, daß ſolche nur einem und andern Part zu gefallen/ u. nur vergebliche Auffzüge zuſuchen/ eingewendet/ ſtarcke præſumtiones obhanden/ oder vermecket würde/ daß weit entſeſſene Zeugen Zuverſchleiffung der Sachen angegeben.

§. 6.

Im Fall aber einer/ wegen auffgelegten juramenti malitiæ, von dem Unter-Richter beſchweret zu ſeyn vermeynet/ mag er/ doch ohne einige Verzögerung/ ſolches an den Ober-Richter gelangen laſſen/ und ſoll der Richter/ wo die Sache anhängig/ auf des Parts oder Advocaten Anſuchen/ nebſt Einſchickung der Acten zugleich mit ſeinen Bericht einkommen/ was nun hierauf an den Unter-Richter reſcribiret wird/ darbey ſoll es ſein Bewenden haben.

§. 7.

Do aber ſolch jurament in einen oder andern Fall/ vorgeſchriebener maſſen/ der Part

zu-

zu leiſten ſich verweigern würde/ ſoll ſelbiger mit ſeinem Suchen ſtracks abgewieſen werden.

§. 8.

Formul des juramenti malitiæ oder Eydes vor Gefährde : Ich ſchwere daß das jenige/ ſo von mir in dieſem Gerichte/ oder zu Recht anhängiger Sache/ vorgebracht und gebeten/ mit gutem reinen Gewiſſen/ allein zu meiner Nothdurfft/ nicht aber aus Gefährde/ und böſer Meynung/ noch zu Verlängerung der Sachen geſchiehet/ ſo wahr mir GOTT helffe/ ꝛc.

Tit. XIII.

Von Beweiß und Gegenbeweiß wie auch dem Augenſchein.

§. 1.

Ein jeder Part/ welchem Beweiſung durch einen Beſcheid oder Urtheil aufferleget iſt/ ſoll innerhalb einer Sächſiſchen-Friſt/ nehmlich 6. Wochen uud 3. Tagen von der Zeit an zu rechnen/ da das Urtheil ſeine Krafft Rechtens erreichet/ oder die darwider eingewandte Leuterung

rung für deſert erkant/ oder derſelben renunciiret/ und zwart (wann nemlich nicht der künfftige Beweißführer/ ſondern der andere Theil geleutert) von der Zeit/ da die renunciation kund gethan worden/ (welches dann mit fleiß ad Acta zu regiſtriren) ſeine Beweiß-Articul, ſamt der Zeugen Nahmen/ und Abſchrifft von denen brieflichen Uhrkunden/ ſo er etwa zu Stärckung eines und des andern Articuls zu gebrauchen willens/ übergeben/ und folgends mit fleißigem Anhalten ümb Anſetzung eines Termins an ihme nichts erwinden laſſen.

§. 2.

Darauff alsdann förderlich ein terminus ad producendum dem Beweißführer und ſeinem Gegentheile zu beſtimmen/ hierzu an ſie beyderſeits/ wie auch an die angegebene Zeugen citationes auszufertigen/ darbey zugleich dem Producten Abſchrifft der Articul / nebſt der Zeugen Nahmen/ und der brieflichen Uhrkunden zu zuſchicken/ mit dem Anhang/ ob er zuläßige Interrogatoria und Fragſtücke auff die Articul/ darauff die Zeugen abgehöret werden ſollen/ einbringen wolte/ daß er damit zum längſten im Productions-Termin gefaſt ſey.

§. 3.

Dieweil nun durch undienliche weitläuffige Articul und Interrogatoria die Sachen nur auffgehalten/ und vergebliche Unkoſten verurſachet werden/ Als ſollen die Advocaten ſich befleißigen/ daß ſie fein kurtz und rund/ auch deutlich und allein auff dasjenige/ darauff der Sachen und des Klag-Libells Grund beſtehet/ articuliren, und nicht zu viel in einen Articul/ ſondern ein iedes factum in einen beſondern Articul faſſen/ ingleichen die Interrogatoria allein auff die zur Sachen nothwendig gehörige Umbſtände richten/ und allen unnöthigen Überfluß vermeiden/ die darwider handeln/ ſollen nach Befinden mit willkühriger Straffe beleget werden.

§. 4.

Nachdem auch offt geſchehen/ daß der Producꝛt, oder der/ wider welchen Zeugniß geführet wird/ interrogatoria generalia und præliminaria ad cauſam, auch wohl criminoſa, ſo turpitudinem partis vel teſtis inferiren, übergeben/ und nicht allein die Zeugen darauff examiniren, ſondern auch wohl etliche darbey überreichte documenta durch dieſelben recognoſciren zu laſſen gebeten/ wordurch allerhand disputat und confuſion in dem

dem Beweiſungs-Proceß verurſachet worden. So ſollen dergleichen præliminaria ad cauſam, und dann vorgedachte Interrogatoria criminoſa, wie auch die documenta bey den Fragſtücken zu produciren, hiermit gäntzlich verboten ſeyn/ auch von dem examinatore in examine teſtium ex officio übergangen / oder da ja die Zeugen über dieſe Interrogatoria præliminaria ad cauſam examiniret, oder die briefliche Uhrkunden bey ſolchen oder denen andern Fragſtücken produciret wären/ in Verfaſſung derer Urtheil und Beſcheide nicht attendiret werden.

§. 5.

Auff den angeſetzten Termin ſtellet Producent die Zeugen vor / auch übergiebt ſodann gemeiniglich der Product ſeine Interrogatoria, und werden die fürgeſtellte Zeugen in Gegenwart beyder Partheyen oder dero darauff in ſpecie inſtruirten Anwälde/ nach vorgehender Vermahnung/ mit dem gewöhnlichen und dieſer Ordnung angefügten Zeugen-Eyde beleget/ welchen ſie zu leiſten ſchuldig/ und iſt deſſen keiner ohne beyder Theile/ nemlich des Zeugnißführers/ und

wider den das Zeugniß geführet wird / ausdrückliche Einwilligung zu erlaſſen.

§. 6.

Wenn der Product wider derer Zeugen Perſonen / ehe ſie ſchweren / exceptiones anzuziehen / ſo mag er bedingen und reſerviren, nach der Verhör und Oeffnung des Zeugnißes wider ihre Perſon und Ausſage ſeine habende rechtliche Nothdurfft einzubringen / wolte er aber ſolches aus erheblichen Urſachen ſo lange nicht einſtellen / ſollen die examinatores allein mit denen Perſonen / die er anficht / inne halten / und es zu rechtlicher Ausführung ausſetzen. Aber mit Vereydung und Verhör der andern Zeugen nichts deſto weniger verfahren / die publication ſo lange einſtellen / biß dieſer Incident-Punct erlediget. Es wäre denn / daß der Producent die angefochtene Zeugen ſelbſt, gutwillig fallen laſſen wolte.

§. 7.

Wann der Product, oder derjenige / wider welchen der Beweiß vorgenommen / auff beſchehene citation in termino productionis auſſenbleibet /

bet/ ſollen die Zeugen gleichwohl angenommen/ verendet und abgehöret werden.

§. 8.

Nach gethaner Eydesleiſtung müſſen die Partheyen und Zeugen abtreten/ und wird ein ieder Zeuge allein wieder vor die Examinatores gefordert / und abſonderlich auff die Articul/ worauff ihn der Producent vermöge ſeines den Beweiß-Articuln angehengten directorii angegeben/ ingleichen auff die von Gegentheil auff ihn gerichtete Interrogatoria und Fragſtücke examiniret, und nach beſchehener Ausſage mit Auflage Stillſchweigens dimittiret.

§. 9.

Bey Niederſchreibung der Zeugen Ausſage/ ſollen die examinatores und etwa darbey gebrauchte Notarii wohl in acht nehmen/daß ſie der Zeugē eigene Worte/wie ſolche aus ihrem Munde fallen/ auffzeichnen/ und damit im Niederſchreiben kein Irrthum vorgehe/ ſoll nach der Verhör dem Zeugen ſeine gethane Ausſage langſam und deutlich wiederüm vorgeleſen/und er darauff ge-

fraget werden/ ob dieß wie verzeichnet/ ſeine Ausſage und Meynung geweſen ſey.

§. 10.

Nachdeme nun die geordneten examinatores die Zeugen uff alle Articul und interrogatoria, ihrer Ordnug nach/ abgehöret/ ſollen ſie ihren rotulum oder relationes über der Zeugen Ausſage iedesmal dergeſtalt abfaſſen/ daß nach einem ieden Beweiß-Articul/ wie auch nach einem jeden darzu gehörigen interrogatorio und Fragſtücke (ingleichen nach jedem interrogatorio generali) aller und jeder Zeugen Ausſage in ihrer Ordnung mit den Worten/ wie ieder Zeuge geredt/ gleich ordentlich ſubnectiret nnd darunter geſchrieben/ und wenn alſo unter den erſten Articul und denen darzu gehörigen interrogatorien aller und ieder Zeugen Ausſage geſetzet worden/ folgends der ander Articul wiederüm voran/ und abermal demſelben aller und ieder Zeugen depoſitiones wortlich und ordentlich untergeſtellet/ auch in ſolcher Ordnung durch alle Articul/ wie auch bey denen interrogatoriis verfahren werde/ damit der Richter aller Zeugen Ausſage uf einen jeden Articul allezeit unter Au-

Augen haben könne/und des ſonſten nothwendigen vielfältigen Auffſehens und mühſamen extrahirens überhoben ſey/ Auch ſoll man bemeldte Articul und Fragſtücke auff die eine Seite gleichgebrochener Blätter / und auff die andere Seite gerade gegen dem Articul und Fragſtücke/ die Ausſage der Zeugen auff obbeſchriebene Art und Weiſe ſetzen / damit beyderley mit einander geleſen/ und dahero deſto eigentlicher eingenommen und gemercket werden möge.

§. 11.

Dieweil obgenante zur Beweiſung beſtimte Friſt der ſechs Wochen und drey Tage / vermöge der Sächſiſchen Rechte und des darauff eingeführten Gerichtsbrauchs ein Terminus peremtorius iſt/ ſoll dem Producenten, nach Verflieſſung derſelben / nicht verſtattet werden / andere und mehr Zeugen anzugeben/ noch mehr articulos additionales, oder wie ſie genandt werden möchten / einzubringen/ ob er ihm gleich ſolche innerhalb Sächſiſcher Friſt bedinget hätte / und der Terminus productionis noch nicht vorüber/ ſondern es ſoll offterwehnter Producent alle dasjenige / was ihm oblieget/ innerhalb

halb ſechs Wochen und drey Tagen vollkömlich verrichten / und derowegen / wenn einer innerhalb ſolcher Zeit ſich der Beweiſung mit brieflichen Uhrkunden angemaßet hätte / und wolte nach Ablauffung derſelben erſt Zeugen angeben / ſoll er damit nicht gehöret werden / noch im gegentheil / die productio documentorum, derer Copeyen binnen Sächſiſcher Friſt nicht übergeben worden / nachgelaſſen ſeyn / Es wäre denn in Sachen / minores & univerſitates oder auch Weibsperſonen belangend / vermittels des beneficii reſtitutionis in integrum ein anders erhalten / oder ſich von neuen Inſtrumenta finden / und der Producent, daß er vorhero davon keine Wiſſenſchafft gehabt / eydlich erhärtete.

§. 12.

Wañ die Zeugen ungehorſam wären / ſoll dem Zeugnißführer mitlerweile die zum Beweiß beſtim̃te Friſt nicht verlauffen / er aber gleichwohl ſchuldig ſeyn / ümb den Gezwang der Zeugen fleißig anzuhalten / und derentwegen zu proteſtiren, damit ſein Fleiß hierinnen geſpüret werde.

§. 13.

§. 13.

Wie denn niemand unſerer Unterthanen/ wes Standes er auch ſey/ Zeugniß zugeben ſich weigern ſoll ; Maſſen dann unſere Präſident/ Vice-Cantzlar und Räthe/ oder die Commisſarii, auch Beambte und Gerichts-Verwaltere/ hiermit befehligt ſeyn ſollen/ daß ſie allezeit die Zeugen/ der Sachen Wichtigkeit nach/ auf den Weigerungs-Fall/ bey Straff 10. 20. oder 30. Goldgülden/ für ſich beſcheiden/ und da ſie ungehorſamlich auſſen bleiben/ ſie zum andern mahl bey zwiefacher Straffe citiren. Und obgleich ein Zeuge/ oder mehr/ in ſolche Straffe gefallen/ ſoll er ſich doch/ die Warheit zuſagen/ nicht entbrechen/ ſondern durch ernſtliche Straffe/ als dupli, tripli, auch Pfändung und dergleichen/ ſo offt ſolche Weigerung geſchiehet/ nach Erkäntniß unſerer Regierung/ darzu angehalten und gezwungen werden. Es wäre denn/ daß ſich die Zeugen aus erheblichen/ und in Rechten gegründeten Urſachen/ Zeugniß zugeben weigerten. Denn damit ſind ſie zuhören/ und ſoll immittelſt von denen zur Abhörung verordneten/ mit der übrigen Zeugen Verhör fortgefahren/ und die Publication eingeſtellet werden/ biß dieſer incident punct ſeine Erledigung erlanget.

§. 14.

Es mag auch der Richter / wenn producent aus erheblichen rechtmäßigen Urſachen ümb prorogation obgedachter Sächſiſchen Friſt anſuchete / demſelben ſolche ein- oder nach Befindung zum andernmahl weiter aber nicht / als cum cauſæ cognitione & ſolennitate legali und auch ſolcher geſtalt nicht mehr als zum Viertenmahl verſtatten / jedoch daß dergleichen prorogation noch vor endlicher Verflieſſung derſelben Zeit ausgebracht / und fleißig zu den Acten verzeichnet werde / binnen dieſer prorogirten Zeit nun iſt dem Producenten die Articul zuändern / zu vermehren und mehr Zeugen anzugeben / unbenommen.

§. 15.

Wann die Zeugen etwa nicht alle zugegen / ſondern etliche abſentes, tanquam præſentes produciret, und mit dem Zeugen Eyde noch nicht beleget / iſt dem Producenten ungewehret / einen oder mehr Zeugen fallen zulaſſen.

§. 16.

Solten aber vor oder bey wehrendem examine alle / oder ſonderliche die vornehmſten Zeugen mit tode abgehen / und ſich nach fleißiger der

Sa-

Sachen Erwegung befindē/ daß der Producent in Beförderung des Beweiſſes allen ſchuldigen Fleiß angewendet/ und alſo ihme hierbey keine culpa bey zumeſſen/ gleichwohl er mit ſeinen Beweiß vermuthlich in Gefahr ſtehen/ und ſeine Intention durch die übrige producirte noch lebende Zeugen nicht erhalten könte/ ſo ſoll er nach Ablauff des termini probatorii, doch vor publicirung der atteſtationum neue Zeugen an der verſtorbenen Stelle zubenennen/ befugt ſeyn. Widrigenfals aber und da er in culpa, daß das examen nicht ehe zuwerck geſtellet worden/ iſt ihme ſolches nicht zuverſtatten.

§. 17.

Der Gegenbeweiß muß vor publication der Zeugen Auſſage vorgenommen werden/ dahero dem jenigen/ ſo Gegenbeweiß führen will/ frey ſtehet/ ob er zu Beſchleunigung der Sache bald nach empfangenen des Gegentheils probatorial articuln noch vor geendigter Zeugen-Verhör/ ſeine Gegenbeweiß Articul verfertigen und übergeben/ auch ümb Abhörung ſeiner Zeugen anſuchen wolle/ darmit alſo Beweiß und Gegenbeweiß pari paſſu, doch jeder abſonderlich und ohne confuſion verführet werden möge.

§. 18.

Oder aber mag derſelbe warten biß er zur publication des verführten Gezeugniß citiret wird / auf welchen Fall er dann von ſolcher Zeit an / da ihme dieſe citation zukommen / ſich nicht allein wegen vorhabenden Gegenbeweißes erklären / ſondern auch ſeine Gegenbeweiſſungs-Articul übergeben / und biß zu Vollführung dieſes ſeines Gegenbeweiſſes mit der publication der atteſtationum innen zuhalten / bitten ſoll / und ſonſten alles das jenige thun ſoll / was oben von Zeugenführern vermeldet iſt.

§. 19.

Da ſolches von ihme nicht geſchehen iſt / ſoll der terminus reprobatarius verſäumet / und die Gegenbeweiſſung ferner nicht zugelaſſen werdẽ / es wäre dann / gleichwie in der Beweiſſung / aus erheblichen Urſachen prorogation jtzterwehnten termini reprobatorii zu rechter Zeit geſuchet und erhalten.

§. 20.

Es wird aber die Gegenbeweiſſung zugelaſſen / wenn gleich ſolche vor dem Urtheil nicht bedinget / noch in dem Urtheil / darinnen dem an-

dern Theil/ Beweiß aufferleget ausdrücklich vorbehalten wäre.

§. 21.

Wenn der Beweiß nur mit brieflichen Uhrkunden verführet wird/ daß es alſo keiner ſonderbahren publication bedarf ; So ſoll die zur Gegenbeweiſſung nachgelaſſene Friſt nicht von der Zeit angehen / da das Urtheil oder Beſcheid in welchem erkand / daß die producirten Uhrkunden zur Gnüge recognoſciret , res judicata worden/ ſondern von Zeit der inſinuirten citation über den Beweiß zuverfahrē/ es wäre dañ dem Urtheil die clauſula annectiret, daß nunmehr mit der bedingten Gegenbeweiſſung billich verfahren würde/ auf welchen Fall terminus reprobatorius à die judicati zulauffen anfänget / es mag aber ſolche clauſul wo es nicht in actis gebeten / dem Urtheil nicht inſeriret werden.

§. 22.

Da der Beklagte (welcher auf des Klägers angemaſte Beweiſſung Gegenbeweiß zuführen gemeynet) bey der litis conteſtation exceptiones peremtorias vorgewendet hätte / ſo zu beweiſen wären/ ſoll er auf dieſelbe zugleich ſeine Gegenbeweiſſung richten. Wo er aber dieſes unterlieſſe/

lieſſe/ wird er darmit weiter nicht gehöret/ noch werden dieſelben/ da derer bey der Kriegs-Befeſtigung nicht gedacht/ ob er gleich nach dieſen darauf articuliren wolte/ attendiret.

§. 23.

Es ſoll aber der Kläger dieſer exceptionen halber mit einigen gleichſam reprobatorialibus articulis nicht zugelaſſen werden/ dieweil er allbereit da ſolche der litis Conteſtation angehänget/ Wiſſenſchafft darvon erlanget/ und dahero ſeine articulos probatoriales auch darauf richten können/ es wäre dann/ daß der Beklagte wie er davon zur Zeit der Kriegs-Befeſtigung keine Wiſſenſchafft gehabt/ endlich erhärtete/ auf welchen Fall auch dem klagenden Theil zu ſeiner defenſion und Nothdurfft reprobatorii zugelaſſen werden.

§. 24.

Ob aber gleich der Beklagte ſeine etwa eingewande exception wie er ſich angemaſſet/ nicht beygebracht/ ſo iſt er doch/ wann Kläger den Grund ſeiner Klage nicht bewieſen/ zu abſolviren.

§. 25.

Wann frembde und ausländiſche Zeugen/ ſo

ſo in unſern Landen/ oder in denen Aembtern und Gerichten/ wo der Proceß geführet wird/ nicht geſeſſen/ angegeben werden/ ſeynd gleichfals/ wie oben gemeldet/ zuförderſt die übergebene beweiß-Articul dem Gegentheil zu Einbringung ſeiner Fragſtücke (darzu ihme dißfals ein gewiſſer Termin anzuſetzen) zu zuſchicken/ und ſollen alsdann dem Zeugenführer auf ſein Anhalten/ an die Herrſchafft oder Gerichte/ worunter die Zeugen geſeſſen/ literæ mutui compaſſus, oder Erſuch-Brieffe mitgetheilet/ und dieſelbe darinnen/ nebſt Uberſendung der beweiß-Articul und Fragſtücke angelanget werden/ daß ſie zur Steuꝛ und Beförderung der Gerechtigkeit und Warheit die benante Zeugen/ rechtlicher Verordnung nach/ abhören/ ihre Auſſagen fleißig auffſchreiben/ und in einen rotulum bringen laſſen/ und verſchloſſen überſchicken wollen.

§. 26.

Darbey aber mit Erwegung aller Umbſtände fleißig zu beobachten/ darmit nicht etwa weit entſeſſene ausländiſche Zeugen nur zur Verzögerung der Sachen angegeben werden/ und da man ſolches vermercket/ iſt nach Gelegenheit dem Producenten vor Ertheilung bemelder compas-

paſs Brieffe/ das juramentum malitiæ auf zuerlegen/ auch ihme zu Einbringung ſolches Zeugnißes eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen.

§. 27.

Da der Kläger oder Beklagte etwas mit briefflichen Urkunden beweiſen/ oder neben der Zeugen Auſſage mit einbringen wolte/ ſoll er innerhalb Sächſ. Friſt die Copeyen der briefflichen Urkunden gerichtlich übergeben/ ſein Intent, beſſerer Nachricht halber/ gleichfals in gewiſſe articulos probatorios faſſen/ und welcher geſtalt er einer und anderer Urkunden ſich zugebrauchen vermeynet/ deutlich induciren. Und weil derſelbe probatorius terminus peremtorius iſt/ er hernach/ und nach Verflieſſung der Sächſ. Friſt/ darmit nicht zugelaſſen/ ſondern der Beweiß vor verſaůmet geachtet werden ſoll/ obgleich der Productions Termin noch nicht gehalten/ und er innerhalb Sächſ. Friſt dieſelben zu produciren, bedinget und vorbehalten hätte. Es wäre denn/ daß er ſolche documenta intra terminum Saxonicum nicht gehabt/ noch zuwege bringen können/ ſondern dieſelben erſt nach Verflieſſung des termini probatorii erlanget/ und er daneben zuvor/ und vor Ablauff des termini bey

den

den Articuln / ſich auf ſolche Urkunden beruffen / und ům compulſoriales gebethen / oder endlich erhalten könte / daß er in währender Sächß. Friſt hiervon keine Wiſſenſchafft gehabt / denn auf ſolchen Fall ſoll er auch poſt Terminum mit fernerer production zugelaſſen werden.

§. 28.

Wenn einer innerhalb gedachter Sächß-Friſt Copeyen der brieflichen Urkunden übergeben / ſoll er dieſelbe mit den originalien zubeſtärcken / auch nach dem termino peremtorio, ingleichen / da erhebliche Urſachen vorhanden / nach eröffnetem Zeugnis / zugelaſſen werden.

§. 29.

Wenn gleich der Kläger alſobald und ante litem conteſtatam, neben der Klage briefliche Urkunden eingebracht / ſoll doch darauf nicht definitivè erkannt oder geſprochen werden / es habe denn zuvor Beklagter den Krieg Rechtens befeſtiget / und Kläger ſolche documenta in vim probationis nicht mit bloßen Worten / und mit Beziehung auf die neben dem Klag-libell übergebene documenta, ſondern realiter und würcklich /

ſamt den Articuln intra terminum Saxonicum reproduciret.

§. 30.

Alle briefliche Urkunden / welche gerichtlich produciret / ſoll die Parthey / wieder welche ſelbige einbracht / auf vorgehende von dem Producenten ausgewürckte Ladung / in Betrachtung nehmen / ob ſie darwider ſichtbarliche Argwöhnigkeit / Mängel an Siegeln und dergleichen einzuwenden hätte / und ſolches alsbald anzeigen / darauf dieſes / ſowol wie es in Augenſchein befunden / zu denen actis zuverzeichnen und zu regiſtriren iſt.

§. 31.

Es ſoll auch ein jeder briefliche Urkunden und documenta, ſie ſeyn privata oder publica, welche ſein Gegentheil wider ihn produciret / wenn ſelbige gleich nicht ſeinen Nahmen / Hand und Siegel haben / entweder vor ſich oder durch ſeinen hierzu in ſpecie Gevollmächtigten recognoſciren / oder in Perſon eydlich diffitiren / daß er nemlich weder Hand noch Siegel kenne / es wären dann ſolche documenta publica deren Würde und Richtigkeit beym judicio wo die Sache gefüh-

geführet wird / bekannt iſt / wider welche keine endliche diffeſſion ſtatt hat. Da ſich aber einer ſolcher eydlichen diffeſſion oder in jetztgemeldeten publicis documentis der recognition weigerte/ werden die Urkunden pro recognitis und dafür gehalten / als wann ſie an ſich ſelbſt richtig wären / ehe es aber zur Eydes-Leiſtung kommt/ſoll darauf acht gegeben werden / ob es auch ſolche documenta ſeyn / welche / wofern ſie gleich richtig wären / wider den / der ſie eydlich diffitiren ſoll / etwas erweiſen könnten / wiedrigenfals und da die Urkunden gantz vergblich / der part mit deren diffeſſion nicht unbillig zuverſchonen.

§. 32.

Wenn der Producent / aus gewißen Urſachen / Bedencken hätte / ſeinen Gegentheil zur eydlichen diffeſſion der documenten zuzulaſſen/ ſondern andere recognoſcenten / als Zeugen/ deshalber angebe / ſollen dieſelbe vorhero ſchweren / daß ſie auf die vorgelegte Urkunden / wofür ſie dieſelbe halten oder erkennen / die rechte reine Wahrheit ſagen wollten / doch iſt in ſolchen Fall der Producent gewiße Articul ſamt den Nahmen der Zeugen / ſo er zur recognition zu-

gebrauchen Vorhabens/ auch Abſchrifften der documenten in Sächſiſ. Friſt zuüberreichen/ und Commiſſarien darzu auszubitten ſchuldig/ darwider dem andern Theil/ alleine auf Hand und Siegel/ und alſo auf externam formam der Urkunden und nicht auf die merita und contenta inſtrumentorum gerichtete Interrogatoria zuübergeben freyſtehet.

§. 33.

Auch begiebt es ſich zu Zeiten daß weder die recognition, noch eydliche diffeſſion ſtatt findet/ nemlich/ wenn die Perſonen/ ſo ein document unterſchreiben/ mit Tode abgangen/ oder abweſend ſeynd/ und in ſolchen Fall ſoll comparatio literarum oder Vergleichung mit den andern känntlichen Schrifften/ welche von beglaubten und vereydigten Zeugen gebührlich zu recognoſciren/ angeſtellet/ und alſo der Verſtorbenen oder Abweſenden Hand bewieſen werden.

§. 34.

Wann von einem Part bey ſeinem Beweißthum/ die Einnehmung des Augenſcheins gebeten wird/ oder aber von dem Richter/ wenn gleich kein Part darům angeſuchet/ auch ungeachtet

achtet das Zeugnis ſchon publiciret wäre / zu beſſerer Nachricht dienlich befunden wird / ſoll dieſelbe in beyder hierzu vorgeladener Partheyen Gegenwart / uf des impetranten / oder wenn es ex officio geſchicht beyder Theile Koſten / mit Fleis zu Werck gerichtet / davon deutlicher Bericht ad acta gebracht / auch wo nöthig / von einer hierzu gnugſam geſchickten Perſon ein Abriß und ausführlicher Bericht mit allen Umſtänden gefertiget und den Actis beygeleget werden.

§. 35.

So auch des Augenſcheins halber Zeugen zuverhören / ſollen dieſelbe in Beyſeyn des Gegentheils beeydiget / auf den Augenſchein geführet / ihnen die ſtreitige Orthe gezeiget / und ihre Ausſage fleiſſig regiſtriret / und gleichergeſtallt ein Abriß gefertiget werden.

§. 36.

Desgleichen wenn die Sache auf Rechnung beruhet / welche bey wärenden Gerichts-Termin füglich nicht expediret werden kan / ſo mag man ſonderliche Calculatores verordnen / die in Gegenwart der Partheyen den calculum richtig ziehen / und wie ſie es allenthalben befunden / in

einen ſchrifftlichen ausführlichen Bericht bringen/ und denſelben einſchicken.

Tit. XIV.

Von edition oder Vorlegung der documenten.

§. 1.

WAnn ein Part anzeigt/ daß bey ſeinem Gegentheil briefliche Urkunden/ Regiſter oder Schrifften ſeyn/ und begehret ſolche zu ediren/ vorzubringen/ oder vorzulegen/ der aber/ von welchem die edition begehret wird/ vorgebe/ daß er ſie nicht hätte/ iſt er eydlich zubetheuren ſchuldig/ daß er die begehrte documenten nicht habe/ noch gefährlicher Weiße von abhanden kommen laſſen/ und mag er diesfalls keinen ſonderlichen Eyd für Gefährde fordern/ noch ſein Gewiſſen mit Beweiß vertreten.

§. 2.

Ehe und zuvor aber einem dieſer Eyd auferleget wird/ ſoll vor allen Dingen dahin geſehen werden / ob es auch dergleichen Fall ſey/ in welchem einer die Urkunden ſeinem Gegentheil zu ediren verbunden/ als nemlich / ob die Brie-

Briefe demjenigen / ſo ſelbiger edition ſuchet / zugehören / oder beyden Partheyen gemein ſeynd / ingleichen ob einige præſumtion oder Vermuthung / daß der Theil / von dem die edition begehret wird / ſolche briefliche Urkunden bey ſich habe / vorhanden / denn ſonſten achten wir unbillig / jemanden auf bloßes Angeben des Gegentheils / mit der edition der documenten und gemelden Eyde zubeſchweren / es wollte denn der / welcher die edition deren ihme zugehörigen / oder beyden Theilen gemeinen Urkunden begehret / ihme deswegen / daß er ſolche Briefe bey ſich habe / einen ſonderlichen Eyd in einer ordentlichen Klage deferiren / dann auf ſolchen Fall wäre der / an dem die edition geſuchet wird / ſolchen deferirten Eyd / obgleich keine Vermuthung wider ihn vorhanden / nachdem der deferent den Eyd vor Gefährde abgeleget / zuleiſten ſchuldig / und ſolchen dem Gegentheil zu referiren / oder auch ſein Gewiſſen mit Beweiß zuvertreten nicht befugt.

§. 5.

Wann dergleichen Briefe und Schrifften weitläufftig wären / und andere geheime Dinge / ſo die Sache nicht angehen / in ſich hätten / ſo

ſo mögen die Articul oder Puncten / welche gemein ſeynd / und derenthalben die edition gefordert / von beglaubten Perſonen aus dem original ausgezogen werden / welchem Extract, wie dem original ſelbſten / glauben zugeben iſt.

§. 4.

Ferner do gleich einem in oberzehlten Fällen die edition vermittelſt Eydes zuthun auferleget würde / ſoll doch zu ſolchem Eyde nicht geeilet / ſondern wenn einer alle die Briefe / welche er bey ſich hätte / fürzulegen erböthig wäre / er damit erſtlich zugelaſſen / dem Gegentheil ſich darinnen zuerſehen verſtattet / und wann derſelbe ſodann mit ſolcher edition nicht vergnüget ſeyn will / ſondern glaubhafftig vorwendet / daß über ſolche noch mehr Briefe müſten vorhanden ſeyn / alsdenn erſtgedachter Eyd / der edition halber würcklich abgeleget werden.

§. 5.

Würde ſich aber jemand der edition und ohne erhebliche Urſachen ſolches Eydes verweigern / mag er durch eine anſehnliche Straffe / nach Gelegenheit der Sachen und ſeines Vermögens oder auch der Kläger / do von ihme die edition

bil-

billich geſuchet wird / bey Verluſt ſeiner Klage darzu angehalten werden / der Beklagte ſoll aber in ſolchem Fall zugewarten haben / daß die begehrten documenta, wann etwa Kläger Abſchrifft davon hat / pro editis & recognitis gehalten / und hierauf nach Befindung definitivè erkant werden.

§. 6.

Wofern nun gleich derjenige / von welchem die edition gefordert wird / mit ſeinem Eyde erhält / daß er die begehrte documenta nicht bey ſich habe / der producent aber gleichwohl ſolche documenta anders woher erlangete / und ſelbige ad recognoſcendum vorlegte / kan product ſich derſelben recognition nicht entbrechen.

Tit. XV.

Von juramento Suppletorio oder Erfüllungs wie auch Purgatorio oder Reinigungs-Eyd.

§. 1.

WAnn einer ſeine Klage oder Fürbringen / ſo er zu beweiſen ſchuldig / nicht gnugſam oder vollkommen / aber gleichwohl etwas und ſo viel

erwieſen hätte/daß das juramentum, wodurch die Beweiſung zuerfüllen/zuläßig/ ſoll auf ſolchen Eyd/es ſey von den Partheyen gebeten oder nicht/erkant werden.

§. 2.

Welchem Part aber/und wie ſolcher Eyd auffzuerlegen ſey/ſtehet in Richterlicher Ermäßigung / und auf fleißiger Erwegung aller Umbſtände und Vermuthung in was Anſehen/Ehren und Würden jede Parthey / welche auch von der Sache die beſte Wiſſenſchafft habe/ und was einer vor dem andern erweiſen/ und ſonderlich/ bey welchem die Wahrheit am meiſten zuvermuthen.

§. 3.

Jngleichen da der Kläger wieder Beklagten einen groſſen Verdacht erwieſen / und es weren mehr Urſachen/ das juramentum purgatorium, denn das Suppletorium auffzuerlegen/ſo ſoll dem Beklagten der Reinigungs-Eyd in ſolchen und dergleichen Fällen auch ex officio, nach des Richters Gutbefinden / wann hinter den Grund der Sachen ander Geſtalt und beſſer nicht zukommen/aufferleget werden.

Tit.

Tit. XVI.
Von dem Gezeugnüß ad perpetuam rei memoriam oder zum ewigen Gedächtniß.

§. 1.

WJe wohl ſonſten insgemein vor der Kriegs-befeſtigung Zeugniß zuführen nicht zu gelaſſen / ſo wird doch in gewiſſen Fällen ad perpetuam rei memoriam die Zeugen Verhörung ante litis conteſtationem, ja auch vor angebrachter Klage verſtattet.

§. 2.

Und zwart dem Kläger wird ſolch teſtimonium zuführen ander Geſtalt nicht vergönnet / es ſey dann / daß er deſſen gnugſame und erhebliche Urſachen habe / als wann die Zeugen mit groſſer Kranckheit beladen / hohen Alters ſind oder an einen andern entlegenen Ort / oder ferne zuverreiſen vorgenommen / oder wenn ſchwere Sterbens-Läuffte weren / oder auch / wenn der Kläger ſeine Klage anzuſtellen unvermeidlich verhindert würde / und dahero ordentlicher weiſe ſo balden zum Beweiß nicht gelangen könte.

§. 3.

Einem Beklagten aber ſtehet frey/ ohne Unterſchied Zeugniß zum ewigen Gedächtniß vor der Kriegsbefeſtigung oder auch vor angeſtellter Klage zuführen/ die Zeugen mögen ſeyn alt oder jung/ kranck oder geſund / wenn er nur eine erhebliche exception, darmit er ſich von der künfftig beſorgenden Klage entbrechen möge/ vorzuwenden.

§. 4.

Wofern aber die Klage allbereit gerichtlich eingebracht/ und er darauf litem conteſtiret, wird demſelben ſolch Zeugniß zuführen/ nicht leichtlich zugelaſſen/ es wären dann hierzu gnugſame erhebliche und dergleichen Urſachen/ wie oben wegen des Klägers gemeldet vorhanden.

§. 5.

Wer nur ein ſolches Zeugniß ad perpetuam rei memoriam führen will/ ſoll bey unſer Regierung/ oder andern Gerichten/ mit Anführung aller Umbſtände anſuchen/ daß ihme ſolches vergönnet werden möchte/ und wenn daraus nach Vernehmung des Gegentheils/ do es nöthig/ befunden wird/ daß nach oberwehnter Gelegenheit der Beweiß zuläßlich/ ſollen bemeldte unſere Regie-

gie-

gierung/ Aembter und Gerichte als dann einen Termin beſtimmen/ und anſetzen/ innerhalb welchen er ſeine Beweiß-Articul einbringe/ und wenn er damit einkommen/ ſollen darauf citationes an das Gegentheil mit Uberſchickung ſolcher Articul/ ob er darauff interrogatoria zuſtellen/ vorhabens/ wie nicht weniger an die Zeugen ausgelaſſen/ und darbey mit Auffnehm-vereyd- und Abhörung der Zeugen verfahren werden/ wie es bey andern Zeugniß bräuchlich iſt.

§. 6.

Wann das Zeugniß alſo vollführet/ ſoll es in unſerer Cantzeley/ Aembtern oder Gerichten/ an verwahrten Orten verſchloſſen hinterlegt/ der Parthey auch/ ſo das Zeugniß geführet/ auf ihr Begehren/ Schein darüber mitgetheilet/ und nicht ehe publiciret, oder dem Gegentheil kund gethan werden/ er habe denn nach geſchehener litis Conteſtation ſeine Gegenzeugen auch producirt, und abhören laſſen/ und darneben den Zeugenführer/ ſo nehmlich ad perpetuam rei memoriam die Zeugen abhören laſſen/ darumb zu gebührender Zeit angeſuchet/ maſſen ihm dann freyſtehen ſoll/ daß er ſich deſſen hernach an ſtatt zuerkanten Beweiſſes/ oder reſpective Gegenbe-

weiſſes gebrauche/ daſſelbe zu dem Ende reproducire, und umb Eröffnung anhalte/ auff welchen Fall er nach geſchehener publication zu fernern Beweiß nicht gelaſſen werden ſoll.

§. 7.

Wofern er vor der publication ſich noch mehrers Beweiſes/ neben dem teſtimonio ad perpetuam rei memoriam gebrauchen wolte/ ſoll ihm ſolches allerdings nachgelaſſen werden/ doch daß in ſolchem Fall/ und wenn er ſich beyderley Beweiſes conjunctim gebrauchen will/ mit publication des ad perpetuam rei memoriam geführten Zeugniſſes zurück gehalten/ und dieſelbe hernach conjunctim verrichtet werde.

§. 8.

Es ſtehet ihme auch frey jtzt erwehntes zum ewigen Gedächtniß geführtes Zeugniß gantz fallen/ und die darinnen abgehörte Zeugen von neuen examiniren zulaſſen/ und wird ſo dann das vorige Zeugniß gar nicht publiciret, noch den Partheyen Abſchrifft darvon gegeben/ ſondern gäntzlich caſſiret und abgethan.

§. 9.

Es ſoll aber ſolches Zeugniß/ wofern gebührlich und beſchriebener maſſen darmit verfahren/

zu

zu jederzeit / wenn ſich der jenige / ſo hiebevor ſolches geführet / und bey legen laſſen / nunmehro deſſen bey der rechtshängigen Sache gebrauchen will / ſeine Krafft und Wirckung haben / und behalten / und dahero / ob gleich allbereit ein oder mehr Jahr verfloſſen / ehe ſolche Kundſchafft zu gebrauchen geweſen / ſolche ihre Krafft nicht verlohren haben.

Tit. XVII.

Von Oeffnung des Beweiſes / auch diſputation - Sätzen und Schlieſſung zum Urtheil oder Beſcheid.

§. 1.

WAnn der Beweiß und Gegenbeweiß vollführet / ſoll derſelbe auf einen Termin worzu die Partheyen zu citiren, publiciret und eröffnet / ihnen zum längſten innerhalb Monaths Friſt aus unſerer Regierung / Aembtern oder denen Gerichten Abſchrifft darvon gefolget / die Zeit wenn ihnen die Abſchrifft zukommen / durch den Gerichts- Secretarium oder Actuarium mit Fleiß und bey ihren Pflichten regiſtriret werden.

§. 2.

§. 2.

Wiewohl nun bis anhero gebräuchlich geweſen/ daß nach geſchehener Zeugniß publication von denen Partheyen zwey ſchrifftliche Diſputation Sätze/ als die exception, replica, duplica, und triplica von ſechs oder vier/ zu ſechs oder vier Wochen von Zeit der erlangten Abſchrifft anzunehmen/eingebracht/und mit ſolcher zweyen Sätzen/ Wechſelsweiſe zum End-Urtheil beſchloſſen worden/ dieweil aber durch ſolche diſputation-Sätze/ wie die Erfahrung bezeuget/ die Rechts-Sachen ziemlich verzögert/ deſſenthalben viel Unkoſten auffgewendet/ und die Richter auf die darinnen enthaltene groſſe weitläufftigkeit ihr Abſehen nicht richten/ ſondern vielmehr auf die Auſſage der Zeugen ſelbſt ſehen/ und daraus/ was zur Haupt-Sache dienlich/ mit Fleiß extrahiren ſollen/ auch jeder Theil bey Stellung der Interrogatorien ſeine Nothdurfft zur Gnüge beobachten kan; So wollen wir hiermit/ daß hinführo die Partheyen von Zeit erlangten Zeugniß Abſchrifften innerhalb ſechs Wochen/ nicht die bishero gewöhnliche zwey Wechſel-Sätze/ ſondern jede Parthey aus den gefertigten und publicirten rotulis mit einer Schrifft

Schrifft oder Satz ihr geführtes Zeugniß und reſpectivè Gegenzeugniß ſalviren / und zugleich darinnen des Gegentheils geführtes Zeugniß/ doch ohne die ſonſt bräuchliche Communication, impugniren, was wider die Perſonen und Ausſage der Zeugen vorzuwenden / gründlich / eigentlich und deutlich / ohne Verdrehung der Zeugen Ausſage / und Verkehrung voriger Acten, anführen/ hierinnen keine neue und andere documenta, einſchieben/ſondern was daß Zeugniß an ihm ſelbſt außweiſet/u. nichts mehr referiren, treulich auf die Sache appliciren und anzeigen/ und alſo darmit zum Urtheil oder Beſcheid beſchlieſſen ſollen.

§. 3.

Da dann der / wieder welchen der Beweiß geführet/ den Anfang machen / und wie gemeldet/binnen Vier Wochen (es wäre dann daß die Partheyen uf eine engere Friſt compromittiret,) nach erlangter Abſchrifft des rotuli, ſeinen Satz übergeben/ und wenn er dieſes innerhalb Vier Wochen nicht thäte / und aus erheblichen Urſachen vorhero keine dilation erlanget hätte / ſich an ſeiner Schrifft ipſo facto verſäumet haben

ſoll/ welches wir auch alſo von dem andern Theil verſtanden haben wollen / und ſollen erwehnte Sätze / wofern ſie nicht zu rechter Zeit übergeben und eingebracht / keines weges / auch nicht in quantum de jure, und auf des Gegentheils impugnation und Widerfechten angenommen / oder zugelaſſen / ſondern ſtracks ex officio rejiciret und verworffen / auch mutuæ gratificationes der Advocaten, in dem einer dem andern zu Gefallen weitere Friſt etwa einräumen wolte / nicht geduldet werden.

§. 4.

Wenn aber einem Part / wegen ſeines Advocaten oder ſonſt beſtändige und zu recht erhebliche und beweißliche Verhinderung für fallen würde / ſoll er ſeine Ehehafft zeitlich und noch für Ablauffung der obgeſetzten Friſt berichten / auch derſelben ſummariſchen Schein einbringen / darauf er dann nach Befindung / ob die geſuchte prorogation zu verſtatten / oder nicht / mit gebührlichen Beſcheid zu verſehen.

§. 5.

Wenn Beweiß und Gegenbeweiß nicht durch Zeugen / ſondern durch lauter brieffliche

Urkun-

Urkunden verſühret und dieſelbe judicialiter recognoſciret worden/ daß es keiner ſonderbahren publication bedarff/ ſoll mit obgedachten ſchrifftlichen Sätzen dieſer Unterſcheid gehalten werden/ daß wenn der Urkunden nicht viel und die Sache von keiner ſonderbahren Weitläufftigkeit/ auf vorgehende citation/ ſo der Product aus zuwürcken/ und mit ſeiner Schrifft den Anfang zu machen hat/ entweder alſobald von Munde aus in die Feder/ oder ſchrifftlich innerhalb dem verordneten ſextiduo von Zeit der inſinuirten Ladung/ hergegen da die Sache wichtig/ und weitläufftig und der documenren eine ziemliche Zahl/ mit zweyen Schrifften/ doch nicht wechſels-weiſe/ obgedachter maſſen verfahren werden. Damit auch das Richterliche-Ambt ſo wohl über der recognition als auch dieſen modum procedendi interlocutorie erkennen könne/ ſollen die Partheyen bey der letzten recognition ſchuldig ſeyn ſich zuerklären/ ob und was maſe ſie zuverfahren gedencken/ und ſo dann das fatale zu Einbringung des einen Satzes oder Schrifft à tempore rei judicatæ angehen.

§. 6.

Die weil dann auf ſolche maſſe/ die nach

verführten Beweiß und Gegenbeweiß eingebrachte producta hinc inde nicht communiciret werden/ ſo iſt auch nicht nöthig/ jede Schrifft doppelt einzugeben/ ſondern es wird von jeder Parthey ein exemplar ad acta gegeben/ und das tempus inſinuationis gebührlich regiſtriret.

Tit. XIIX.

Von Schlieſſung der Acten Verfaſſung/ oder Einholung/ auch Eröffnung der Beſcheide oder Urtheil.

§. 1.

NAch eingebrachten Schluß Satz ſoll nichts neues in dem Acten, was nehmlich die Sache ſelbſt betrifft/ gebracht ſondern ex officio removiret werden/ auch kein rechtliche informate, welche vor dem Schluß-Satz oder vermittelſt der ſuſpenſiv Mittel wohl beygebracht werden können/ hernach zugelaſſen werden.

§. 2.

Was bey Abfaſſung der Urtheil und Beſcheide in acht zunehmen/ geben die Rechte klare maſſe wie nehmlich ſententia zuförderſt denen Rechten/ und denn dem libell, wie auch den Actis

ctis und probatis ſolle gemäß ſeyn/und mag der judex in facto nichts ſuppliren.

§. 3.

Es ſollen aber bey allen obern- und niedern Gerichten unſerer Fürſtenthumb und Landen/in Sachen ſo zu ordentlicher Rechtlicher Verfahrung gediehen auf der Partheyen verlangen die Urtheil durch Schickung der Acten an eine Juriſten Facultät und Schöppenſtul eingeholet/ und zu dem Ende die acta, nach beſchehenen Schluß/ über ein oder andere incident puncte, oder in der Haupt-Sache/ zeitig/in Gegenwart der hierzu vorbeſchiedenen Partheyen/inrotuliret oder weñ die Partheyen zum Beſcheid ſubmittiret, bey unſerer Regierung und Gerichten uf die Acta geſprochen werden/ doch ſtehet dem Richter frey auch ſolchen falls nach befinden die acta zum außwärtigen Spruch Rechtes uf beyder Theile Koſten zuverſchicken.

§. 4.

Des Collegii halber wohin die Acta alſo inrotulirt zu verſchicken/haben ſich die Partheyen zuvergleichen/ doferne aber dieſelbe hierüber nicht eins werden können/ ſtehet dem Richter frey einem Ort (ſo biß nach eingelangten Urtheil

verſchwiegen zuhalten iſt/) zuerwehlen/ jedoch ſollen weder die Partheyen/ noch der Richter/ ohne erhebliche Urſache nicht leichtlich unſere geſammte Facultät oder Schöppenſtul zu Jena übergehen.

§. 5.

Wiewohl auch die Partheyen wenn ſie erhebliche Urſachen haben/ wider ein und anders Collegium zu proteſtiren frey ſtehet/ dieweil aber dergleichen proteſtationes offt ohne gegründeten Verdacht/ nur zur Verzögerung der Sache und fatigeren des Gegenparts geſchehen/ ſo ſoll allezeit die Urſache der proteſtation deutlich angeführet/ und geſtalter Dinge nach von denen Gerichten darauff geſehen werden/ im übrigen eine general oder ſpecial proteſtation wider alle Sächß. collegia nicht zugelaſſen ſeyn.

§. 6.

Wenn ein Part zum Beſcheid/ der andere zum Urtheil ſubmittiret, ſo ſoll das Urthel wenn ſonſt der Richter ſelbſt zu ſprechen kein Bedencken hat/ auf desjenigen der es verlangt alleinige Koſten eingeholet werden.

§. 7.

Der abgefaſte Beſcheid oder eingeholte Urtheil

theil nun iſt in Gegenwart der Partheyen/oder der Anwalde/ ſo darzu vorzuladen/ gebührlich zu publiciren, und ſollen die Gerichts-Secretarien und Actuarii, wie in gantzen Proceß/ alſo ſonderlich auch die publication und Eröffnung der Urtheil betreffend/ gebührenden Fleiß und Vorſichtigkeit gebrauchen/ auf inſinuation der Citation gute Achtung geben/ wie auch die publication ſelbſt/ wenn/ zu welcher Stunde/ und in was beyſeyn dieſelbe geſchehen/und dergleichen Umbſtände mit allen Fleiß regiſtriren, damit aus Verſehen keine nullität begangen / oder durch unfleißige regiſtratur den Partheyen zu neuen Streit Anlaß und Urſach gegeben werden möge.

§. 8.

Würde aber eine Parthey auf ausgelaſſene Citation nicht erſcheinen/ ſoll gleichwohl in contumaciam mit publication des Urtheils verfahren werden/ und wenn gleich der nicht erſcheinende oder ungehorſame Theil keine Abſchrifft von dem publicirten Urtheil oder Beſcheid begehret und bekommen/ ſoll doch ſelbiges ſeine Krafft Rechtens erreichen/ er könte dann deßhalben erhebliche Hinderniſſe beſcheinigen oder eydlich beſtärcken.

Tit. XIX
Von der Leuterung.

§. 1.

WAnn eine oder auch beyde Partheyen durch ein Beſcheid oder Urtheil/ es ſey ein interlocut oder definitiv, ſich beſchweret zu ſeyn vermeynet/ ſo mag binnen zehen Tagen/ von der Stund an/ da das Urtheil publiciret, zu rechnen/ vermöge Sächſiſcher Rechte Leuterung eingewendet und dadurch die Sentenz von der Krafft Rechtens ſuſpendirt werden/ dergleichen Würckung aber eine proteſtation keines weges haben ſoll.

§. 2.

Jedoch weil die Leuterungen wieder interlocut oder Beyurtheil gemeiniglich zu muthwilliger Verzögerung der Sachen zielen ; So ſoll über ſolchen bey-Urtheilen / welche nicht vim definitivæ in ſich begreiffen/ noch dem Part zu unwiederbringlichen Schaden gereichen möchten/ keiner Leuterung deferiret werden.

§. 3.

Ferner iſt keine Leuterung oder ander remedium ſuſpenſivum von dem Beklagten anzuneh-

nehmen/ wenn executiviſch geklaget/ ein Hülffs-Abſchied ertheilet/ und Beklagter mit ſeinen exceptionibus in die reconvention gewieſen werden. Gleichfalls iſt die Leuterung in Summariiſſimo poſſeſſorio nicht zuläßlich.

§. 4.

Es ſollen aber die Advocati in dem Leuterungs Schreiben die gravamina ſo ſie wider den Beſcheid oder Urthel zuhaben vermeynet/ welche ſie hernach in der proſecution weiter deduciren mögen/ ausdrücklich anführen und nicht nur ſich ad acta prima beziehen/ oder gewärtig ſeyn/ daß die Leuterung verworffen / die Advocaten auch deßhalber in Straffe genommen werden.

§. 5.

Da ein Urtheil mehr/ denn einen punct in ſich hätte/ und es würde die Leuterung nur über einen oder dem andern eingewendet/ ſoll ſich der effectus Suſpenſivus weiter nicht/ als auf dieſelben erſtrecken/ der übrigen puncten halben aber das Urtheil ſeine Krafft erreichen/ dahero auch/ was den andern litigirenden Theil betrifft/ welchen ſonſt die eingewande Leuterung gemein iſt/ ſolches nur in dieſem punct, darwider geleutert iſt/ angehet.

§. 6.

Es iſt wie jtzt erwehnet/ die Leuterung/ die von einem Theil eingewendet/ ſo wohl als die Apellation, beyden Theilen gemein/ und kömt dahero auch dem andern/ ſo nicht geleutert/ zuſtatten/ dergeſtallt/ daß er ſeine Nothdurfft noch beſſer deduciren, u. gleichfalls eine Erklärung oder Aenderung des vorigen Urtheils ſuchen möge/ weñ auch ſchon der Leuterant hernach ſeine Leuterung fallen laſſen/ und derſelben renunciret, und der andere Theil expreſsè intra decendium nicht adhæriret hätte/ wann nur die citation zur proſecution allbereit ausgelaſſen/ denn wofern ſolche noch nicht ausgangen/ kan ſich der andere Theil der anfangs eingewandten/ hernach aber renuncirten Leuteruug/ als eines Communis beneficii, nicht gebrauchen/ es ſey dann/ daß er expreſſè intra decendium adhæriret, und ſich erkläret habe/ daß er der von Leuteranten eingewandten Leuterung anhängig ſeyn wolle/ denn uf ſolchen Fall es eben ſo viel gelten ſolte/ als ob er ſelbſt die Leuterung zu rechter Zeit interponiret hätte.

§. 7.

Weil aber die Leuterungen vielmahls allein zu Verſchleiffung der Sachen vorgenommen wer-

werden/ ſo hat das Richterliche-Ambt zu ermeſſen / ob nach fleißiger Uberlegung der Acten und gravaminum der eingewanden Leuterung zu deferiren, oder / nach Befindung und in Anſehung der unerheblichen gravaminum oder anderer Umbſtände ſolche zu verwerffen und abzuſchlagen/oder/den Leuteranten eine gewiſſe ſumma Geldes 6. 10. biß 15. Rthl. in caſum ſuccumbentiæ abzufordern/ oder auch wann vermercket wird/ daß nur vergebliche Verzögerung der Sache hierdurch geſuchet / dem Leuteranten / oder deſſen Advocaten, auch wohl nach Gelegenheit / beyden zu gleich / ehe die Leuterungen zugelaſſen / und Suchen ſtatt gegeben wird/ das juramentum malitiæ auffzulegen. Auch wird hernach wenn die vorige Sentenz confirmiret wird/ derjenige ſo ohne ſcheinbare Urſache leuteriret, in die Unkoſten retardati proceſſus billig vertheilet.

§. 8.

Nach beſchehenen Anſuchen iſt ein jeder Richter ſchuldig/einen ſonderlichen Termin beyden Theilen zur proſecution anzuſetzen/auch nach beſchehen und geſchloſſenen Einbringen in der Sache uff erfolgte ſubmiſſion ſelbſt zu ſprechen/

oder auf der Partheyen Verlangen / nach inrotulirung der Acten ſolche zum Spruch Rechtens zuverſchicken / und mit deſſen publication wie oben verordnet zuverfahren.

§. 9.

Bey proſecution der Leuterung von einer definitiv Sentenß / werden drey Wechſel-Sätze erlaubt / von interlocutorio aber ob ſie ſchon vim definitivæ haben / ſollen nur zwey Wechſel-Sätze zugelaſſen ſeyn.

§. 10.

Jn denen Nieder-Gerichten / ſoll auf ein jedes Urtheil nur eine Leuterung verſtattet / und wider ein Leuterungs-Urtheil keine fernere Leuterung angenommen werden / es wäre denn / daß das vorige in dem Leuterungs-Urtheil geändert / oder dieſem etwas neues angehänget / oder dasjenige / was in der Leuterung gebethen / gantz ausgelaſſen und übergangen worden / auf welche Fälle anderweit Leuterung zu verſtatten / jedoch / ſo fern der Beſchwerte-Theil in ſpecie bald anführen wird / was wegen er die Leuterung eingewendet / damit man wiſſen möge / ob es des neuen puncts halber geſchehen.

§. 11.

Wenn die Leuterung nicht abgeſchlagen/ ſondern derſelben deferiret worden/muß ein jeglicher Leüterant innerhalb Sechs-Wochen und drey Tagen von Zeit eingewander Leüterung/ ſonderbahr umb citation und proſecution oder Vollführung der Leüterung anſuchen/ und da ſolches verblieben/die Leuterung/ungeachtet umb die citation zugleich in dem Leüterungs-Zettul gebethen worden wäre/ erloſchen ſeyn. Doch bleibt dem Richter frey vor ſolcher beſchehenen Anſuchung nach befinden citationes ergehen zulaſſen.

Tit. XX.

Von der Ober-Leüterung und Supplication.

§. 1.

IN Sachen die ohnmittelbahr vor unſere Regierung gediehen/wird von definitiv Beſcheid-oder Urtheln auch interlocuten, ſo vim definitivæ oder damnum irreparabile mit ſich führen nach gehabter Leüterung eine Oberleüterung verſtattet/ doch daß hierbey allwegel in acht genommen werde/ was von der Leüterung §. 7. verordnet worden.

§. 2.

In Unter-Gerichten aber wird keine Ober-Leûterung verſtattet/ ſondern wer ſich wider eines Unter-Richters Sententz zubeſchweren/ dem iſt freygelaſſen/ auch mit Ubergehung der Leûterungs Inſtantz ſo fort an den Ober-Richter entweder fórmlich zu appelliren oder per modum ſupplicationis binnen 10. Tagen von publication der Sententz anzurechnen/ zu provociren, jedoch daß das Mittel der ſupplication nur in den Fállen wo die Sache zwantzig Gülden und drunter betrifft/ ſtatt haben/ in hóhern Sum̃en aber fórmliche appellation eingewendet/ und da ſolches nicht geſchehen/ die provocation nicht attendirt, ſondern die Sententz zur Krafft Rechtens erwachſen/ und zur execution befórdert werden ſolle. Wo aber die Sache nicht wohl æſtimiret werden kónte/ ſo ſoll unſere Regierung nach Befinden/ daß ſie von keiner groſſen Wichtigkeit/ das gravamen aber erheblich/ der ſupplication deferiren, die wichtigen Sachen aber zur ordentlichen appellation verweiſen/ welchenfalls das fatale interponendæ appellationis von dem dato der abgeſchlagenen ſupplication binnen 10. Tagen verlauffen ſoll.

§. 3.

§. 3.

Wenn nun der Supplication deferiret worden / ſo ſoll die Sache bey unſerer Regierung ſummariſch verhöret / die monita erwogen / die Güte nochmahls verſucht / nach Befinden die Partheyen ihre Nothdurfft mit zwey abgewechſelten Sätzen einzubringen / angewieſen / und darauff Beſcheid gegeben werden.

§. 4.

Da eine Sache von erſter Inſtantz an unſere Regierung jetztgemelter maſſen durch appellation oder ſupplication erwachſen / und entweder die vorige Sententz oder decret beſtätiget / oder ein neuer punct ſo die Hauptſache betrifft / angehänget worden / darwieder dem beſchwerten Theil nach Befinden eine Leuterung zugelaſſen / wird auf ferner erfolgte Beſtätigung die Ober-Leuterung nicht leichtlich verſtattet / es wäre dann in der Sache definitivè geſprochen / ſolche auch an ſich ſelbſt von ſonderbahrer Wichtigkeit / auch nach Gelegenheit der Umbſtände von denen Parthen / Advocaten oder beyden zugleich das juramentum malitiæ abgeſchworen / oder eine gewiſſe Summa Geldes in caſum ſuccumbentiæ erlegt.

§. 5.

Nach ſolcher Oberleuterung wird ferner keine

ne Supplication oder reviſion nachgelaſſen / inmaſſen des Zanckens und Streitens ſonſten kein Ende/ auch ohne diß bey vorhandenen ordinar-Mitteln die auſſerordentliche remedia keine ſtatt haben. Dannenhero auf dergleichem ſupplicationes kein Proceß verſtattet / ſondern es bey dem judicato allerdings verbleiben ſoll.

Tit. XXI.

Von der Appellation und Nullität Klage/wie auch Reſtitutione in integrum oder Wieder Einſetzung in vorigen Standt.

§. 1.

ES iſt gnugſam bekant/ daß das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen mit einem Käyſerlichen Privilegio de non appellando vor vielen undencklichen Jahren aus hochwichtigen Urſachen begnadet / ſolches auch in unverrückter obſervantz gehalten worden / dahero dann alle ſo in unſern Landen / Herrſchafften und Gebiethen geſeſſen / oder die vor unſern Hohen-Gerichten Recht zunehmen haben / ſich an den ordentlichen Gerichten begnügen laſſen ſollen / do aber einer oder der andere / er ſey geiſtlich- oder welt-

weltliches Standes höchſtgedachten Privilegio zu wider / ſich etwan an ausländiſche Gerichte zuberuffen und zu appelliren unterſtehen dörffte / der ſoll ſeiner Lehn- und Erbgütere verluſtig ſeyn / oder in Ermangelung derſelben ſonſt mit empfindlicher auch nach Gelegenheit mit Leibes-Straffe angeſehen werden.

§. 2.

Ob nun auch wohl das beneficium appellationis in Geſtalt einer nothwendigen defenſion von gemeinen beſchriebenen Rechten aus vernünfftigen Urſachen heylſamlich erlaubt und eingeführet / auch in unſern Fürſtenthum legitimo modo löblich erhalten wird / ſo giebt doch die tägliche Erfahrung / daß die Appellationes in viele Wege alleine zu Erlängerung der Sachen an die Hand genommen werden / in Meynung / den Gegentheil entweder gar auszumatten / oder doch durch Verdruß der Weitläufftigkeit zu einem unbilligen Vertrag zuzwingen / ſolchem nun etlicher maſſen zuwehren und dargegen den Proceß / ſo viel an Uns iſt / ſchleünig zubefördern /

§. 3.

Setzen und ordnen Wir / daß alle appellanten in Sachen ſo zu ordentlichem Proceß gedie-

hen/ hinförter nicht mehr/ als Drey Monath pro omni fatali haben/ und binnen ſolcher Friſt als welche nach Gelegenheit unſerer Lande hinlänglich/ die appellation gebührend interponiren, introduciren und juſtificiren, darwider auch keine dilationes unter was Vorwand es ſey (es würde dann einer durch Kranckheit oder dergleichen caſum fortuitum verhindert/ und ſolches gnug beſcheiniget oder eydlich beſtärcket) verſtattet werden ſollen.

§. 4.

Das Einwenden der Appellation geſchieht innerhalb zehn Tagen von der Stunde des publicirten Beſcheids oder Urthels anzurechnen/und ſollen in den appellations Zettul die gravamina ausdrücklich ſpecificiret und angeführet werden. 1. Worinnen und in welchen puncten er ſich beſchwere/ 2. was er beſſer beyzubringen oder zuerweiſen auch 3. von neuen vorzubringen gedencke. Wann dergleichen deutliche Anführung nicht geſchieht ſoll die appellation nicht attendiret werden/ und die Sententz zu Krafft Rechtens erwachſen.

§. 5.

Der Appellant hat alsbalden bey Einwendung der appellation oder zum längſten/ innerhalb

halb Vier Wochen von Zeit der publication des Urthels angerechnet / ſumb apoſtolos anzuſuchen / welche ihme der Richter von deme appelliret worden / nach der Sachen Beſchaffenheit entweder reverentiales oder nebſt Uberſendung der Acten refutatorios ertheilen / auch da er ſich darinn ſäumig erwieſe durch compulſoriales darzu angehalten werden ſoll.

§. 6.

Wie nichts wenigers derſelbe Unterrichter dem Appellanten eine 15. tägige Friſt / von Zeit an / da die Apoſteln ertheilet / zurechnen / anſetzen / in welcher er ſich bey dem judice adquem angeben und umb inhibition an den Unterrichter / Abfoderung der Acten und citation zur juſtification der eingewenden Appellation anhalten ſoll / in Verbleibung deſſen / ſoll die Appellation für deſert gehalten / und nicht angenommen werden.

§. 7.

Allermaſſen ferner nach gebetener inhibition und citation ſolche von unſerer Regierung wenn der Appellation deferiret, ſo fort ertheilet / die acta abgefordert / und citationes ſo eine vierwöchentliche Friſt in ſich halten / ausgelaſſen auch von dem appellanten die proſecution und juſtifi-

cation von Zeit der interponirten appellation bey Verluſt derſelben innerhalb drey Monathen ſo viel an ihm iſt / würcklich vollführet / zu dem Ende die acta erſter Inſtantz längſtens in acht Tagen vor dem Termin eingebracht werden ſollen.

§. 8.

Wenn eine appellation vor Notarien und Zeugen eingewendet / inmaſſen ſolches in gewiſſen Fällen zugelaſſen ſo ſoll der Appellat das Appellation inſtrument bey dem Ober-Richter innerhalb Monaths-Friſt / von Zeit an / da die Appellation eingewendet worden / bey Verluſt derſelben würcklich einzubringen und ſolche nach vorgeſchriebenen fatalien zu juſtificiren verbunden ſeyn / dafern aber der Unterrichter ehe ihm von ſolcher appellation ordentliche Nachricht zukommen / in der Sache fortgefahren / ſo wird ſolche attentation nicht widerruffen / ſondern erſt nach vollbrachter juſtification, wenn der appellant gewonnen / in vorigen Standt geſetzt.

§. 9.

Wenn der Oberrichter die gravamina ſo in ſchedula appellationis angeführet unerheblich und daß es nur zu Verſchleiffung der Sache angeſehen / befindet / ſo mag die appellation wenn ſchon

der

der Unterrichter dem Oberrichter zu Ehren derſelben deferiret hätte/ ſo fort verworffen/ oder weñ mann in denen acten erſter Inſtantz ſich zuerſehen hätte/ ſolche vor Annehmung der appellation abgefordert/ und nach befinden dieſelbe abgeſchlagen oder da der appellant umb deren Annehmung ferner ſupplicirete, ihme nach Gelegenheit das juramentum malitiæ, welches hernach in termino juſtificationis abzuſchwerē/ auferleget/ und da er ſich deſſen weigerte / der appellant zum Verſetzen nicht gelaſſen/ ſondern die appellation ipſo jure vor deſert gehalten werden.

§. 10.

Auch ſollen die citationes in appellation Sachen jederzeit zur Güte/ welche in termino mit Fleiß zuverſuchen/ und in Entſtehung derſelben zur rechtlichen juſtification gerichtet werden.

§. 11.

Auf ergangene inhibition kan der Unterrichter in der Sache nichts vornehmen/ ſondern alles unkräfftig zuachten und in vorigen Stand zuſetzen was er etwa darinne vornehmen würde/ jedoch wenn periculum in mora vorhanden/ alſo daß nach geendigtem Proceß nichts mehr zuerhalten ſeyn dörffte/ ſo kan nach Befinden der

Umbſtände die execution der erſten Sententz ungeachtet der appellation, von dem Oberrichter befohlen werden / jedoch daß wenn der appellant in der andern Inſtantz gewinnen ſolte / ihme reſtitution geſchehen und deshalber hinlängliche Sicherung gemacht werde.

§. 12.

Obwohl ſonſten in jeder Sache worinnen jemand durch eine Sententz oder decret in oder auſſer Gerichte beſchweret / appellation ſtatt hat / ſo ſind doch davon gewiſſe Sachen ausgenommen / als wenn einer durch Compromiſs oder ſonſt der appellation ſich begeben / wenn die vorige Sententz expreſſe oder tacitè angenommen worden / wenn einer auf klare Brieff und Siegel zur execution vertheilet worden / deßgleichen weñ in poſſeſſorio ſummariiſſimo geſprochen od' eine Sache vermittelſt geleiſteten Eydes / oder nur proviſionaliter decidiret, it. in peinlichen inquiſitions auch Steuer Sachen / nicht weniger von interlocutorien ſo kein gravamen irreparabile auf ſich haben / und ander mehr Sachen ſo in gemeinẽ und landüblichen Rechten beſchrieben / worbey Wir es nochmahls bewenden laſſen / und ſollen die Ober-Gerichte darauf fleißige Achtunghaben /

ben / daß in ſolchen Fällen der Appellation nicht deferiret, noch Proceß darauf erkand werde.

§. 13.

So ſollen auch / wenn einer der Klage geſtändig / oder auch die Hülffe angeſetzet / oder auch einer von Anfang der Rechtfertigung bis zu Ende derſelben vorſetzlich und muthwillig ungehorſam geweſen / und andern dergleichen Fällen / keine Appellationes angenommen / noch verſtattet werden. Wie aber beym Auſſenbleiben des appellanten oder appellaten in termino juſtificationis zuverfahren / davon iſt droben Tit. V. Verordnung geſchehen.

§. 14.

Und nachdeme offtermals die Leute ſo Zanckſüchtig / daß ſie ſich auch geringſchätziger Sachen halber weder in der Güte / noch durch rechtliche Erkäntnis wollen weiſen laſſen / ſondern vielmehr ſich unterſtehen weitläufftige Proceſſe anzuſtellen / dadurch beyde Theile in groſſen mercklichen Schaden und Unkoſten geführet werden; So ordnen Wir ferner / daß keine Sach die unter 60. Gülden werth iſt / durch ordentliche appellation an unſere Regierung ſollen gezogen

zogen noch angenommen werden/ jedoch hierunter nicht begrieffen noch gemeynet ſeyn die Sachen ſo Obrigkeit / Gerechtigkeit / Perſönliche- und Felddienſtbarkeit /ewige unablößliche Güld- Zinß und Nutzungen oder andere dergleichen Sachen belangen ſo keine gewiſſe und de terminirte æſtimation zulieſſen / ob ſie ſchon unter der obbeſtimten Summa wären/ in welcherley Sachen die Annehmun der appellation in arbitrio judicis ſtehet.

§. 15.

Als aber ſonderlich manchen armen Mann an einer ſolchen/ an ſich geringen Sache alle ſeine Wohlfahrt gelegen/ damit der oder dieſelben in ſolchen Fällen Rechtlos nicht gelaſſen werden / ſo wollen Wir auf gebührliches Anſuchen / wenn die gravamina erheblich befunden/ die Sache vor unſerer Regierung nothdürfftig hören/ und möglichſten Fleiß anwenden laſſen/ damit die ſtrittige Partheyen ohne Weitläufftigkeit in Güte verglichen werden mögen/wann aber die Vergleichung über Zuverſicht entſtehen würde/ ſollen alsbald die Partheyen / mit zwey umbgewechſelten Sätzen alleine auf die merita cauſæ gerichtet / verfahren / und darauf eines

recht-

rechtmäßigen Ausſpruchs gewärtig ſeyn/ darbey es auch ohne weitere Leüterung oder reviſion gelaſſen werden ſoll.

§. 17.

Wann eine appellation ipſo jure deſert oder dafür erkant worden/ ſoll der Richter erſter Inſtantz ohne fernere declaration, auf erlangte Nachricht in der Sache verfahren/ wie es ſich von rechtswegen gebühret/wie auch weñ in der appellation Inſtantz die erſte Sententz beſtätigt/ und dem appellanten die Unkoſten zuerkant worden/ſo ſoll der Unterrichter ſolche zu moderiren befugt und ſchuldig ſeyn.

§. 18.

Wenn jemand ein Urtheil oder decret ex capite Nullitatis und als nichtiglich geſprochen/ anfechten wolte/ ſoll er ſolches innerhalb Sächſ. Friſt von Zeit ſolches publicirten Urtheils oder decrets thun/und die nullitäten anführen/auch zugleich umb citation ſeine angeführte nullitäten zu deduciren und zubeweiſen anſuchen. Es würde denn vorgewendet/ daß ein Urtheil oder decret aus falſchen Gezeugniß oder falchen Inſtrumenten ergangen/ denn ſolchenfalls ſoll es Nullität Klage.

R bey

bey der ingemeinen Rechten verſtatteten dreyßig Jährigen Friſt verbleiben.

§. 19.

Wer ſich aber ſolcher nullität Klage zur Ungebühr gebrauchet/ſoll nach Erkäntniß und Befindung des Richters nicht allein die auffgegangene Unkoſten erſtatten/ſondern auch denen Gerichten Zwantzig Rthl. Straff erlegen.

§. 20.

Es ſoll aber durch ſolche nullität-Klage die Hülffe auf das Urtheil/ſo ſeine Krafft erreichet/ nicht auffgehalten werden/ es wäre denn/ daß derjenige/ der die Nullität-Klage vorgewand/ dieſelbe/ jedoch auſſer den obangezogenen Fällen des falſchen Zeugniß oder falſchen Inſtrumenten/ innerhalb der Zeit/ welche zur Hülffe beſtimmet/ gnugſam ausführen und darthun könte/ in welchem Fall auch die Hülffe eingeſtellet werden ſoll.

§. 21.

Reſtitutio in Integrum.

So jemand in Entſtehung aller andern ſuſpenſiv-Mittel wider ein Urtheil Reſtitutionem in integrum ſuchen will/ hat er bey der Obrigkeit oder Richter deſſen/ wider welchen er ſolche ſuchet/

chet/eine Imploration-Schrifft zu übergeben/und darinnen ſeine reſtitution Klage mit deutlicher Anführung der Gründe/ wodurch er die reſtitution zu behaupten vermeynet/anzubringen/ darauf denn der Gegentheil mit ſeiner Antwort gehöret/hinc inde Rechtlich verfahren/und darauf Beſcheid gegeben/ oder die acten zum Verſpruch Rechtens gewöhnlicher Maſſen verſchicket werden ſollen.

§. 22.

Wenn aber ſolche reſtitution geſuchet worden / ſoll regulariter keine execution vorgenommen/ ſonder alles in ſeinem Stande gelaſſen werden/ biß die reſtitution Sache durch Urthel erörtert. Es wäre denn daß ehe die reſtitutio in integrum gebethen worden / allbereit die execution angeordnet wäre/denn auf ſolchen Fall ſoll ſolche fortgeſtellet/ und nach derſelben Vollſtreckung/ die reſtitution Klage erhoben werden/jedoch wird nach Gelegenheit der Umbſtände dem jenigen der die execution erlangt/ auferlegt/dem Gegentheil der die reſtitution geſucht/ caution zuleiſten/daß wenn die reſtitution erkant worden/ die Sache in vorigen Stand ſoll geſetzt werden.

§. 23.

Auch ſoll die reſtitution, ob ſie gleich gebührend geſuchet/ nicht erkant werden/ es ſey denn von dem Imploranten eine in Rechten gegründete Urſache und læſion, warumb er in integrum reſtituirt ſeyn wolle/ nicht allein angeführet/ſondern auch in facto gebührend beygebracht/ widrigenfalls aber geſprochen werden/ daß die geſuchte reſtitution Klage nicht statt finde.

§. 24.

Es ſoll auch niemand eines andern wegen/ wo er nicht ein ſpeciale mandatum von ihm hat/ reſtitutionem in integrum zuſuchen, zugelaſſen werden.

§. 25.

Wenn über Verlauff der fatalien reſtitutio in integrum geſucht und hinlängliche Urſachen beygebracht werden/ſoll unſere Regierung/nach ſummariſcher Vernehmung des Gegentheils ohne rechtliches Verfahren nach Befinden darauf zu decretiren macht haben.

§. 26.

Endlich wenn unſeren Unterthanen/wieder

Zuverſicht/ in dem Aembtern und Gerichten/ nicht wie ſich gebühret/ zu ihrem Recht verholffen/ ſondern ihnen entweder daſſelbe verſaget/ oder zu ihrem mercklichen Nachtheil ungebührlicher Weiſe verzogen und auffgehalten werden ſolte: So ordnen Wir hiermit/ daß/ ſo jemand bey anfahenden Proceß nach eingegebener ſeiner Klage den ordentlichen Beambten oder Gerichts-Herren/ umb Ausfertigung einer citation an ſeinen Gegentheil zum drittenmahl (von acht Tagen zu acht Tagen zurechnen) oder nach dem allbereit angefangenen Proceß/ umb Beſchleunigung Rechtens/ bey demſelben zwey mahl beweißlich angeſuchet/ und nichts erhalten/ der beſchwerte Theil/ ſich deßhalben bey Uns oder unſerer Regierung beklagen/ und umb Beförderung des Proceſſes anſuchen möge/ da Wir denn nach befundener Beſchaffenheit der Sachen/ ernſtes Einſehen haben/ und verfügen wollen/ daß die Juſtitz ohne Verzug adminiſtriret werden möge.

Tit. XXII.

Von Summariſchen Proceß.

§. 1.

Es ſeynd auch andere Sachen/ſo nicht nach dem ordentlichen Proceß / ſondern ſummariſcher Weiſe tractiret zuwerden pflegen / nehmlich die Streitigkeiten zwiſchen Bauers-Leuten/ Beſoldungs/ſequeſtration-Ehegelder / aliment- und Liedlohns-Sachen/ausgelegte Begräbniß-Koſten / unmündige Wittben und Wäyſen und andere miſerable Perſonen/ ingleichen piam cauſam und den fiſcum betreffend / wie auch Kauffmannsſchafft-Sachen / Verkündigung eines neuen Baues / item cauſa damni infecti, oder wegen eines befahrenden Schadens von des Nachbahrn Gebäuden / momentaneæ poſſeſſionis, Interventionum, ſo ferne als zuerkennen/ob der tertius wegen ſeines intereſſe zuzulaſſen / ferner wenn executive geklagt wird / wie auch die/ ſo von keiner ſonderlichen Wichtigkeit. Nechſt dieſem alle Sachen / ſo zwar einen ordentlichen Proceß erfordern/ gleichwohl aber / weil periculum in mora oder die Sache notoriſch und offenbahr/

bahr/oder mit Conſens und Verwilligung beyder Partheyen ſummariſch auszuüben ſeynd/oder ſonſt von unſerer Regierung oder geſtalten Sachen nach von Uns ſelbſt nach erwogenen Umbſtänden/eine Sache ſummariſch zuführen/für gut befunden worden.

§. 2.

In dieſen und dergleichen Sachen ſollen die Partheyen ſo wohl als bey ordinar Proceſſen auf Anſuchen des Klägers durch geſchworne/oder andere beglaubte Gerichts-Diener citiret und fürgefordert/ und wie ſolches verrichtet/ad acta regiſtriret werden/auch iſt nicht nöthig/daß der Termin uff eine Sächſ. Friſt gerichtet werde.

§. 3.

Wann nun die Partheyen in dem angeſetzten Termin entweder in Perſon oder durch gnugſam Gevollmächtigte erſcheinen/ſoll anfangs der Kläger das factum neben allen nöthigen Umbſtänden deutlich und kurtz vor- und anbringen/der Beklagte hierauf alſo antworten/daß man vernehmen könne/was er geſtehe oder leüne/und da ſolches nicht geſchiehet/ſoll er von dem Richter darzu angewieſen/und ſodann auf

wei-

weiter eingebrachte zuläßige Nothdurfft/ definitive Beſcheid ertheilet werden.

§. 4.

In dieſem Summariſchen Proceß wird/ da es nöthig/ ein oder dem andern Part/ es ſey lis conteſtata oder nicht/ durch ein Interlocut-Beſcheinigung deſſen ſo er angebracht/ aufferlegt/ welchen fals der Beſcheinigungs-Führer/ nach dem der Beſcheid rechts kräfftig worden/ zum längſten und bey Verluſt ſolcher Beſcheinigung/ innerhalb Sechs Wochen und Drey Tagen/ (jedoch daß der Richter nach Befinden das fatale ſententionando verkürtzen könne) gerichtliche-Anzeige zu thun hat/ ob er durch Zeugen oder briefliche Uhrkunden die Beſcheinigung verrichten wolle. Erſten fals ſind von ihme zugleich gewiſſe Articul mit Benennung der Zeugen und dem directorio zu überreichen/ und geſchicht darauf nach vorgehender citation und Communicirung der Articul an den Gegentheil/ die Vereydigung der Zeugen in Gegenwart beyder Partheyen/ und mag der product, wenn ihme ein Verdacht wider die Zeugen beywohnete/ oder derſelbe bey ein und andern Articul auf ein mehres als der Zeugenführer angegeben/ gefragt

wiſſen

wiſſen wolte/ſolches alſobald in termino kürtzlich anzeigen/ welche ſeine Anzeige/ wenn ſie zur Sache dienlich/ ſintemahl undienliche und nur zur Weitläufftigkeit gereichende ſo wohl Articul als anderes Anbringen ſo bald abzuſchneiden und zu verwerffen / fleißig niedergeſchrieben / und die Zeugen darauff eigentlich mit befragt werden ſollen. Würde aber die Beſcheinigung durch documenta geführet / ſo ſind deren Abſchrifften mit oder ohne Articul binnen der gedachten Friſt zu übergeben / ſolche dem Gegentheil ſo balde zu communiciren, und zugleich ein Termin zur recognition oder endlichen diffeſſion anzuſetzen. Gleicher geſtalt wird nach vollführter Beſcheinigung der Gegentheil/ da es ſeine Nothdürfft ſcheinbarlich alſo erforderte und er darum anhielte/ zu ſummariſcher Gegenbeſcheinigung und Einbringung ſeiner exceptionen gelaſſen/ mittler weile auch mit Eröffnung der Zeugen Ausſage ſo etwa zur Nachricht begehret werden möchte/ in Ruhe geſtanden/ worauff dann ohne weitere diſputations Geſätze in der Sache ſoll erkant werden.

§. 5.

So aber ein Part dem andern beym ſummariſchen

riſchen Proceß/ wenn nicht executive geklagt/ die Sachen ins Gewiſſen/ Bewuſt oder Wiſſenſchafft ſchieben/ und einen Haupt-Eyd darüber erfordern würde/ ſoll er / wenn er Kläger iſt/ ſolches alſobald bey der erſten Verhör oder Einbringen thun/ ihme dann der Beklagte / wenn die Eydes delation ſchrifftlich geſchieht / auch ſchrifftlich und gebührend antworten/ und wenn er den erforderten Eyd wiederumb hinſchieben will/ es alsdenn zugleich in ſolcher ſeiner Antwort zu Wercke richten : Iſt er aber Beklagter/ ſo ſoll er es auch / und noch ehe / als über ſeiner Einrede / darüber er den Eyd abzufordern / gedenckt / ihme Beweißthum durch einen Beſcheid aufferleget wird / oder ehe er ſich zu ſolchem Beweißthum ſelbſt anerbietet/ thun/ und muß gleichfals der Widerheimſchiebung gewärtig ſeyn/ welcher Kläger in der ſchrifftlichen und reſpective mündlichen Erklährung/ die ihm auf ſolche Abforderung zugelaſſen/ ſich gebrauchen kan. Auf welche Eydes-de- oder relation ſodann ſoll erkannt werden.

§. 6.

Wann unſere Regierung uf einſeitiges ſuppliciren ohne gehaltene Verhör/ in einer Sa-

che zu reſcribiren vor gut befindet/ ſoll ſolches jederzeit mit der Clauſula juſtificatoria geſchehen und dergleichē reſcript bis heriger obſervanz nach ſeinen valor haben. Wann aber auf vorgehende genugſam-obgleich nur ſummariſche oder aus derer Partheyen eingegebener ſchrifftlichen Nothdurfft eingezogenē Erkundigung reſcripta deciſiva ergangen/ ſo erreichen ſolche die Krafft Rechtens gleich einem Beſcheid oder Urthel/ wofern ſie nicht durch Leuterung/ oder/ im Fall der Unterrichter ſolch reſcript publiciret, durch appellation innerhalb Zehn Tagen ſuſpendiret worden.

Tit. XXIII.

Vom Executiv Proceß.

§. I.

WAnn einer ſeiner Schuld öffentlich geſtändig iſt/ oder wider ihn klare Briefe/ Siegel oder res judicata vorhanden/ ſo kan derſelbe vom Gläubiger executive ſolcher geſtalt belanget werden/ ſo daß dieſer ſeine Klagſchrifft mit Beyfügung ſeines inſtrumenti in beglaubter Abſchrifft/ deßen Original in termino zu produciren, gerichtlich eingebe/ und bitte daß der Beklagte

zu recognition angehalten und mit der execution wider ihn verfahren werde.

§. 2.

Als denn wird von den Uhrkunden / damit Kläger ſeine Schuld zubehaupten gemeinet / dem Beklagten Abſchrifft zugeſchickt / und ihme aufferlegt / in vierzehen Tagen / oder nach Befinden länger Zeit zubezahlen / oder in Verbleibung deſſen auf einen gewiſſen Tag zuerſcheinen / und die producirte documenta zu recognoſciren oder eydlich zu difficiren.

§. 3.

Immaſſen dann Beklagter in dem angeſetzten Termino entweder die documenta an Hand u. Siegel zu recognoſciren, oder daß es ſeine oder ſeiner Vorfahren / zum exempel ſeines Vaters-Hand und Siegel nicht ſey / oder daß er ſolche nicht kenne / auch nicht dafür halte / eydlich zuerhärten ſchuldig. In Verweigerung deſſen / ſollen ſolche documenta alſo bald pro recognitis gehaltē / und Beklagter zur Zahlung condemniret, auch da binnen Sächſiſcher Friſt gütliche Zahlung nicht erfolget / die execution vollſtrecket werden.

§. 4.

§. 4.

Wenn Beklagter ſich zur eydlichen difeſſion erklåret / Klåger aber es darauff ankommen zu-laſſen erhebliches Bedencken håtten / ſo mag ihm zugelaſſen werden die recognition durch zwey Zeugen dergeſtalt / daß es deßjenigen Hand und Siegel / wofür es ausgegeben wird / ſeye / und ſie ſolche wohl kenneten / vermittelſt Eydes verrich-ten zulaſſen / welchen falls Beklagten unbenom-men iſt ſo wohl zulåßiger Fragen wie tit. præced. bey der Beſcheinigung verordnet / ſich zu ſeiner Nothdurfft zu gebrauchen / als auch ſeine exce-ptiones beyzubringen. Uff welche durch Zeugen beſchehene recognition hernach zuerkennen.

§. 5.

Im Fall aber Beklagter in termino nicht er-ſchiene / noch erhebliche Urſachen ſeines Auſſen-bleibens einwendete / ſoll er die Unkoſten erſtat-ten / und ſub pœna recogniti vorgeladen / auch da er abermahl auſſenbleibet / Brieff und Siegel pro recognitis geachtet werden.

§. 6.

Jedoch wenn Beklagter erſcheinet und ſol-che exceptiones vorbringet / ſo ihn auch von der reco-

recognition befreyen mögen / wird er damit billich gehöret/oder wird zur recognition zwar anangewieſen/ darbey er aber ſo bald ſeine habende exceptiones und Schutzreden anhängen / oder hernach darmit gar nicht zugelaſſen werden ſoll.

§. 7.

Dergleichen exceptiones ſind/ Solutionis, compenſationis, uſurariæ pravitatis, contractus ſimulati, Scti Macedoniani, Vellejani, erroris calculi, und insgemein alle / ſo aus dem contract ſelbſten ihren Urſprung haben/als non ſecuti implementi, rei non traditæ, dahin gehören auch wenn eine Stadt belanget wird/ exceptio non factæ verſionis in rem civitatis.

§. 8.

Es müſten aber dieſe exceptiones entweder aus dem Inſtrument ſelbſt/darauf die Klage angeſtellet /erſcheinen/ oder ſonſten in continenti, und ſobalden aus Uhrkunden/Quittungen/und des Gegentheils Bekäntniß erweißlich ſeyn/ jedoch mag zu weilen/ aus ſonderlichen erheblichen Uhrſachen nachgelaſſen werden/ daß dergleichen exception, biñen Sächſiſ. Friſt/welche zur

execu-

execution im̃ittelſt anzuſetzen / durch Zeugen / jedoch ohne Weitläufftigkeit möge erwieſen werdẽ / worunter aber keine fernere dilation zuverſtatten / ſondern weñ die exception vor Ablauff ſolcher Zeit wie recht nicht erwieſen / mit Vollſtreckung der angekündigten Hülffe / würcklich zuverfahren / und die exception in die reconvention zuweiſen / wofern aber ſolche exceptiones klar und deütlich dargethan / wird der Beklagte von der Klage loßgezehlet und die angekündigte execution auffgehoben. Einiger Gegenbeweiß aber wird nicht zugegeben / auch mag weder Kläger die Klage / noch Beklagter ſeine exception dem andern Theil in dieſem executiv Proceſs ins Gewiſſen ſchieben.

§. 9.

Wofern jemand eine Schuld durch einen ordentlichen Proceß geſucht / oder die angeſtelte execution Klage mit nachdencklichen Umbſtänden / und auf weiterer Anführung beruhenden factis verwickelt / von dem Beklagten Antwort gefordert / auch von dieſem mit nicht geſtehen / geantwortet worden / auf ſolchen Fall iſt Kläger den Grund ſeiner Klage / und ſo viel ihme daran verneinet / in Sächſ. Friſt / wie recht zuerweiſen

ſchul-

ſchuldig/darinn dem Beklagten ſeine Gegenbeweiſung und andere rechtliche Nothdurfft vorbehalten wird.

Tit. XXIV.

Von Kummer oder Arreſten.

§. 1.

DEr Kummer oder Arreſt betrifft entweder die Perſonen oder die Güter/und iſt beydes zurecht ingemein verbothen/ und dagegen verordnet/ daß keiner ab executione anfangen/noch einen andern an Leib und Guth kümmern/ und mit Arreſt beſchlagen/ ſondern da er ihn beſprechen/ ſolches mit ordentlichem Recht thun ſoll.

§. 2.

Jedoch ſind gewiſſe Fälle/ da der Arreſt auch in Civil-oder Handlungs Sachen auf die Perſonen nachgelaſſen/nehmlich (1.) wenn einer der nicht gnugſam geſeſſen/ flüchtig oder der Flucht verdächtig were/ oder (2.) aus dieſen Landen in ein frembd Gericht ziehen/ und nicht ſo viel an liegenden oder ſonſt gewiſſen Gütern hinterlaſſen wolte/daß der Kläger ſich daran zu erholen hätte. (3.) Wenn ein Ausländiſcher/in die-

dieſen Landen nicht Geſeſſener mit einem an einen gewiſſen Ort contrahiret/ oder die Zahl-oder Erfüllung des Contracts an ſelben Orte zu thun verſprochen; Jngleichen (4.) wenn ein frembder unſern Unterthanen was ſchuldig wäre/ und Jhme an dem Orte/ da er beklaget und geſeſſen/ auf gebührliches Anſuchen/ Recht nicht geſtattet/ noch geholffen werden wolte/ ſo hat der Arreſt ſtatt/ ferner (5.) wenn einer durch ein pactum und Verſprechen ſich dem Schuldener verbunden/ ſeine Perſon aufzuhalten/ zu arreſtiren/ in Gehorſam oder Hülff zu legen/ welches pactum vor beſtändig zu achten / iedoch alſo/ daß dem Gläubiger das Anhalten oder in Gehorſam legen / nicht für ſich allein geſtattet/ ſondern der Gläubiger/ vermittelſt des Richters oder der Obrigkeit Hülffe/ ſolche execution dem pacto oder Verpflichtung nach/ ſuche/ do auch (6.) der Schuldener auf flüchtigen Füſſen iſt/ mag ihn der Gläubiger ſelbſten anhalten/ und denen Gerichten/ darinnen er angetroffen/ übergeben/ desgleichen (7.) kan ein Gaſt von dem Wirthe um ſchuldige Zehrung / auch (8.) ein Zinßmann/ der hinweg ziehen will / ümb den von einem Hauſe/ Acker/ Wieſe/ oder andern verſeſſenen Zinß arreſtirt werden.

§. 3.

Vielmehr iſt einem ieden / wenn er vermerckt / daß es ümb ſeinen Schuldner mißlich werden will / freygelaſſen / einen arreſt oder Kummer uf deſſelben Güther und Vermögen anzulegen.

§. 4.

Es mag aber ſowohl der Arreſt, ſo conſervandi juris vel debiti gratia, als auch / der zu Erlangung des Pfand-Rechts und juris prælationis und Vorgangs vor andern Gläubigern angelegt wird / nicht anders verſtattet werden / er habe denn erſtlich ſeine Schuldforderung / durch Uhrkunden / Wechſel-Briefe / oder andere glaubhaffte Beſcheinigung beygebracht: Vors andere dargethan / daß ſein Schuldener ſonſt mit vielen Schulden beladen / oder in Abfall ſeines Vermögens gerathen / oder Creditor der Zahlung halber ſonſt in Gefahr ſey / denn / wann er alſo begütert wäre / daß er vermuhtlich wohl zu bezahlen / und der Creditor noch keine Gefahr habe / ſo ſoll er mit dergleichen Arreſt verſchonet werden.

§. 5.

Der Arreſt wird ordentlich vor dem Gericht ge-

geſucht und verführet/ worunter die Perſon und Güther/ welche zu arreſtiren verlanget/ gehören/ und ſich der Arreſt über deſſelben Richters juriſdiction nicht erſtrecken.

§. 6.

Solcher verſtattete Arreſt oder Kummer nun/ ſoll dem/ wieder welchen er erhalten/ von Gerichtswegen angekündiget und inſinuiret/ auch dem Arreſtanten auf ſein Begehr darüber recognition (iedoch daß auch ohne ſolche recognition der Arreſt beſtehe) ertheilet werden/ und wenn ſolches geſchehen/ mag der Gläubiger an das jenige/ was der Schuldner nach beſchehener denuntiation oder nach dem er ſonſt von Arreſt beweißliche Wiſſenſchafft erlanget/ aus ſeinen Gütern entwendet/ oder verpfändet/ Krafft ſeines einmahl erlangten Rechtens/ gleich als wäre die Veräuſſerung gar nicht vorgangen/ ſich halten/ hingegen ſoll ein Arreſt uf das/ was der Schuldener zur Zeit der Ankündigung oder ſonſt erlangter Wiſſenſchafft nicht mehr in ſeinen Händen gehabt/ nicht erſtrecket oder extendirt werden/ es wäre dann/ daß es auch vorhero zum Nachtheil der Gläubiger von ihm wäre entwendet worden/ nicht weniger ſoll demjenigen bey

welchen des Arreſtanten Güther befindlich / der angenommene Arreſt Gerichtswegen ſo bald notificiret werden / und dadurch demſelben verboten ſeyn / dem Schuldner etwas daran verabfolgen zu laſſen.

§. 7.

Mit der proſecution eines ſolchen Arreſts aber / ſo zu Erlangung eines juris realis bey dem Gerichten geſuchet worden / ſoll es künfftig alſo gehalten werden; Nemlich ein iedweder Arreſtant ſoll hinfüro binnen 14. Tagen von Zeit des verſtatteten Arreſts ſeine Kummer-Klage mit gnugſamer Beſcheinigung ſeiner Schuldforderung einbringen / auch darneben ümb citation und Ladung an den Schuldner / uf gewiſſen termin, (welcher in arbitrio judicis ſtehet / und nach Gelegenheit der Umſtände anzuſetzen /) anſuchen / es wäre dann / daß er ſolches alles zu der Zeit / da er ümb Arreſt angeſuchet / albereit gethan hätte / welches ihm denn frey ſtehet / und ſollen hiemit zu Verhütung aller Weitläufftigkeit / und Vermeidung vielens bißhero darüber entſtandenen Streits / die ſonſt bräuchlich geweſene renovationes gäntzlich abgeſchaffet ſeyn.

§. 8.

Niemanden ſoll eines andern wegen Arreſt zu ſuchen nachgelaſſen ſeyn/ er habe dann bey Anlegung des Arreſts ſpecial mandat vorzulegen/ oder ſey eine Anverwandte Perſon/ welche auch / wie oben von Anwälden erwehnet/ ohne mandat mit oder ohne Caution de rato zugelaſſen wird / wenn aber 2. oder mehr correi ſtipulandi wären/ und hätte einer unter ihnen Arreſt erlanget / ſoll es den andern ſeinen Correis, wenn ſie es hernach genehm hatten/ mit zu ſtatten kommen/ und es auch alſo gehalten werden wenn unter den Geſellſchafftern einer allein gemeiner Handels-Schuld halber Arreſt angeleget.

§. 9.

Ein Arreſt ſo uf des Gläubigers Anſuchen bey unſer Regierung geſucht und angenommen wird / ſoll nicht allein die unter uns unmittelbahr / ſondern auch mittelbahr gelegene Güther afficiren: Jedoch ſolches denen Unter-Gerichten/ darinn der arreſtatus Güther hat/ umb Nachrichtung willen/ und damit andere Creditores mit Verpfändungen und ſonſten nicht zu

kurtz kommen / ſo fort notificiret und zu wiſſen gemacht / auch wegen proſecution des Arreſts vor dem Unter-Gericht nach Befindung Verordnung gethan werden / man ſoll aber gleichwohl wieder die jenigen / ſo nur mittelbarer weiſe unter uns geſeſſen / ſolche Arreſta nicht leichtlich verſtatten / ſondern den / der Arreſt ſuchet / an des Schuldeners ordentliche Gerichte weiſen. Es wäre denn daß erhebliche Urſachen vorhanden / weswegen der Arreſt von unſerer Regierung iedennoch anzulegen wäre / als wenn des Schuldners Vermögen an vielen Orten unſerer Lande zerſtreuet / oder er hätte etliche Güther / ſo ohne Mittel unter uns gehöreten.

§. 10.

Es mag aber der Arreſt nicht allein in loco judicii, ſondern auch auſſerhalb des Gerichts an andern Orten / und in- und auſſerhalb der Gerichts-Tage / an Werck- und im Nothfall an Feyer-Tagen / angeleget werden.

§. 11.

Da uf Lehen-Güther Arreſt geſuchet würde / und der Richter unter dem ſie gehöreten / und der den Arreſt anlegete / nicht zugleich Lehen-Herr wäre / ſoll der Arreſt weiter nicht / denn auf

die

die Früchte und Abnutzung des Lehens verſtattet/ wäre er aber zugleich Lehen-Herr/ es damit gehalten werden/ wie von der Hülffe in die Lehn-Güter verordnet.

§. 12.

Gleich wie der ſo Arreſt uf gewiſſe Güther erlanget/ uf andere des Schuldners Güther denſelben nicht prætendiren kan; Alſo/ wenn der Arreſt an alle und iede des Schuldners Güther angeleget/ ſoll ſolcher alle dieſelben/ auch bona futura, oder die Güther/ ſo nach Anlegung des Arreſts den Schuldner zukommen/ afficiren.

§. 13.

Auch werden die Arreſte/ ſo zu eines verſtorbenen Schuldners Güthern innerhalb des 30ſten Tages â tempore mortis geſchehen/ vor beſtändig und kräfftig gehalten.

§. 14.

Solte ein Richter den bey ihme rechtmäßig geſuchten Arreſt nicht annehmen wollen/ und es würde dem/ ſo denſelben geſuchet/ dadurch

Scha-

Schaden zugezogen/ ſoll er ſolchen Schaden zuerſtatten ſchuldig ſeyn / es gebühret aber dabey dem/ ſo den Arreſt ſuchet/ den Richter mit Bürgen/ Verpfändung ſeiner Güther/ oder nach Gelegenheit/ durch Handſchlag allerdings ſchadloß zuhalten.

§. 15.

Wenn in der proſecution und Ausführung des Arreſts ſich ſo viel befindet / daß einer wegen ermangelnder requiſitorum des Arreſts zu arreſtiren nicht genugſame Urſach gehabt / ſoll der Arreſt auch ohne geleiſtete Caution in totum relaxiret werden. Solte hergegen der Arreſt richtig ſeyn/ und die requiſita nicht ermangeln / der Schuldner aber ſich zu einer Caution erbieten/ auch dieſelbe alſo würcklich beſtellen / daß ſich der Arreſtant, ſeiner geklagten Schulden wegen/ daran völlig zuerholen hätte/ ſoll der Debitor ſeine Güther frey adminiſtriren / und zwar damit nach Gefallen gebahren mögen/ iedoch daß dem Arreſtanten ſeine durch den angelegten Arreſt erlangte priorität/ zu der beſtelten Caution, oder/ wenn es darum mißlich worden und dieſelbe Caution nicht zureichen wolte/ zu den andern Gütern des Schuldners unverruckt verbleiben.

§. 16.

§. 16.

Diejenige / ſo das durch angelegten Arreſt erlangte priorität Recht andern cediren und abtreten wollen / ſollen ſolche Ceſſion mit Conſens und Gunſt ſo wohl der Gerichten / von welchen der Arreſt angeleget / als derer / darunter die Güter gelegen / vornehmen; Welches denn auch in den Fällen conjunctim geſchehen ſoll / wenn bey unſerer Cantzley auf alle bona in genere der Arreſt angeleget u. erlanget / etliche aber derſelben und ſonderlich diejenige / darauf das jus ceſſum hafften ſoll / in eines andern Unterrichters unmittelbahren jurisdiction befindlich ſind.

Tit. XXV.

Von Proceſſu ſummariſſimo.

§. 1.

WAnn jemand in ſeiner habenden Poſſesſion vel quaſi eines Gutes oder einer Gerechtigkeit turbirt würde / ſoll auf Anſuchen des beſchwerten Theils alſobald ein Termin angeſetzet / die Partheyen citiret, und wenn zum wenigſten durch einen geſchwornen oder mehr unbeeydigte

Zeügen die poſſeſs oder Beſitz in termino beſcheiniget wird/ und der Richter gnugſame information und Erkundigung eingezogen/ ein Beſcheid darüber ertheilet/ und der Beſitzer bey ſeiner Poſeſs geſchützet werden.

§. 2.

Es iſt aber zuweilen nöthig/ daß Beklagter auch mit dem Gegenbeweiß in dieſem momentaneo pro informatione judicis gehöret werde/ und wird ſo dann ihme aufferleget/ daß er nach Art und Eigenſchafft des Poſſeſſorii ſummariſſimi binnen gewiſſer Friſt/ ſo ihm nach Gelegenheit der Umbſtände zubeſtimmen/ einkommen ſolle.

§. 3.

Nachdeme auch ſich zuträget/ daß wann der Unter-Obrigkeit/ die Unterthanen ihre gehörige Gefälle abſtatten/ und Frohndienſte leiſten ſollen/ dieſelbe dabey groſſe Ungedult/ Unwillen/ und öffters gantz vorſetzliche Halsſtarrigkeit/ unerwogen ihrer Schuldigkeit und Gehorſams/ damit ſie im Gewiſſen der Obrig-

brigkeit verbunden/ ſattſam verſpüren laſſen/ hingegen auch zuweilen Beſchwerung einkommen / als wenn von der Unter-Obrigkeit ihnen entweder neuerliche Dienſte auffgebunden/ oder ſelbige allzuſehr und weit erſtrecket würden /auch ſonſten leichtlich zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen bißweilen / wann ſonderlich die Beſitzer durch Abſterben oder Handlung verändert werden/ Irrungen entſtehen können; Als ſetzen und wollen wir hiermit/ daß wie in allen Sachen/ alſo beſonders in dergleichen Fällen/ die Güte vor allen Dingen beſtermaſſen verſucht/ in Entſtehung derſelben aber/ auffs ſchleünigſte verfahren werden ſolle/ dergeſtallt/ wann die Sachen noch auf bloſſer Contradiction beruhen / daß auf der Unterthanen Beſchwerung an den Beambten oder Gerichtsherrn/ ümb Erſtattung ſeines Berichts/ ein monitorium abgelaſſen/ und nach deſſen Erlangung ob und welchergeſtalt beede Theile auf einen Kurtzen Termin vorzuladen/ und zuhören/ ermeſſen werde. Wann nun ein Termin angeſetzet und beede Theile mit ihrer Nothdurfft reſpectivè der angezogenen Poſſeſſion vel quaſi der Dienſte oder libertät / gefaſt und geſchickt

erſchei-

erſcheinen/ auch Verträge/ Erbregiſter und andere beglaubte Schrifften vorlegen/ ſoll darauf alſobald erkandt/ uud der Theil/ ſo ſolche vorlegen/ und daraus ſeine intention beweiſen kan/ darbey allenthalben gelaſſen/ im Fall keine ſchrifftliche Nachrichtungen vorhanden/ Zeügen/ ſo beyde Theile angeben/ eydlich abgehöret/ und darauf quoad ſummariſſimum poſſeſſorium ein Beſcheid ertheilet/ derjenige ſo in poſſeſſione befunden/ darinnen geſchützet/ der andere Theil aber ad proceſſum ordinarium gewieſen werden.

§. 4.

Wären aber die Unterthanen bey angeregter Contradiction alſobald mit Gefängniß/ worunter aber ein leidlicher Gehorſam nicht zu verſtehen/ beleget worden/ ſo ſoll auf der Supplicanten Anſuchen und glaubliche Beſcheinigung deſſen/ inhibition cum clauſulâ juſtificatoriâ ertheilet/ darauf ein kurtzer Termin zum Verhör anberaumet/ und auf gehorſamliches Erſcheinen von den Gerichtsherrn die Sache zwiſchen ihnen/ und des Verhafften Gevollmächtigten/ ſummariſch tractiret/ und entſchieden/ auf des Beklagten Auſſenbleiben aber/ die Loslaſſung ohne Beding

ding angeordnet/ darbey ein anderweitiger Termin angeſetzet/ auch da der Beklagte wegen der relaxation nicht pariret/ dieſelbe ihme/ vermittelſt gewiſſer Straffe auferlegt/ und ſo dañ in dem angeſetzten Termino, nicht weniger ſummariter & de plano verfahren/ und ein Beſcheid gegeben/ darbey doch/ wann wegen einer gewiſſen Frohn-oder Dienſt zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen ſich Mißverſtand ereignet/ die übrigen unſtreitigen Frohnen und Dienſte/ des erhobenen Streits ungeachtet/ ferner unweigerlich geleiſtet/ und durch ſolche litis pendenz keines weges gehemmet werden.

§. 5.

Würde ſich auch begeben/ daß dergleichen Irrungen etwa zur Zeit der Saat/ Heu- und Getreydig Ernde entſtünden/ und vornehmlich der Dienſte qualität/ ob ſie gemeſſen oder ungemeſſen wären/ concernirten, daß man ſo geſchwinde zur Erörterung nicht gelangen/ noch auch die Unterthanen ihre intention mit Verträgen/ noch in andere Wege beſcheinigen könten/ ſo ſoll man ihnen zwar vor dißmahl zur Beförderung der Ernde unbeſchadet ihres Rechtens oder Proceſs,

die Dienſte zuleiſten anbefehlen/ jedoch hernach auf erfolgte Verhör und Befindung/ daß ſie ſolche Dienſte zuthun nicht ſchuldig geweſen/ denen Gerichts-Herren oder Beambten gebührlichen Abtrag zuthun aufferlegen.

§. 6.

Von denen in dieſem ſummariſſimo poſſeſſorio ertheilten Beſcheiden oder geſprochenen Urtheilen ſollen weder Leuterung noch Appellation zugelaſſen werden / es wäre dann ein ſolches Nachtheil darbey obhanden/ ſo in petitorio oder poſſeſſorio ordinario nicht leichtlich erſetzt werden könte/ welchenfals von denen Untergerichten ſo fort an unſere Regierung appelliret werden mag/ auch wo bey itztgedachter Regierung die Sache in erſter inſtanz rechtshängig worden/ eine Leuterung zu zulaſſen/ doch daß ſowol bey ſolcher Leüterung als appellation die Sache ohne Weitläufftigkeit tractiret und verabſchiedet werde.

Tit. XXVI.

Von Inhibitionen.

§. 1.

Mit den Inhibitionen, welche bey unſerer Regirung geſucht und ertheilet werden/ iſt alſo zuver-

zuverfahren/daß nach Befindung den Beträngten nicht zuviel oder zuwenig geſchehen/ſondern Recht und Gerechtigkeit Schutz und Hülffe mit getheilet/hingegen aber auch die Schuldigen oder Mißhändler in ihrer Boßheit nicht geſtärcket werden.

§. 2.

Und ſollen die Inhibitiones in folgenden Fällen ſtatt haben.

(1.) Wann jemand rem judicatam oder ein geſprochenes Rechts kräfftiges Urtheil erhalten/ und doch darwider beſchweret werden wolte.

(2.) Da Supplicant einen klaren Vertrag in Händen/ dawider das ander Theil zuhandeln ſich unterſtünde.

(3.) Wann jemand ſich eines gewaltthätigen Angriffs oder gefänglichen Einziehung ſeiner Perſon aus gewiſſen Anzeigungen befahrte/ oder aber

(4.) allbereit einem durch würckliche Hafft zu viel geſchehen/ und man wolte ihn nicht loß laſſen/da er doch zu gnugſamer Caution ſich erboten.

(5.) Ingleichen da einer ſich eines Einfals in das Seinige oder Entſetzung ſeiner Güter beſorgte/ oder

(6.) ſei-

(6.) ſeiner Güter und Befugniß mit Unrecht entſetzet worden.

(7.) in novi operis nunciatione als da jemand ein neu Gebäude anfähet/darüber ſich der Nachbar aus erheblichen Urſachen beſchweret. Wie auch

(8.) In damno infecto, wañ jemand von des Nachbars Hauſe Schaden zubefürchten.

(9.) Wañ ſich einer beklaget / daß ſein Nachbar mit Waſſerbruñen oder Waſſerläufften wider alt herkommen Neüerung vornehme / oder ſolche Gebäude verführte / dadurch das Waſſer in ſeinen Strom verändert.

(10.) Do jemand an Beſtellung ſeiner Länderey oder Einbringung der Ernde gehindert oder

(11.) An Ubung ſeiner kundbaren Gerechtigkeit uñ Befugniſſen/als Gerichte/Jagtē/Trifften/Fiſchereyen/Zinßen und Zoll Eiñehmung und dergleichen beeinträchtiget würde.

§. 3.

Worbey aber in acht zunehmen / daß / ehe man in einem ſolchen und dergleichen Fall eine Inhibition erkeñe / ein Monitorium an den Beklagten vorher abgehen und dariñe ihm auferlegt werden ſoll / den Klägern klaglos zuſtellen / oder inner-

iñerhalb kurtzer Friſt/ welche zu unſerer Regierung Ermäßigung geſtellet wird/ ſeinen gründlichen umſtändlichen Bericht zuerſtatten; Wenn nun in angeſetzter Zeit der Bericht erfolget/ und daraus erſcheinet/ daß inhibition zuerkennen/ ſoll obgedachte Regierung nach Befindung/ dem Beklagten bey 20. 30. 40. 50. und mehr Goldgülden Straffe gebieten/ Klägern nicht zu turbiren/ zugleich auch zur juſtification, wenn er nicht parirte/ einen Termin anſetzen. Dafern nun der Inhibitus oder der/ welchem die Inhibition geſchehen/ erſcheinet/ und keine erhebliche Urſach nicht erfolgter parition ſummariſch anführete/ ſo ſoll die ergangene Inhibition durch Beſcheid confirmiret und die Straff eingebracht; Da er aber im jtzterwehnten Termino ſeine poſſeſſion beſſer/ als der Inhibens, oder der/ ſo die Inhibition ausbracht/ beſcheinigte/ ſolche inhibition caſſiret und auffgehoben werden: Wenn aber der inhibitus erſcheinet/ und zwar ſeine Poſſesſion nicht alſo bald beſcheiniget/ es aber doch das Anſehen hat/ als ob er/ der inhibitus, beſſer poſſesſions Recht hätte/ ſoll dieſe inhibition in vim citationis reſolviret und darauf wie in poſſeſſorio ſummariſſimo gebührend procediret werden.

 §. 4.

§. 4.

Würde aber der Inhibitus in dem angeſetzten Termino gar nicht erſcheinen/ ſoll die inhibition nichts deſto weniger confirmiret / und der Inhibitus in die der inhibition einverleibte Straffe condemniret werden; Erſchiene aber der Inhibitus in termino, hingegen bliebe der Inhibens oder Impetrant der inhibition auſſen / und antwortete auf Inhibiti cauſas juſtificationis in ſolchem termino nicht / ſoll die ausgelaſſene inhibition allerdings caſſiret werden.

§. 5.

Wenn in einer ſupplication nicht allein bald angeführet / ſondern auch dargethan würde / oder ſonſt notorium oder kund wäre / daß entweder die That alſo beſchaffen / daß

(1.) ſie in allen Rechten verboten / oder

(2.) daß Empörung / Blutvergieſſen und Verſtörung der gemeinen Ruhe daraus zu beſorgen / oder

(3.) durch Verzug dem klagenden Theil unwiederbringlicher Schade und Nachtheil / oder gar Leib- und Lebens-Gefahr dadurch zuwüchſe/ oder endlich

(4.) die Sache alſo bewand wäre / daß der Rich-

Richter ohne das von Amts wegen darinnen verfahren müſte/ ſoll alſobald eine inhibition ſine clauſula erkennet/ und im übrigen itztgedachtermaſſen/ nach dem Inhibitions-Proceß verfahren werden.

Tit. XXVII.

Von der Execution Subhaſtation, Feilbietung/ und Verkauffung der verholffenen Güther.

§. 1.

DJeweil gantz vergeblich/ja auch ſchimpfflich/ wann nicht billige und rechtmäßige Befehl Urtheil und Beſcheide/ durch gebührende Förderung der Juſtitz zu würcklicher execution gebracht werden; So ſollen die Beambte u. Gerichte/ wañ ein Sach beſtändig ausgeklagt/ und zur Hülffe verwieſen/ es möge gleich die Forderung ex actione perſonali oder reali herrühren/ auf Klägers Anhalten dem beklagten Theil/ ohne allen Verzug nicht allein die Bezahl- und Abfindung binnen Viertzehen Tagen zuleiſten aufferlegen/ ſondern auch zugleich mit Benennung eines gewiſſen Tages in eventum ſchrifftliche denunciation thun/ daß wann er nach Außgang ſolcher Zeit

noch vier Wochen und drey Tage / und alſo eine vollſtändige Sächſ. Friſt vorüber ſtreichen laſſen würde / alsdann unverlängert an demſelben Tage mit der Hülff ſträcklich wider ihn verfahren werden ſoll.

§. 2.

Wenn nun der Beklagte ſich hierauf mit der Zahlung bekäntlicher oder auch ausgeklagter Schulden in der Güte nicht einſtellet / ſo ſollen die Beambte und Gerichte / ohne Verſtattung einiger fernern Friſt / auf des Klägers Anſuchen / des benanten Tages / wider den Beklagten ſchleunig u. unweigerlich verhelffen / oder gewarten / daß auf deſſen Uberführung / ſie zu Erſtattung des durch ihre Verzögerung dem Kläger zugefügten Schadens und intereſſe unfehlbar angehalten / und noch hierüber von der hohen Obrigkeit willkührlich beſtraffet werden.

§. 3.

Es ſoll auch von würcklicher Vollſtreckung der angeſetzten Hülff / den Beklagten keine andere exception, als ſolutionis oder compenſationis u. dergleichen / wañ ſie binnen der ordentlichen Hülffs-Friſt / von Zeit der zum erſtenmal auferlegten

tē Bezahlung an zurechnē/liquid und klar gemacht werden können/entledigen und befreyen/ſondern allenfals derſelbe/ wann er davon nicht abſtehen wolte/damit in die reconvention zu fernerer Ausführung gewieſen werden.

§. 4.

Jedoch ſollen in Verbleibung gütlicher Befriedigung/ uf den beſtimten Hülffs=termin nicht eben alle Hülffs=actus, als da ſind immiſſionis, taxationis, adjudicationis, zugleich und auf einmal zuwerck gerichtet werden/ es wäre dann/ daß ein Schuldner/ zu Erlangung einiger dilation und Friſt/ſich/ in fernerer Nachbleibung ſolcher gütlichen Bezahlung vor den Gerichten darzu ausdrücklich verobligiret hätte. Solchenfals ſollen auf beſchehene nicht Einhaltung/angeregte Hülff=actus nicht auf ſonderliche legaliſche Friſten hinter einander her/ ſondern zu der beſtimten executions Zeit/ alle auf einmahl würcklich ergehen/ auch ſo balden mit der immiſſion durch Aushauung des Spans/ oder Ausſtechung eines ſtück Erdreichs der Anfang gemachet/jedoch bey dergleichen Begebenheit/neben dem gewöhnlichen Hülffgeld/die andern Gerichts=Gebühren nur vor einen Termin bezahlt werden.

§. 5.

Da nun die execution in des Schuldeners Güter ergehen muß/ ſo ſoll erſtlich die fahrende Haab/ die einer nicht zu ſeiner Kunſt/Handthierung/Ackerbau/ oder täglichen Arbeit nothwendig bedarff/ und wo dieſelbe nicht zureichet/ alsdann das übrige Vermögen/ an liegenden Gütern/ und endlich was Beklagter an geſtändigen Schulden auſſenſtehend hat/angegriffen/ und darein ſervato Juris ordine, verholffen werden: Es wolte dann der Schuldener lieber geſchehen laſſen/ daß man noch vor den liegenden Gütern/zu ſolchen ſeinen auſſenſtehenden Schulden griffe/ uf welchen Fall/und do dieſelben richtig/ auch ohne ſonderbare Mühe/ Koſten/ und Hülffs-Zwang einzubringen/ der Gläubiger ſich daran weiſen zulaſſen ſchuldig und verbunden ſeyn ſoll.

§. 6.

Wann aber üm geliehen oder ander Geld in Lehen-Güter zuverhelffen/ weil hierbey zuförderſt der Lehnherr und Agnaten nicht wenig intereſſiret/ und vor allen Dingen wohl erwogen werden muß/ ob in das Eigenthum des Lehns ſelbſten/ oder allein in die Früchte und jährliche Ein-

Einkunfften die Hülff zuvollſtrecken ; ſo ſollen die Beamten / dißfalß vor ſich nichts vornehmen / ſondern vorher / auf ihren zur Fürſtl. Regierung erſtatteten Bericht und gethanen unmaßgeblichen Vorſchlag / deroſelben Verordnung / worein eigentlich / und auf was Maß die execution ergehen ſoll / in alle Wege erwarten.

§. 7.

Die ſubhaſtation oder öffentliche Feilbietung / es geſchehe nun ſolche wie an etlichen Orten gewöhnlich / durch Ausruffung oder ſchrifftl. Anſchlag / ſoll ſobalden auf die ergangene execution und immiſſion erfolgen / doch vor allen Dingen von den Beamten in ipſo termino möglichſter Fleiß angewendet und verſucht werden / ob zu deren Verhütung der Gläubiger das verholffene Stück beweg- oder unbeweglich in einem billigen Werth / deſſen ſich die Parthenen ſelbſten miteinander zuvergleichen / zu ſeiner Bezahlung gutwillig annehmen / oder ſolang / biß er an Capital und Zinßen nach und nach befriediget / genießen und gebrauchen möge.

§. 8.

Würde ſich aber der Gläubiger weder zu ein noch dem andern verſtehen wollen / ſondern præciſè auf die ſubhaſtation dringen / ſoll derſelbe keines

nes

nes weges damit auffgehalten/ ſolche auch/ Zu-verhütung nullität und aller ſonſten beedes dem Gläubiger als Schuldener ſelbſten beſorglichen læſion, kurtzum vor der gerichtlichẽ taxation durch itztgedachte öffentliche Feilbietung des verholffe-nen Stückes / von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen / dreymal / und alſo innerhalb abermahli-gen Sächſ. Friſt / ohne allen Verzug Werckſtel-lig gemacht werden.

§. 9.

Und ob zwar regulariter wann zum Fahrniß verholffen wird / keine ſubhaſtation vorher zuge-hen ſondern daſſelbe ſobalden gerichtlich geſchä-tzet zuwerden pfleget ; So ſoll doch darauf in des Gläubigers Willkühr beruhen/ ob er es umb ſochen Tax/ an ſtatt ſeiner Bezahlung anneh-men/ und da Ubermaß vorhanden / dieſelbe her-ausgeben wolle. Da er aber ſolches zuthun Be-dencken hätte/oder der Schuldner ſich des Taxes beſchweren würde/das verholffene Fahrniß nicht weniger von Vierzehen Tagen zu Vierzehen Ta-gen Dreymahl öffentlich angeſchlagen/und dem/ ſo am meiſten dafür geben will/gelaſſen werden. Findet ſich dann nach beſchehener dieſer Feilbie-tung kein Käuffer / ſo ſoll dem Gläubiger frey

ſtehen/

ſtehen / ein Geld darauf zu ſetzen / und ſolche Summ ſoll folgendes anderweit dreymal öffentlich verkündiget / und dem / ſo am meiſten über des Gläubigers Gebot auf das ausgepfändete und inzwiſchen im Gericht verwahrlich hinterlegte Fahrniß geſetzet / daſſelbige verkaufft / oder da ſich niemands findet / dem Gläubiger / ſeine angebotene Summa zugeſchlagen werden / damit alſo hierunter weder ihme noch dem Schuldener zu kurtz geſchehen möge.

§. 10.

Weil auch zu Verkauffung der verholffenen unbeweglichen Güter vornemlich dreyerley Wege ſind / als daß entweder das Guth ohne vorhergehende Würderung ſubhaſtirt, oder auf des Gläubigers beſchehene licitation feilgeboten / oder aber zuvor gerichtlichen taxirt / und alsdañ wieder ausgeruffen werde; So ſollen die Beamte und Gerichte nochmals dieſe Ordnung halten / und erſtlich nach beſchehener Hülff / das verholffene Gut / in der Gemeind und auf dem Marck oder ſonſt gewöhnlichen Orten / durch den Gerichts-Diener oder Boten / vermittelſt eines angeſchlagenen offenen Zettels / von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen / ohne Benennung einigen Werths / dreymahl feilbiethen / und

 wann

wann ſich ein Käuffer darzu angegeben / der ein Geld darauf geſetzt hätte / daſſelbe mit der darauf geſetzten Summa / wiederum binnen ſolcher Zeit dreymal kundmachen / und alſofort das verholffene Gut / dem ſo am meiſten dafür geben will / zuſchlagen und überlaſſen.

§. 11.

Da aber zum andern / nach beſchehener ſubhaſtation ſich kein Kauffmann finden wolte / dem Gläubiger ehe denn es zum gerichtlichen Tax kömmet / freyſtehen / ſelbſten zu licitiren / und ein Kauffgeld / wie er das Gut anzunehmen bedacht / darauf zu ſetzen. Wann nun ſolches geſchehen / ſoll alsdann das Gut mit Vermeldung der von Gläubiger gebotenen Summ / ferner zu feilem Kauff / drey vierzehen Tag nacheinander öffentlich verkündiget / und da Ausgangs derſelben Zeit ſich niemands finde / der mehr darum geben würde / und von den Gerichten befunden / daß das von dem Gläubiger darauf geſetzte Kauff-Geld der Billigkeit nicht ungemäß / ihme alsdann gerichtlich in ſolchem Kauff zugeſchlagen werden / der Gläubiger auch es darum anzunehmen ſchuldig ſeyn.

§. 12.

Würde dann zum dritten der Gläubiger Bedencken tragen/ ſelbſt zu licitiren/ oder ſo gar ein Ungleiches auf das Gut ſetzen/ daß die Gerichte daraus die allzuſchwere Verkürtzung des Schuldeners augenſcheinlich verſpüren; So ſoll alsdann das verholffene Gut durch die Gerichte um baar Geld/ auf Tagzeit/ beydes dem rechten und gemeinem Werth nach/ wie des Orts die Güter auf die Zeit gültig/ gewürdert/ mit Vermeldung ſolchen Taxes/ ferner zu feilem Kauff drey vierzehen Tage nacheinander öffentlich verkündiget/ und ſonderlich bey berührten Tax/ wann die Häuſer in den Städten und andere Güter angeſchlagen/ nicht auf das/ was ſie etwa von neuen Zeugen gekoſtet/ dadurch offtmals der Tax zur Unbilligkeit geſteigert wird/ ſondern allein dahin geſehen werden/ wie man ſie nach Gelegenheit der Zeit ingemein zu kauffen und zu verkauffen pfleget.

§. 13.

Wann nun gleich ein Gut alſo gerichtlich taxirt und feilgeboten worden/ und es würde ſich noch kein Käuffer finden wollen/ ſoll dennoch der Gläubiger/ wenn er nicht ſelbſt licitiret/ unverbunden ſeyn/ das Gut wider ſeinen Willen

um ſolchen Tax anzunehmen / ſondern ihme vermöge der Rechte freyſtehen / ob er es in dem Tax kauffen / und entweder um baar Geld / oder auf Tagzeit annehmen / oder anderweit licitiren / und um das darauf geſetzte Kauff-Geld aufs neue ausbieten laſſen wolle / oder nicht.

§. 14.

Wolte es aber der Gläubiger / nachdem der gerichtliche Tax erfolget / ſelbſt annehmen / oder würde ſonſt ein Kauffmann darzu vorhanden ſeyn / und doch der Gläubiger oder auch der Schuldener ſolchen Taxes aus erheblichen Urſachen ſich beſchweren / ſoll ihnen nachgelaſſen ſeyn / das verholffeue Gut noch einmal / durch die verordnete Land-Schöppen / oder andere vereydete / und der Güter-Werth kundige Perſonen / um baar Geld und auf Tagzeit / würdern zu laſſen / uud wie es durch dieſelben eydlichen geſchätzet / darbey ſoll es verbleiben / und der Gläubiger das verholffene in ſolchem Werth (welches doch allein auf die Erbgüter zu verſtehen /) endlich anzunehmen ſchuldig ſeyn.

§. 15.

Wann nun die vorigen Hülffs-Actus alle

alſo ergangen/ und die Subhaſtation ihre Endſchafft erreichet/ ſo ſollen alsdann die Beamte und Gerichte/ ohne allen weitern Verzug/ mit der adjudication ſchleunig verfahren/ und dem Gläubiger das verholffene Gut eigenthümlich zuſchlagen / welcher dann auch/ obgleich vorher die exmiſſion oder Ausweiſung des Schuldeners noch nicht erfolgt/ und alſo die poſſeſſion noch nicht vacua wäre/ allen an dem Gut inzwiſchen entſtandenen Schaden/ über ſich zunehmen/ verpflichtet/ und dißfals an den licitirten Kauff-Geldern etwas abzukürtzen/nicht befugt ſeyn ſoll.

§. 16.

Damit aber der Schuldener durch dieſen alſo zuwerckgerichteten Hülffs-Proceß deſtoweniger beſchweret werden möge/ ſoll ihme auf ſolchen Fall/ wann dem Gläubiger auf ſeine vorhergegangene licitation das Gut zukommen/ allerdings freyſtehen/ daſſelbige iñerhalb gewöhnlicher Jahres-Friſt/ von Zeit der würcklich-beſchehenen adjudication an zu rechnen/ ſelbſten wiederum an ſich zu löſen/ oder auch einen andern dafür zu ſchaffen/ der ein mehrers dafür gäbe/ jedoch daß ſolches auch binnen der Jahr-Zeit würcklichen erfolge/ und keine ſimulationes

 oder

oder Schein-Kauff hierbey vorgehen/ worbey aber gnug iſt/ wann der Schuldener zwiſchen ſolcher Jahres-Friſt ſich in den Gerichten allein zu Wiedereinlöſung wahrhafftig und in der That anerbietig machet/ ob er gleich erſt hernach/ und nicht ſobalden zugleich das licitirte Kauff-Geld/ nebenſt den Hülffs-Geldern und Gerichts-Gebühren ausgezahlt/ und im Amt würcklich deponirt hätte.

§. 17.

Hergegen ſoll ſolche reluition auf den Fall/ wann einem Fremden/ der nicht creditor iſt/ das verholffene Gut zugeſchlagen wird/ keines weges ſtatt finden/ es möge dann vorher/ Zeitwährender ſubhaſtation entweder er ſelbſten/ oder ein anderer Frembder/ oder auch der Gläubiger ein Gebot darauf gethan haben/ weil ſonſten ſchwerlich einige Kauffer zu dem verholffenen Gut/ wann er der Wiedereinlöſung ſich alſo ohne Unterſcheid beſorgen müſte/ gefunden werden dürffte.

§. 18.

Gleichermaſſen ſoll dem Schuldener das reluition-Recht auch auf den Fall wider den Gläubiger nicht verſtattet ſeyn/ wenn dieſer ehe

und

und zuvor es zum gerichtlichen Tax kommen/ ſelbſt nicht licitiret/ noch auf das Gut ein Kauff-Geld/ darum er es anzunehmen bedacht/ geſetzt hätte/ ſondern die bloße gerichtliche taxation und Würderung bey der ſubhaſtation vorgangen/ und die adjudication darauf/ weil ſich ſonſten keine Käuffer angeben/ an ihn erfolget wäre/ imgleichen wann ein Frembder allbereit licitirt gehabt/ und der Gläubiger nachgehends ein mehrers darauf geboten/ daß ihme darüber das verholffene Gut vor einem andern zugeſchlagen worden.

§. 19.

Nichts weniger ſoll auf den Fall/ wann nach angenommenen Gut/ ein anderer binnen Jahres-Friſt ein mehrers darum geben wolte/ dem Gläubiger die erweisliche Beſſerung/ und was er in das Gut gewendet/ auf Ermäßigung wieder erſtattet werden/ ihme auch freyſtehen/ ob er die Ubermaß ſelbſten herausgeben/ und das Gut beſtändig behalten wolle/ und er ſonſten im übrigen/ von Zeit der ergangenen adjudication an/ dem Schuldener zu einiger Rechnung oder Erſtattung der eingehobenen Frucht und Nutzung allerdings unverbunden ſeyn.

Tit. XXVIII.

Tit. XXVIII.

Von Concurs- und Prioritát-Sachen der Gláubiger/ in Erb- uud Lehen-Gütern.

§. 1.

WEnn über eines Schuldners Güter unterſchiedliche Creditores vorhanden / und alſo ein Concurs entſtünde / ſo ſoll ein Termin angeſetzet / und darzu ſowol die Creditores ihre Forderung zu liqvidiren / oder zu beſcheinigen / als der Debitor, deſſen Erben / oder Curator bonorum die producirte documenta entweder zu recognoſciren / oder eydlich zu diffitiren / citiret werden.

§. 2.

Wenn nun die Creditores in angeſetztem termino entweder nicht / oder doch nicht alle / erſcheinen / ſollen ſie / die Sache zu beſchleunigen / anderweit / ſub pœna præcluſionis, und bey Verluſt ihrer Forderungen / auf einen anderweit / nach Ermäßigung des Richters / angeſetzten Termin zu erſcheinen / citiret werden.

§. 3.

Dafern nun die Creditores alle erſcheinen/

und

und ihre Forderungen liqvidiren/ ſollen ſie der Priorität halben vom Mund in die Feder verfahren/ und darauf zum Urtheil ſubmittiren.

§. 4.

Dieweil aber bißanhero die Erfahrung bezeuget/ daß die Concurs-Sachen unter andern dahero ſolang verzogen worden/ daß die prætendirende Creditores ſich nicht auf einmal/ ſondern einer zu dieſer/ der andere zur andern Zeit angemeldet/ und dann hieraus erfolget/ daß wenn gleich die meiſten Creditores nicht alleine ihre Forderungen liqvidiret/ ſondern auch untereinander verfahren/ dennoch ſie mit denen von neuen ſich anmeldenden Creditoren/ ſich anderweit einlaſſen müſſen; Ob nun wol an etlichen Orten gebräuchlich/ daß zu Abkürtzung ſolcher Concurs-Proceſſen/ die ſämtliche Creditores edictaliter citiret werden: Dieweil aber dadurch der debitorum ehrlicher Nahme/ die doch offt ohne ihr Verſchulden in ſolchen Concurs gerathen/ in groſſe Gefahr geſetzet wird: Als wollen Wir hiermit/ daß zwar zu Beſchleunigung der Concurs Sachen/ ſolche edictal citationes in dieſem Fall ausgelaſſen werden ſollen/ damit alle und jede Gläubiger/ welcher Orten und Enden die

auch ſeyn mögen / innerhalb gewiſſer Friſt / ſub pœna præcluſionis, oder bey Verluſt ihrer Forderung / jedoch nach reiffer Betrachtung aller hierbey waltenden Umſtände / citiret ; Die citationes aber aufs gelindeſte und glimpfflichſte eingerichtet werden ſollen / damit die debitores an ihrem ehrlichen Nahmen / (der ohne das hierdurch im geringſten nicht lædiret ſeyn ſoll /) nicht verletzet werden mögen.

§. 5.

Wenn aber der Debitor, ſeine Erben oder Curator bonorum in dem angeſetzten termino nicht erſcheinen / und alſo die von denen Creditoribus producirte Brief und Sigel nicht recognoſciren / noch eydlich diffitiren / noch ſonſt ihre Nothdurfft beobachten / ſoll es alſo gehalten werden / wie es ſonſt bey dem proceſſu executivo in caſu contumaciæ gehalten wird.

§. 6.

Nechſt dem wollen Wir / daß vor allen Creditoren ſollen abgefunden werden ; Erſtlich / die / ſo jure dominii etwas / ſo noch unverwendet / vorhanden / fordern / als da ſind die / ſo etwas bey einem deponiret / oder ſonſt gegeben /

daß

daß er etwas damit thun ſoll. Ein Sohn/ ſo ſeine bona adventitia, deren uſumfructum der Vater gehabt/ ſuchet. Desgleichen ein Weib/ oder Kinder erſter Ehe/ oder anderer Ehe/ ſo etwas ererbet/ und noch vorhanden iſt; Und insgemein ſollen dem jenigen/ ſo etwas/ als ſein Eigenthum/ fordert/ wenn es noch vorhanden iſt/ vor allen andern gefolget werden; Denn es wider alle Billigkeit lauffen wolte/ wenn die Gläubiger nicht aus des Schuldners/ ſondern eines andern eigenthümlichen Gütern befriediget werden ſolten, Vors andere/ ſoll vor allen andern Creditorn Vergnügung geſchehen/ den jenigen/ die ein pignus oder Pfand auf ein Gut erlanget/ ehe es der debitor erkaufft/ oder ſonſt mit rechtmäßigem Titul an ſich bracht.

§. 7.

Hierauf ſollen die Creditores in nachfolgenden Fünff Claſſibus, und in der Erſten Claſſe bezahlt werden (1.) Die Inventir- und Taxirungs-Koſten/ die auf Verfertigung des Inventarii, und Anſchlag des Debitoris Güter gangen. (2.) Dahin auch des Curatoris bonorum ſalarium, wie nicht weniger/ was ein Erbe/ welcher mit dem beneficio Inventarii die Erbſchafft angetreten/

 und

und ſolche hernach den Creditoribus ausgeantwortet / an nothwendigen Unkoſten auf die Erbſchafft gewendet. So dann (3.) das Lied-Lohn / oder der Lohn / welcher denen domeſticis, oder denen / ſo weſentlich in des Debitoris Behauſung / und an ſeinem Brod geweſen / verſprochen worden iſt: Als da ſind Kutſcher / Knechte / Reuter / Mägde / Schlieſſerin / Köchin / und dergleichen / wie auch der Kinder Præceptores, wenn ihnen ein gewiß Salarium verſprochen worden iſt. Wohin auch zu referiren der Acker-Lohn und Saamen-Getreid. Ferner (4.) mäßige Begräbnis-Koſten / ſo auf des Debitoris Begräbnis gangen / wie auch / was der Artzney halber in ſeiner Kranckheit aufgewendet / als da ſind: Salaria Medicorum, Chirurgorum, und das / ſo aus der Apotheken gebrauchet worden. Uber dieſes (5.) ſind abzuſtattten die onera realia, ſo auf des Debitoris Gütern hafften / als da ſind ſowol ordinar- als extraordinar-Steuren / wie auch alle Herrſchafftliche Gefälle / Item / Geſchoß / das Geld / ſo nach etlicher Orten Gewohnheit / die Unterthanen zu den peinlichen executionen geben müſſen / wie auch / was zu Vollſtreckung der Hülffe wider den Debitorem von der Obrigkeit angewendet worden. Ferner

ner (6.) die Erbzinſen/ Decem, wiederkäufflich- und unablegliche Zinſen/ und dergleichen jährliche Gefälle. Darnach ſoll das Erbe-Geld/ oder das/ was man der Erben einem aus gemeiner Erbſchafft/ vor oder nach geſchehener Theilung/ zu ſeinem Antheil heraus zu geben ſchuldig iſt/ wo es ihm ſolcher Erbe nicht verzinſen/ oder/ wenn es betagt/ ſolches aus Nachläßigkeit uneingemahnet läſſet/ bezahlet werden. Die nun in dieſe erſte Claß gehören/ ſollen auch/ itzt gemachter Ordnung nach/ einer dem andern vorgezogen werden.

§. 8.

In der andern Claß ſollen die jenigen begriffen ſeyn/ welche aus gewiſſen Urſachen andern Creditoren/ ob ſie gleich vor ihnen ein Unterpfand haben/ zu præferiren; Nemlich: (1.) Die/ ſo Geld hergeliehen/ daß der Debitor den gradum Doctoratûs, Magiſterii, oder ein beneficiũ Eccleſiaſticum erlanget/ oder dadurch zu einem ehrlichen officio qualificiret gemacht worden. (2.) Die Eheweiber wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes: oder deſſen/ ſo dem alſo genanten Ehegelde/ Landes Gebrauch nach/ gleich geachtet wird/ welche vor allen andern Gläubigern/

ſo vor ihnen ſtillſchweigende Verpfändung erlanget / nicht aber vor denen / ſo ältere ausdrückliche hypothecas haben / befriediget werden ſollen / wenn ſie es nur gebührend beweiſen kön̄en. Und ſolch / der Weiber Recht / und Jus prælationis, ſoll von Zeit der durch Kirchgang und Copulation vollzogenen Ehe gerechnet / und derowegen alleine die ausdrückliche Verpfändungen / ſo vor ſolcher Zeit hergangen / für älter geachtet werden. Es mag aber itztgedachtes prælations-Recht weder auf der Weiber Paraphernal-Gelder / oder das / ſo ſie ihren Ehemännern nicht als Ehe-Geld / oder Heyrath-Gut zugebracht / ſondern ihnen ſonſt zugewendet / noch auf die Donationem propter nuptias, oder Gegenvermächtnüs gezogen werden: Sondern es ſollen im erſten Fall die Weiber allein tacitam hypothecam haben; In andern aber alleine unter die Chirographarios geſetzet werden. Es wäre denn / daß ein Weib / ihres Gegen-Vermächtnüs halben / durch ausdrückliche Verpfändung verſichert worden wäre: Denn alſo genöſſe ſie ihrer Verſicherung von der Zeit an / da ſolche geſchehen / billich: Vielweniger ſoll ſie der Morgen-Gabe und Mußtheils halber ſolches jus prælationis gebrauchen / ſondern ſolche erſt

nach

nach Befriedigung aller Creditoren / ihr gereichet werden. (3.) Der jenige / ſo zu Verbeſſerung oder Erhaltung eines Gebäudes oder Hauſes / oder auch eines Guts Geld hergeliehen / daferne das herleihen ausdrücklich zu dem Ende geſchehen / und das Gebäude dadurch in Warheit gebeſſert worden / es auch zu der Zeit / da die Schuld gefordert wird / noch unverändert vorhanden iſt. (4.) Die Unmündigen / von deren Gelde ein Gut oder ſonſt etwas erkaufft worden / ob ſie gleich kein ausdrücklich Unterpfand darauf haben. (5.) Ebenmäßig ſoll der Fiſcus, (oder einer Herrſchafft und Obrigkeit Cammer und Cämmerey /) wenn er mit einem contrahiret / oder ihm einer ſonſt ſchuldig / in den Gütern / welche der Schuldner nach dem Contract erlanget / vor andern / ſo ältere ausdrückliche Verpfändung daran haben / die Prærogativ genieſſen ; Welches jedoch in den verwürckten Straffen nicht ſtatt finden ſoll : Denn der Fiſcus dißfals ſich mit der tacita hypotheca, von der Zeit an zu rechnen / da einer in die Straffe vertheilet worden / unter den hypothecariis begnügen laſſen muß. (6.) Die / ſo vor den Chirographariis in Claſſe quinta, ein Privilegium haben / aber mit ausdrücklicher Verpfändung Verſiche-

rung

rung erlanget / dahin denn gehören 1. Die/von deren Gelde der Schuldner etwas gekaufft/wofern es ihme zu dem Ende geliehen worden/ auch reverà es davon gekaufft / und er ihm eine ausdrückliche hypothec darinnen conſtituiren laſſen. 2. Der Verkauffer / ſo mit dieſer condition das Seinige verkaufft / daß / biß er bezahlet / es ihme zum Unterpfand ſtehen ſoll. Jedoch die Bauren ausgenommen / als welche dergleichen hypothec, auch ohne dieſe Ausdingung / tacitè auf des Käuffers Gütern haben. Die nun in dieſer Claß concurriren / unter denen hat ſich keiner wider den andern ſeines Privilegii zu gebrauchen / ſondern ſie werden / der Zeit nach / wie einer nach dem andern ſolch Recht überkommen/ befriediget.

§. 9.

Zu der Dritten Claß gehören die Gläubiger / welche abſque privilegio allein ein dinglich Recht haben ; Es wird aber ein dinglich Recht von einem Gläubiger auf viererley Art erlanget/ und zwar Erſtlich tacitè, oder nach Erheiſchung der Rechte/nnd ſolches wird eine hypotheca tacita, oder legalis genennet. Vors Andere/ wenn einem / mit Willen des Debitoris, eine Verſiche-

rung

rung geſchehen / welches eine ausdrückliche hypotheca iſt. Drittens / wenn einer in ein Stück Gut gerichtlich immitiret wird / welches die Rechte pignus judiciale nennen. Viertens / wenn einer einen Arreſt auf jemands Gütern erhalten. Die / ſo ſtillſchweigende Pfande haben / ſind meiſtentheils folgende / nemlich / Ehe-Weiber / der Güter halben / welche ſie ihren Männern / über ihr Heyraths-Gut / zubringen. Kinder in ihres Vatern / und Mündlein in ihrer Vormünder Vermögen / der Güter wegen / ſo ſie adminiſtriren / und in Verwaltung haben. So ſind auch die Güter derjenigen / welche einer Stad oder Gemeinde / ingleichen Kirchen oder Hoſpital vorgeſtanden / ſolcher Verwaltung wegen tacitè verpfändet. Und ſoll ſolche tacita hypotheca & jus reale von der Zeit an / da einer zur Vormundſchafft / oder anderer adminiſtration beſtätiget worden; Wenn aber einer zu ſolcher Tutel oder Verwaltung nicht verordnet würde / und ſich gleichwol derſelben unterfienge / von Zeit der angemaſten adminiſtration, gerechnet werden. So ſoll auch ſolche tacita hypotheca ſtatt haben / wenn Kirchen-Schul-Hoſpitalien / ingleichen Univerſitäten- und Stipendiaten- wie auch die zum Pfarr-Fiſco gegebene Gelder / ausgeliehen

werden. Wenn einer ein Haus / Gemach / Keller/Gewölb / oder dergleichen/ um einen Zinß vermiethet / der hat eine tacitam hypothecam, und dinglich Recht auf alle fahrende Haab / ſo in ſolchem abgemiethеten Gewölbe gefunden wird / und dem / ſo es ihm abgemiethet/ zuſtändig iſt. Wie denn auch der / welchem etwas legiret iſt / in aller des Teſtatoris Verlaſſenſchafft dergleichen Recht hat. Was aber bißanhero von ſtillſchweigender Verpfändung gemeldet worden / hat alleine bey den Erb-Gütern ſtatt/ denn in den Lehen-Gütern ſolche Verpfändung nicht Raum zu finden pfleget. Welche aber ausdrückliche Verpfändung haben/ wenn ſie ſolche auf fahrende Haab/ oder an auſſenſtehenden Schulden/ oder nominibus haben/ iſt die Verpfändung kräfftig / obgleich keine Solennität darbey vorgangen. Aber unbewegliche Güter ſollen / Landüblichen Sächſ. Rechten nach / vor der Obrigkeit und Gerichten / darinnen ſolche Güter gelegen / verpfändet / und daſelbſt inſinuiret/ oder Gunſt und Conſens darüber ausbracht werden / widrigen Falls dergleichen Verpfändung nicht kräfftig ſeyn / es möge nur ein Stück inſonderheit / oder alle Güter verpfändet ſeyn ; Jedoch iſt ſolches alleine gegen den andern Gläubigern

bigern zu verſtehen; Denn/ was die Erben deſſen/ welcher es ohne inſinuation verpfändet/ belanget/ mögen dieſelbe ſolches der Urſachen wegen nicht anfechten/ſondern ſind den Pfand-Schilling nichts deſtoweniger zu erſtatten ſchuldig. Wenn Bona Emphyteutica und Cenſitica, oder Erb-Lehen und ſchlechte Erb-Zinß-Güter kräfftig verpfändet werden ſollen/ iſt nothwendig/ daß in derſelben Verpfändung der Lehen-Herr conſentire oder willige: Jedoch ſoll der/ ſo eine Verpfändung ohne Conſens erlanget/ vor andern gemeinen Gläubigern aus den Früchten deſſelben Guts bezahlet werden; Die Gläubiger aber/ welche mit Conſens die hypothec aufs Gut erlanget/ auch in den Früchten den Vorzug haben. Dofern der Dominus directus in bonis Emphyteuticis oder Cenſiticis, deſſen Conſens zur Verpfändung nöthig/ nicht zugleich Gerichts-Herr wäre/ ſondern ein ander die Gerichte oder Jurisdiction über gedachte bona hätte; Soll auch des Gerichts-Herrn Conſens, zu Erlangung einer beſtändigen gerichtlichen hypothec eingeholet werden. Wer ein dinglich Recht/ durch Verpfändung auf Gütern/ die nicht Lehen ſind/ beſtändig erlanget/ mag ſolches auch andern verpfänden: Das dingliche Recht aber/

 ſo

ſo einer mit Conſens des Lehen-Herrn auf ein Lehen-Gut erlanget/ ſoll er/ ohne erlangten neuen Conſens, auf andere zu transferiren nicht befugt ſeyn: Ob auch gleich einem Gläubiger das Lehen-Gut dergeſtalt verpfändet/ daß er es ſeines Gefallens wiederum verändern möge/ und er darüber gemeinen Conſens in gewöhnlicher Form erhalten hätte; Es wäre denn/ daß ihme ausdrücklich nachgelaſſen/ daß er es ohne fernern Conſens, ſeines Gefallens/ vergeben und verpfänden möge. Wer in gemein alle ſeine Güter/ beweglich oder unbeweglich/ hypotheciret/ deſſen Verpfändung ſoll auch dahin verſtanden werden/ daß er zugleich ſeine auſſenſtehende Schulden mit verpfändet habe; Wenn einer zuvor eine general-hypothec auf alle des Schuldners Güter erlanget/ und hätte ihm darneben ein ſonderlich Stück Guts zum Unterpfand einſetzen laſſen/ und ein ander Gläubiger/ der nach ihme eine Verpfändung überkommen/ wolte ſich von ſeinem Unterpfand bezahlt machen; So ſoll der/ welcher die erſte Verpfändung erlanget/ ſich an ſein ihm ſonderlich und in ſpecie verſchriebenes Gut halten/ und derowegen/ wenn es zu ſeiner Bezahlung hinreichet/ den andern Gläubigern/ ob ſie gleich

erſt nach ihm r Verpfändung erlanget / in den andern Güter des Debitoris den Vorzug laſſen / er ſey der riorität halber privilegiret / wie er wolle. Und t in dieſem Fall nichts daran gelegen / die ſpecal-hypothec ſey in des erſten Creditoris Pfand-Verſchreibung der generali oder gemeinen vor- oder nachgeſetzet. Es begiebt ſich auch offt / daß der / welhem ein Gut verpfändet / hernach darein wiliget / daß ſolches auch einem andern verpfändt werde. Wenn nun ſolcher ihm darbey ſein Recht reſerviret / ſo gehet er ohne Zweiffel den nachfolgenden Gläubiger vor. Da er abe' ohne reſervation und Vorbehalt ſeine Bewilliung in die anderweite Verpfändung des Gut giebt; So ſoll dergleichen Bewilligung / wen nicht erwieſen wird / daß ein anders abgeredt / alleine auf die priorität / nicht aber zugleic auf Begebung ſeines Pfand-Rechts verſtanden werden / und derowegen der / welcher einem andern zum beſten gewichen / wenn derſelbe bezahlt / gegen die andern Creditores ſich ſeines Pfand-Rechts / als deſſen er ſich nicht begeben / zu gebrauchen haben. Es wäre denn / daß andere Creditores im Mittel / welche nechſt dem erſten Gläubiger / ſo die Bewilligung gibt / und alſo vor dem / welchem die Bewilligung ge-

ſchehen/ eine Verpfändung erliget hätten. Denn auf ſolchen Fall/ weil den andern Gläubigern dieſes/ daß der Erſte einem andern den Vorzug gönnet/ nicht zum Nachtheil gereichen kan: Derowegen ſoll der erſte Gläubiger/ weñ die andern alle befriediget/ alsdann erſt/ vermöge ſeines noch habenden Pfand-Rechts/ vergnüget/ und alſo demſeben nachgeſetzet werden/ jedoch weiter nicht/ als die Summ des Gläubigers/ dem er durch ſeine Bewilligung den Vorzug gegeben/ austrägt: Denn wenn dem Einwilligenden hierüber der Schuldner noch mit mehrern verhafftet wäre/ ſo ſoll auch ſolchem erſten Gläubiger/ der die Bewilligung ſonſt gegeben/ wegen ſolcher Ubermaß/ nicht allein ſein Pfand-Recht/ ſondern auch ſeine priorität und Erſtligkeit verbleiben/ und er derſelben vor andern folgenden Gläubigern in der Zahlung genieſſen. Dahero wenn einer beym Debitore 1000. fl. zu fordern/ und wäre dem/ welcher bey eben demſelben 500 fl. zu fordern/ gewichen/ und hätte ihm den Vorzug gegeben/ ſoll der Erſte allein mit 500. fl. dem folgenden Gläubiger nachgeſetzet/ mit den andern 500. fl. aber von ihme den Vorzug haben/ und bezahlt werden. Wenn auch der Gläubiger/ welchem

er

er durch ſeine Bewilligung den Vorzug verſtattet/ ein ſonderlich Pfand-Recht erlanget hätte; Soll er alsdenn mit der Summe/ damit er ihme gewichen/ in deſſelben Recht treten/ und derowegen/ deſſelben Ordnung nach/ befriediget werden. Da aber der/ welcher gewilliget/ daß ſein Pfand einem andern verpfändet würde/ nicht allein ein Gläubiger/ ſondern auch ein Mitbelehnter wäre; Soll vornemlich dahin geſehen werden/ zu welchem Ende er gewilliget habe: Denn wenn er allein als ein Mitbelehnter gewilliget/ ſoll ihme ſolches weder an ſeiner prioritát/ noch Pfand-Recht/ nachtheilig ſeyn: Wäre aber keine gewiſſe Nachricht obhanden/ zu was Ende ſolche Bewilligung geſchehen/ ſoll es dafür in ſolchem Zweiffel gehalten werden/ daß er allein/ als Mitbelehnter/ gewilliget habe. Wenn einem auf vorgehenden ordentlichen Proceß/ oder ohne ſolchen Proceß ſummariſcher weiſe/ entweder auf Vorlegung richtiger Brief und Siegel/ oder ohne Vorlegung derſelben/ auf des Debitoris confesſion und Geſtändnüs/ die Hülffe und Einweiſung zuerkennet/ oder reſpectivè durch Befehl angeordnet wird; So erlanget er hierdurch ein pignus judiciale, und von der Zeit einen ſol-

chen

chen Vorzug und prioritåt / welchen die jenige zu erlangen pflegen / denen ein Stück Guts ausdrücklich verpfåndet wird: Wenn nur die Hülffe würcklich / durch Aushauung eines Spans / oder dergleichen andere gewöhnliche ſolennitåten / geſchehen / und dieſelbe nicht nur bloß durch Befehlich / oder comminationes, ohne Vollſtreckung / angeordnet iſt. Denn ohne würckliche Vollſtreckung das dingliche Recht nicht erlanget werden mag. Es wåre denn / daß auf vorgehende Anſetzung der Hülffe / der Schuldner pariret / und dem Glåubiger vor würcklicher Hülffe / ſein Gut abgetreten und eingeraumet håtte. Denn durch apprehendirung ſolcher Poſſeſs dem Glaubiger auch ein dingliches Recht zuwachſen ſoll. Wie weit aber ein ſolch dingliches Recht / ſo durch die Hülffe erlanget wird / ſich auf die Lehen-Güter erſtrecke / davon iſt im Cap. von der Execution in die Lehen-Güter allbereit Verordnung geſchehen / darbey es auch ſein Bewenden haben ſoll. Die Arreſtanten erlangen gleicher geſtalt ein Jus reale, und haben vor allen andern Glåubigern / ſo nach ihnen ſtillſchweigende oder ausdrückliche Verpfåndung oder Hülffe erlangen / den Vorzug. Und gehet ſolch / der Arreſtanten / Recht / von der Zeit an / da der Ar-

re-

reſt ſchrifftlich geſucht/ und gerichtlich regiſtriret worden. Es wäre dann/ daß ehe dem Debitori ſolcher Arreſt angekündiget/ oder derſelbe zu ſeiner Wiſſenſchafft erweißlich gebracht worden/ mitlerweile jemand ſonſt ein dinglich Recht erlanget hätte. Denn ratione deſſen würde der Arreſt nicht von der Zeit/ da derſelbe regiſtriret/ ſondern von Zeit der beſchehenen Verkündigung/ oder erlangten Wiſſenſchafft/ ſeinen Anfang nehmen. Wenn nun in genere und indefinite auf alle des Schuldners Güter der Arreſt angeleget/ ſoll er auch die künfftigen Güter/ ſo der Debitor hernach quocunque modo acquiriren und erlangen möchte/ afficiren. Welcher geſtalt mit ſolchen Arreſten/ damit dadurch ein jus reale erlanget werde/ zu verfahren/ davon ſoll drunten Meldung geſchehen. Und iſt allhier dieſes ſonderlich noch in acht zu nehmen/ daß die Arreſte/ wañ ſie gleich vom Lehen-Herrn auf Lehen-Güter verſtattet/ doch ſich alleine auf die Früchte/ und nicht auf das Eigenthum des Lehens erſtrecken. Es wäre denn/ daß der Lehen-Herr dem Arreſtanten hierinnen gutwillig gratificiren/ und ſolchen auf das Eigenthum ſelbſt erſtrecken wolte. Bey allen dieſen Gläubigern/ und welche ein dingliches Recht absque privile-

 gio

gio haben / iſt wol zu beobachten / daß / wenn unterſchiedliche concurriren und zuſammen kommen / ein Unterſchied zu halten / ob an einem Gut unterſchiedliche Creditores / zu einer Zeit und Stunde ; Oder zu unterſchiedlichen Zeiten / durch hypothec, immiſſion oder Arreſt / ein dingliches Recht erlanget. Denn im erſten Fall / und da ihrer Zweene / oder mehr / auf einen Tag und Stunde ein dingliches Recht überkommen / und nicht erwieſen werden kan / welcher vor oder hernach ſolch Jus erlanget / ſollen ſolche Gläubiger zugleich pro rata ihrer Schuld-Forderung bezahlt werden. Im andern Fall aber / und wenn an einem Gut unterſchiedliche Creditores, zu unterſchiedlichen Zeiten / ein jus reale erlanget / ſoll der / welcher das jus zu erſt erlanget / und alſo jeder nach Ordnung der Zeit vor dem andern bezahlet / nnd kein Unterſchied gehalten werden / ob einer ſolch jus reale und pignoris, ex conventione expreſſa, oder aus Verordnung der Rechte / tacitè, oder durch Hülffe / oder durch Arreſt erlanget habe / ſondern wie einer nach dem andern das jus bekommen / alſo ſoll auch einer nach dem andern / auf maß und weiſe / wie allbereit hin und wieder gedacht / befriediget werden. Und dieſes ſoll auch ſtatt haben / wenn

wenn gleich der/ ſo nach einem andern erſt ein dinglich Recht erlanget/ die Poſſeſs des Guts/ welches vor ihm einem andern verpfändet geweſen/ bekommen hätte; Denn obwol ſonſt/ wenn einer ein Gut/ ſo jemanden anders zuvor verpfändet geweſen/ erlanget/ und in Gewähr und in ſeinen Poſſeſs bekömt/ ihn der Gläubiger/ ſo das jus hypothecæ hat/ nicht ehe belangen kan/ er habe denn den Selbſt-Schuldner gnugſam excutiret/ und könne ſich an demſelben nicht erholen; Soll doch ſolches auf den Fall/ wenn der poſterior Creditor etwas in ſeine Gewähr bringet/ nicht ſtatt finden/ ſondern es ſoll der poſterior Creditor dem priori, oder dem es vorhero verpfändet geweſen/ ſolches/ ohne vorgehende excuſſion des Principal-Schuldners/ wiederum abzutreten ſchuldig ſeyn.

§. 10.

Nach denen Gläubigern/ ſo ein jus reale, oder dinglich Recht/ absque privilegio ſingulari, haben/ ſollen in der Vierten Claß befriediget werden/ die/ welche allein perſonaliter privilegiret ſind/ als da ſind die/ ſo einem zu treuen Händen etwas hinterleget/ welches der Schuldner verändert oder verthan hat; Doch daß ſol-

 ches

ches alleine von depoſitis voluntariis & extra judicialibus, nicht aber von judicialibus und gerichtlichen Depoſiten = Geldern verſtanden werde: Denn wer etwas judicialiter hinterlegt / ob es gleich hernach verthan worden / hat auch vor den Arreſtanten und hypothecariis den Vorzug / und ſoll vor denſelben / wenn er nemlich zugleich tempore prior, bezahlt werden. Hieher gehören ferner die milden Sachen / wie auch die aliment- und Ziehe = Gelder / ſo auf jemands Auferziehung gewendet werden. Jngleichen die Advocaten / Procuratores und Notarii wegen ihres ſalarii. Weiter die / ſo zu Erkauffung oder Verbeſſerung eines Guts / Geld dargeliehen / ihnen aber daran ausdrücklich kein Unterpfand vorbehalten. Wie nicht weniger ein Verkäuffer / wegen reſtirenden Kauffſchillings / wenn er ihm nicht ausdrückliche hypothecam reſerviret hat. Uber dieſes der / ſo ſeinen Schuldner ein gewiß Geld ohne Zinß geliehen. Endlich auch / diejenige Gläubiger / ſo nicht gerichtlich / ſondern vor zwey oder drey Zeugen / oder auch durch Aufrichtung eines Vertrags / ſo mit etlicher Unterhändler Sigel bekräfftiget / eine Verpfändung auf ein unbeweglich Gut haben. Alle / die nun in dieſer Claß concurriren / ſollen zur Bezahlung

nicht

nicht nach Unterſcheid der Zeit / ſondern pro ratâ ihrer Forderung / zugelaſſen werden.

§. 11.

Wenn alle Creditores voriger vier Claſſium bezahlt / und von des Schuldners Gütern noch etwas übrig ; So ſollen in der Fünfften Claß die Chirographarii, (wodurch nicht allein die / ſo Brief und Sigel / ſondern auch ihre Schulden mit Bekäntnis des Debitoris, durch Zeugen / oder andere Nachricht / zu beſcheinigen haben / zu verſtehen /) ohne Unterſcheid der Zeit / oder gröſſe der Schuld-Poſt / pro ratâ & quantitate eines jedern Schuld zugleich bezahlet werden. Hingegen / wenn es nicht hinlanget / ein jeder / nach dem ſeine Schuld hoch oder gering iſt / etwas daran ſchwinden und fallen zu laſſen / ſchuldig ſeyn.

§. 12.

Nachdem nun alle Creditores, und alſo auch die Chirographarii, der Hauptſumm oder Capitalien halber / aus des Schuldners Gütern vergnüget / alsdann und ehe nicht ſollen ihnen auch / wenn noch etwas übrig / ihrer Ordnung nach die Zinſen bezahlt werden. Es wäre denn / daß

einer reſtirende Kauff-Gelder/ neben darauf gelauffene Zinſen/ oder Zinſen in annuis reditibus, oder ein Bürge ſolche Zinſen forderte/ ſo er in Bürgſchafft für ſeinen Principal bezahlet/ oder ein Unmündiger/ oder Kirch-und Gottes-Häuſer/ oder ein Eheweib/ wegen ihres eingebrachten Ehe-Geldes/ von Zeit an/ da der Ehemann Todes verfahren/ und ſie in andere wege mit nothdürfftigem Unterhalt nicht verſehen würde/ gleicher geſtalt Zinſen ſuchte. Denn in ſolchem Fall ſollen die Zinſen/ ſo ferne als ſolche Landüblich/ ſamt der Hauptſumma/ jedoch nach der Ordnung und Gelegenheit eines jeden Rechtens/ und priorität/ bezahlet werden.

§. 13.

Wie aber nun dieſe Ordnung der Creditorum bey des Schuldners allodial-und Erb-Gütern zu beobachten: Alſo ſollen/ wenn viel Creditores feudales und Lehens-Gläubiger vorhanden/ und das Lehen ſolcher Schulden halben/ mit des Lehen-Herrn Conſens verkaufft würde/ von dem Kauff-Geld dieſelbe in nachfolgender Ordnung befriediget werden. Nemlich (1.) Die/ von deren Gelde das Lehen vor ruin und Verwüſtung erhalten worden. (2.) Denen

nen mit des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten Conſens das Lehen ausdrücklich zum Unterpfand verſchrieben worden. Wie auch die/ ſo einen Arreſt/ oder die Hülffe in das Lehen gebührend erlanget. Worbey zu wiſſen/ daß wenn die Söhne nach ihrer Eltern Abſterben Schulden machen/ und dieſelbe aufs Lehen verſichern laſſen/ und doch den Schweſtern ihre gebührende Ausſtattung nicht ablegen/ die Schweſtern ſolcher ihnen von ihrem Vater her zuſtehenden Ausſtattung halber/ wenn ſie ſich aus den Erbgütern nicht zu erholen/ allen ihrer Brüder Gläubigern/ obgleich dieſelbe ausdrückliche Verpfändung nach ihnen aufs Lehen erlanget/ præferiret und vorgezogen werden ſollen. Jedoch/ daß durch ſolche Ausſtattung das Lehen nicht allzu hoch beſchweret/ ſondern dem Landes Gebrauch nach/ gebührende maſſe hierinnen gehalten werde. (3.) Des Schuldners Eheweib gleicher geſtalt/ ſoll wegen ihrer eingebrachten Güter/ ſo viel ſie deren zu beweiſen/ daferne ſie aus den Erb-Gütern nicht abzufinden/ auch zuvor nicht verleibdinget iſt/ vor allen Gläubigern/ ſo zwar ausdrückliche/ aber keine ältere Verpfändung haben/ den Vorzug genieſſen/ und ihr eingebrachtes Gut vor denſelben aus dem Lehen er-

ſtat-

ſtattet werden. (4.) Desgleichen / wenn von ſolchem verkaufften Lehen-Gut die Gläubiger / ſo ausdrückliche Verpfändungen daran haben / bezahlet / und noch etwas übrig / ſo ſollen die übrigen Lehen-Schulden / oder onera feudalia, ſo ohne ausdrückliche Verpfändung / den Rechten nach / dem feudo inhæriren / abgetragen / und ſecundum prærogativam temporis bezahlet werden. Als die Schulden / ſo zu deſſen nützlicher Beſſerung geliehen worden: Die Kauff-Gelder / davon das Lehen gekaufft worden: Die Begräbnis-Koſten / ſo ferne im Erbe nicht ſo viel vorhanden / daß der verſtorbene Vaſallus davon begraben werden könne: Wie auch das / was ein Mündlein an ſeinen Vormund zu fordern / der die Vormundſchafft zu Schaden und Verderb des Mündleins geführet: Denn ihm deshalben in des Vormundes Lehen-Gütern / von der Zeit an / da er zum Vormunde beſtätiget worden / wenn keine Erb-Güter vorhanden / ein ſtillſchweigend Pfand zukommen / und dieſes auch auf Kirchen / Schulen / Hoſpitalien / jedoch denen Mitbelehnten ohne Nachtheil / extendiret ſeyn ſoll. (5.) Wenn auch ſolche Schulden alle abgetragen / ſollen / da noch etwas übrig bleibet diejenigen / ſo auf den Erb-Gütern

taci-

tacitam hypothecam haben / und ferner die andern Gläubiger / nach Gelegenheit ihres Rechtens / aus dem Lehen vergnüget werden.

Tit. XXIX.

Wann und wie ein Schuldner deſſen Gläubiger an die Hand zugeben.

§. 1.

WOfern ein Schuldner / welcher zu Befriedigung des Gläubigers keine Mittel noch Anſtalt machte / auch unter denen Gerichten / unter welchen er geſeſſen / und zugleich ausgeklaget worden / keine Güter hätte / darein die Hülffe / nach proportion der ausgeklagten Schulden / gethan werden möchte / auch keine erhebliche Urſachen ſeines Unvermögens / derowegen mit ihme billich Gedult zu haben / und er mit ernſten Mitteln zu verſchonen wäre / darthun könte / derſelbige mag / auf Anhalten des Gläubigers / nach Sachſen-Recht / ihme / dem Gläubiger / dergeſtalt an die Hand gegeben werden / daß er die Schuld abverdienen / auch nach Gelegenheit hierzu / vermittelſt Verwahrung ſeiner Perſon angehalten werde.

 §. 2.

§. 2.

Wann nun ein Gläubiger anhält und klaget / daß ihm ſein Schuldner an die Hand geben werde / ſoll derſelbe zweyerley zu allegiren und darzuthun ſchuldig ſeyn. (1.) Daß der Schuldner gnugſam executirt und ſich ſo viel befinde / daß die Güter zur Zahlung nicht hinreichen. (2.) Daß er ſeine Güter verſchwendet / und betrüglicher weiſe vergeutet / und durch ſeine Verwarloſung / nicht aber durch unverſehene Fälle in ſolch Verderben gerathen.

§. 3.

Damit nun der Schuldner ſich wegen Ubereilens nicht zu beſchweren / der Gläubiger auch in keine Weitläufftigkeit in dieſem Fall geſetzet werden möge ; So wollen wir hiemit / Daß der / ſo auf die traditionem ad manus, oder die Ubergabe des Schuldners an des Gläubigers Hand und Halfftern agiren will / ſein Suchen bey den Gerichten / darunter der Debitor geſeſſen / oder anzutreffen / fürbringen / darauf denn die Gerichte einen Termin zum längſten uf 14. Tage / dem Schuldner ernennen / und ihn hierzu beſcheiden und citiren ſollen / daß er auf demſelben in Perſon erſcheine / Mittel und

Wege

Wege anzeige / wodurch er den Gläubiger zu befriedigen gedencke / oder da er ſolches nicht thun könne / Urſachen vorbringe / worüm des Klägers Suchen nicht ſtatt zugeben / und darauf endlichen Beſcheids gewärtig ſeyn ſoll.

§. 4.

Wenn er nun in Termino erſcheinet / und keine Mittel vorſchlagen kan / wie er den Gläubiger befriedigen wolle / ſoll er alſobalden für gnugſam excutirt geachtet / und es dieſes Puncts halber / keines fernern rechtlichen Erkäntnis bedürffen / und da er nichts erhebliches beybrächte / wie er in ſolches Verderben / durch unverſehene Fälle / als Brand / Raub / Diebſtahl / Schiffbruch / Mißwachs / geſchwinde Abſetzung der Müntze / kommen / und alſo deshalben des Klägers Suchen nicht zu deferiren ſeyn möchte / ſondern klar erſchiene / daß er das ſeine boshafftiger Weiſe verthan / könte man ihn zwart alſobald dem Gläubiger an die Hand geben / damit er ſich aber deſtoweniger zu beſchweren / ſoll alles was in ſolchem termino vorgangen / mit Fleiß protocolliret / darüber eine Rechtsfrage abgefaſſet / zum Rechtsſpruch verſchicket / und dann das eingelangte Urtheil ſchleunig vollſtrecket werden.

§. 5.

§. 5.

Wenn er / ſoviel den erſten Punct der execution anlanget/ in ſolchem termino Mittel vorſchlüge/ dadurch er ſich von der traditione ad manus Creditoris befreyen möchte / ſoll ihm/ daß er ſolches in ſelbigem Termin vom Munde in die Feder einbringe / angedeutet werden ; Aber er ſoll zugleich in eventum wegen des andern Puncts / ob er gnugſame Urſachen/ warum er/ ob er gleich nicht zu bezahlen hätte / dem Gläubiger nicht an die Hand zu geben / mit anhängen / darüber der Gläubiger gehöret / in Sätzen zu verfahren / zugelaſſen / zum Verſprechen die Sache überſchicket / was darauf erkant / zur execution gebracht / und gar keine Leuterung oder Appellation noch andere Weitläufftigkeit zugelaſſen werden. Man ſoll ihn auch zu keinem ordentlichen Beweiß laſſen / ſondern es ſoll ihm ſein Vorgeben / in continenti und unverwanten Fußes/ zu beſchleunigen obliegen. Weil aber zubeſorgen / daß der Schuldner / indem ihm obgedachter maſſen / ein Termin angeſetzet wird / austreten möchte / ſo mag der Richter ihn / auf des Gläubigers Anſuchen und Gefahr nachdem ſichs zumaln befindet / daß demſelben nicht viel

zu

zu trauen / verfeſtigen und anhalten / und gleichwol alsdenn den Termin für ſich gehen laſſen.

§. 6.

Würde aber der Schuldner uf den angeſetzten Termin nicht erſcheinen / ſoll ihm / auf des Gläubigers Anhalten / und deſſen Caution / daß er die Sache / uf ſeine Unkoſten / gebührlich ausführen wolte / nachgetrachtet / und er / wo er anzutreffen / verhafftet / dem Gläubiger auch auf ſein Begehren / hierzu Steckbriefe mitgetheilet werden.

§. 7.

Wenn aber der Schuldner durch eingeholtes Urtel zur tradition ad manus condemniret / ſoll dem Creditori frey ſtehen / ob er ſich des Debitoris Arbeit gebrauchen / und ihme die Schuld abverdienen / oder aber ihn vielmehr mit der Arbeit verſchonen / und hergegen in Hafft halten / oder ob er ihn gar in der Obrigkeit Verwahrung bringen / und die Schuld alſo abſitzen laſſen wolte.

§. 8.

So viel die alimenta und Unterhalt des an die Hand gegebenen Debitoris betrifft / dieweil

das Sachſen-Recht hierin klare Maſſe giebt/ daß der Creditor den Debitorem mit Koſten verſehen müſſe/ ſo laſſen wir es auch hierbey bewenden.

§. 9.

Es ſoll auch in dieſem Fall der Creditor ſchuldig ſeyn/ ehe die traditio ad manus würcklich geſchicht/ gnugſame Caution zu beſtellen/ daß er nicht allein den Schuldner/ wie ſein eigen Geſinde/ unterhalten/ ſondern ihme auch weder an ſeinem Leibe/ Leben/ noch ſonſten Schaden zufügen/ auch wenn er durch deſſelben Arbeit oder Abſitzen bezahlt/ ihn wiederum los laſſen wolle.

§. 10.

Obgleich ein Schuldner/ ſo zur tradition ad manus creditoris verurtheilet/ bonis cediren/ oder alles/ was er noch hat/ abtreten wolle/ ſoll er doch deſſen ungeachtet/ nach Sachſen-Recht/ dem Creditori wircklich an die Hand gegeben werden/ und ſeine boshafftig-gemachte Schuld abverdienen/ oder im Gefängnis abſitzen.

§. 11.

Dieſes iſt zu verſtehen allein von geringen/ nicht

nicht aber von vornehmen und privilegirten Perſonen/ denn dieſe ſollen ihren Gläubigern an die Hand nicht gegeben/ ſondern (wie auch Weibs-Perſonen) damit allerdings verſchonet/ und hergegen/ nach Befindung/ durch andere gelindere/ iedoch zulängige Mittel/ coerciret werden.

§. 12.

Diejenigen/ ſo ihren Gläubigern obgedachter maſſen an die Hand gegeben worden/ mögen zu keinen Ehren Aemtern gezogen oder gebrauchet werden.

§. 13.

Wir ordnen auch hiemit/ daß/ wenn ein ſolcher an die Hand gegebener Debitor ſeine Schuld der Capitalien und Zinſen/ mit Bürgen oder Pfanden/ gnugſam verſichern wird/ er der Verhafftung erlaſſen werden ſoll.

§. 14.

Und über dieſe der gemeinen Sächſiſchen Rechten Verſehung und diſpoſition, wollen wir den Gläubigern zum beſten/ welche offt durch leichtfertige Perſonen (die ohne Nachdencken viel aufborgen/ und ſich mit Befliſſenheit in viel

Schul-

Schulden ſetzen) um ihr Gut kommen/ ſteiff und feſte gehalten/ und in denen ſich ereugenden Fällen in Acht genommen wiſſen.

§. 15.

Und dieſer Proceß uf die Ubergabe des Schuldners an des Gläubigers Hand/ ſoll auch dem Gläubiger eröffnet werden/ ob er gleich ein Ausländiſcher iſt/ jedoch/ daferne er vorher nicht allein von ſeiner Obrigkeit einen Revers einbringet/ daß auch daſelbſt unſerm Unterthanen/ in ſolchen Schuldfällen/ uf ihr Anſuchen/ gleichmäßiger Proceß und Recht verſtattet werden ſolle/ ſondern auch gnugſame Caution beſtellet/ daß er mit dem ihm außer Landes gefolgten Debitore nicht tyranniſch/ und wieder vorgeſchriebene Maße gebähren wolle. So mögen auch ebnermaſſen unſere Unterthanen wider einen Ausländiſchen/ ſo in unſern Fürſtenthum nicht angeſeſſen/ noch wohnhafftig/ auf ſolche Ubergabe in ſolchen Fällen procediren/ wenn ſie nur in unſern Landen contrahiret/ und die Schuldner ſich daſelbſt betreten und antreffen laſſen.

Tit. XXX.
Von der Wiederklage.

§. 1.

DJe Wiederklage hat nach Sächſiſchen Rechten allein in den Fällen ſtatt / wann die Sache / darum der Beklagte ſeine Gegenklage anzuſtellen gemeinet / der andern darüber die Klage erhoben / anhängig iſt / und eine aus der andern herfleuſt / oder ſonſten mit einander Verwandnis haben.

§. 2.

Und wird gleichfals nach Sächſiſchen Rechten die Convention-Klage mit der Wiederklage nicht zugleich zugelaſſen / obgleich der Beklagte ein ſonderlich libell übergeben / und ſeine Wiederklage abſonderlich neben der Klage ausüben wolte / ſondern es ſoll der Kläger auf die Wiederklage ſich einzulaſſen und zu antwortten nicht ſchuldig ſeyn / es habe ſich denn zuvor Beklagter von ihm entbrochen / und ſey die Klage durch würckliche völlige Zahlung / oder auch unleugbare compenſation oder andere angenommene ſatisfaction gäntzlich erörtert und beygeleget / o-

 der

der da nöthig / durch execution dem Kläger zu dem Seinigen richtig verholffen.

§. 3.

Jedoch wann der Kläger / welchem die Zahlung geſchehen ſoll / ausländiſch / oder in unſern Landen mit unbeweglichen Gütern nicht angeſeſſen / und Beklagter ihn ſeiner habenden Gegenforderung halber reconveniren wolte / auch ſolches ſeines Vorhabens / und daß er den Kläger dadurch nicht calumnioſè aufzuhalten gedencke / vernünfftige Urſachen anzeigen könte / darneben ſeine reconvention-Klage alſobald würcklich überreichete / ſo mag der Beklagte das Geld / welches er den Kläger zahlen ſoll / gerichtlich deponiren / biß derjenige / ſo in Wiederklage genommen wird / gnugſamen Vorſtand beſtellet / daß er dasjenige / darein er in der reconvention condemniret werden möchte / gebührend abſtatten wolte. Wie hoch ſich aber die Caution erſtrecken ſoll / und ob der Wiederbeklagte zur juratoriſchen Caution zu laſſen / ſoll der Richter nach Gelegenheit der Umbſtände und der verholffenen Sum̃en / zu arbitriren haben.

§. 4.

In Injurien-Sachen iſt zu mercken / und wird

von

von Uns hiermit verordnet / daß wañ von beyden Theilen Injurien vorgangen / und einer von ihnen ſeine Injurien-Klage angeſtellet / Beklagter aber nicht excipiendo, ſondern per modum reconventionis die ihme zugefügte Injurien vindiciren wolte / beyde Proceſſe zugleich geführet / und durch eine Sentenz erörtert werden ſollen / damit ſolche Injurien-Sachen zu Verhütung allerhand Ungelegenheit und Aergernis auf einmal beygeleget werden mögen. Auch iſt Beklagter / wann er in dieſem Fall mit ſeiner Wiederklage nicht beyzeiten einkömt / ferner nicht zuzulaſſen.

§. 5.

Da nun der in bißheriger convention geweſener Beklagter ſeiner Wiederklage anſtellet / ſo iſt der geweſene Kläger vor den Gerichten / da derſelbe ſeine Klage anbracht / gleichfals wieder zuſtehen ſchuldig / wann er gleich ſonſten allda zu erſcheinen nicht verbunden wäre.

§. 7.

Es iſt aber demjenigen / ſo die Gegenklage anzuſtellen gemeinet / zu Einbringnng derſelben ein gewiſſer Termin / nemlich znm längſten ein

 Jahr

Jahr anzuſetzen / alſo / daß er nach Verflieſſung deſſelben darmit weiter nicht gehöret werden ſolle.

Tit. XXXI.

Vom Tax der zuläßigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren.

DAmit die Partheyen mit übermäßigen Gebühren nicht beſchweret werden / als verordnen wir hiermit in unſern Aemtern und Gerichten nachfolgenden Tax (denn was Unſern Fürſtlichen Cantzley-Tax betrifft / hat es bey Unſer Cantzley-Ordnung ſein Bewenden) in acht zu nehmen / und keines weges zu überſchreiten / jedoch daß auch in dem was geordnet / bey gantz armen Leuten / es dennoch nicht ſo genau geſucht / ſondern denenſelben die expeditiones geringer auch geſtalten Sachen nach umſonſt wiederfahren / im übrigen aber da an einigen Orten unſeres Fürſtenthums und Landen / in einem oder andern Punct ein wenigers genommen wird als hierinnen geſetzt worden / es darbey gleichfals verbleiben möge.

I.

In Gerichts- und Proceß-Sachen.

Von mündlicher citation oder Forderung/ dergleichen in gemeinen Sachen/ wenn die Partheyen von der Gerichtsſtelle nicht weit entſeſſen/ noch die Sache zu ordentlichen Proceß gediehen/ allezeit geſchehen ſollen. = = fl. 1. gr. 4. pf.

Der Landknecht/ wie es an jeden Ort Herkommens:

Von ſchrifftlicher Citation jedes Theil = = fl. 3. gr. = = pf.

Von Citation in Form eines Schreibens an honoratiores = = fl. 4. gr. = = pf.

Von einer ſchlechten gemeinen Verhör da nichts regiſtriret/ und mündlicher Beſcheid gegeben wird Nichts.

Von einer Verhör/ da ein Protocoll gehalten/ und ein Interlocut-Beſcheid gegeben wird = = fl. 5. gr. 3. pf.

Von einem Bericht in Parthey- und Juſtiz-Sachen/ wenn er nicht über einen Bogen/ und die Sache nicht wichtig/ incluſ. der Copial Gebühren = = fl. 5. gr. 3. pf.

 Da

Da er aber über einen Bogen / und die Sache wichtig / incluſ. pro copia = = fl. 10. gr. 6. pf.

Von Berichten / ſo die Beamte ihrer information wegen abgehen laſſen Nichts.

Von publication Fürſtl. Regierungs-Befehle / wann ſolche keine deciſion in ſich halten Nichts.

Von Publication eines Fürſtl. Regierungs-Befehls / wenn ſolcher eine deciſion in ſich hält = = fl. 4. gr. = = pf.

Von Abſchrifft eines Befehls = = fl. 2. gr. = = pf.

Pro præſentatione eines Befehls / Nichts.

Von einem mündlich-ertheiltem Beſcheid / ad protocollum zu bringen und zu extrahiren = = fl. 1. gr. = = pf.

Von einem gemeinen Abſchiede zu extrahiren = = fl. 1. gr. = = pf.

Von einer ſummariſchen Zeugen-Verhör = = fl. 5. gr. 3. pf.

Von einer eydlichen Zeugen-Verhör / da nicht über 16. Articul ſeyn = = fl. 7. gr. 6. pf.

Da aber über 15. biß 30. Articul ſich befinden = = fl. 10. gr. 6. pf.

Wann

Wann etliche Articul mehr als 30.
1. fl. = = gr. = = pf.
Worunter dasjenige/ ſo für concipirung des juraments und ſonſt zum Zeugnis gehörig/ gemeinet iſt.
Von einem definitiv-Abſchied in Gerichts-Sachen/ wenn die Leute vermögend
= = fl. 10. gr. 6. pf.
Bey unvermögenden = = fl. 5. gr. 3. pf.
Von einem interlocut-Beſcheid/ oder Weiſung in Proceß-Sachen = = fl. 5. gr. 3. pf.
Von einem Receſs dadurch die Partheyen zum rechtlichen Verfahren gewieſen werden
= = fl. 5. gr. 3. pf.
Von einer edictal-citation = = fl. 10. gr. 6. pf.
ſamt der Verordnung ſolche zu affigiren und zu refigiren item
Pro regiſtraturis und dem Gerichts-Diener
= = fl. 3. gr. = = pf.
Dem Landknecht ſelbige anzuſchlagen
= = fl. 5. gr. 3. pf.
Von einem Vorſtand / oder Gewehr zu regiſtriren = = fl. 5. gr. 3. pf.
Vor eine cautionem pro reconventione & expenſis,

ſis, rati, damni infecti & de non offendendo aufzunehmen / und zu regiſtriren
= = fl. 2. gr. = = pf.

Pro regiſtratura einer Vollmacht / oder Subſtitutorii ad acta = = fl. 2. gr. = = pf.

Relationem nuncii ad acta zu regiſtriren
= = fl. 1. gr. = = pf.

Vor eine inhibition in poſſeſſorio, oder einen andern pœnal-Befehl = = fl. 5. gr. 3. pf.

Pro moderatione expenſarum, nach Gelegenheit der expenſen / da viel oder wenig / 2 biß 4. gr.

Von einem Syndicat = = fl. 10. gr. 6. pf.

Item nach Gelegenheit der Sachen und der Perſonen 1. fl. = = gr. = = pf.

Von einem Compromiſs = = fl. 5. gr. 3 pf.

Von Terminhaltung / wenn verſetzt wird / ohne die copial-Gebühren = = fl. 10. gr. 6. pf.

Von einem Berechnungs-Termin / welcher mühſam 1. fl. = = gr. = = pf.

Von einem document ad acta zu regiſtriren
= = fl. 1. gr. 4. pf.

Vor ein vidimus = = fl. 3. gr. = = pf.

Wann im rechtlichen Verfahren der Zeugen Verhör in einen Rotulum zu bringen / pro extenſione eines jeden Zeugen Ausſage
= = fl. 10. gr. 6. pf.

Vor

Copial-Gebühr von einem Blat auf deſſen jeder Seiten zum wenigſten 20. Zeilen zu ſchreiben dergeſtalt / daß 2. Finger breit am Rande des Pappiers leer bleibe
= = fl. 1. gr. = = pf.

Von inrotulation der Acten ins geſamt
= = fl. 5. gr. 3. pf.

Von Actis zu hefften = = fl. 1. gr. = = pf.

Von einer Urtels-Frage in geſamt
= = fl. 5. gr. 3. pf.

Von publication eines ſchrifftlichen Urthels
= = fl. 5. gr. 3. pf.

Pro decreto publicationis, wenn einem Theil Urtel / oder Beſcheid in vim publicati zugeſchicket wird = = fl. 3 gr. = = pf.

Pro decreto, oder ſignatur auf eine ſupplic in Parthey-Sachen = = fl. 2. gr. = = pf.

Pro reſolutione, wenn dilation in Beweis / oder andern Sachen verſtattet / oder Leuterung rejiciret wird = = fl. 3. gr. = = pf.

Von einem jeden Commiſſions-Termin
= = fl 5. gr. 3. pf.

Einem Commiſſario über Feld zu reiſen / excluſ. Zehrung / Pferd-Mieth / oder Fuhrlohns hin und wieder nach Gelegenheit der Jahrs-

Zeit und des Weges auch der Perſonen
12. 16. gr. biß 1. rthlr.
Von einem Abſchiede in Commiſſion-Sachen
- - fl. 10. gr. 6. pf.
Pro apoſtolis reverentialibus in appellation Sachen - - fl. 10. gr. 6. pf.
Pro refutatoriis oder wie ſonſt beym Bericht
Von einem Arreſt anzulegen - - fl. 5. gr. 3. pf.
Von renovation deſſelben - - fl. 3. gr. - - pf.
Von der Erlaſſung - - fl. 3. gr. - - pf.
Von Pfändung/ oder Kummer der Leute/ dem es/ dem Herkommen nach/ gebühret
- - fl. 5. gr. 3. pf.
Wann ein Pfand in ein Amt gebracht wird jeden Tag und Nacht ſo lange es nicht abgelöſet wird - - fl. 1. gr. 4. pf.
Von einem Eydſchwur/ als da ſind juramenta malitiæ, purgatoria & ſuppletoria
- - fl. 5. gr. 3. pf.

II.

Von Execution- und Hülffs-Sachen.

Von einen Umlauff in Concurs-Sachen/ in die Parthey einzutheilen - - fl. 6. gr. - - pf.

Dem

Dem Gerichtsdiener pro inſinuatione es ſey der Parthey viel oder wenig - - fl. 4. gr. - - pf.

Von einem Beſcheid in Concurs-Sachen/ ſo weitläufftig - - fl. 16. gr. - - pf.

Pro conſtitutione Curatoris bonorum und Ausfertigung eines ſolchen Curatorii - - fl. 5. gr. 3. pf.

Vor eine gerichtliche aſſignation in Capitalien/ oder Kauff-Gelder/ loco executionis, wenn der debitor contumax, oder moroſus nach proportion der Summa, von 20. biß 100. rthl. - - fl. 5. gr. 3. pf.

Vor den Hülffs-Denunciation-Zeddel mit eingeſchloſſen der regiſtratur - - fl. 5 gr. 3. pf.

Dem Gerichtsknecht - - fl. 1. gr. 4. pf.

Von einer würcklichen Hülffe der Obrigkeit von 100. fl. wie es jedes Orts herkommen

Dem Beamten/ der die Hülffe thut/ nebenſt der regiſtratur, wann es unter 100. - - fl. 5. gr. 3. pf.

biß 500. - - fl. 10. gr. 6. pf.

biß 1000. und drüber 1. fl. - - gr. - - pf.

Da die Hülffe auf dem Lande zu verrichten/ dem Richter für Zehrung auf Tag und Nacht - - fl. 14. gr. - - pf.

Von der Beſichtigung / Würderung oder taxation, eingeſchloſſen der regiſtratur
- - fl. 10. gr. 6. pf.
Einem Schöppen in loco - - fl. 4. gr. - - pf.
Dem Gerichtsknecht - - fl. 5. gr. 3. pf.
Vor die Abſchrifft der regiſtratur vom Blat
- - fl. 1. gr. - - pf.
Von Subhaſtation oder Feilbietung nebenſt der regiſtratur - - fl. 5. gr. 3. pf.
Dem Gerichtsknecht - - fl. 1. gr. 4. pf.
Von einer adjudication, oder würcklichen Einräumung und tradition, nach jedes Orths herkommen.

III.

Von andern Amts- und Gerichts-Gebühren.

Von Vereydigung eines tutoris
- - fl. 3. gr. - - pf.
Von einer Vormundſchaffts-Rechnung abzuhören nach dem ſie weitläufftig
12. gr. biß 1. rthlr.
Von einem requiſitions proteſtation, oder andern Schreiben an andere Gerichte
- - fl. 3. gr. - - pf.

Von

Von einem recepiſſe Nichts.
Von einem neuen Unterthanen - - fl. 5. gr. 3 pf
Von einem Frembden - - fl. 10. gr. 6. pf.
Von einer Vorſchrifft - - fl. 5. gr. 3. pf.
nach dem die Sache wichtig - - fl. 10. gr. 6. pf
Vor eine Kundſchafft / oder Geburts-Brief
1. fl. 3. gr. - - pf.
Vor eine bloſze Kundſchafft und Abzugs-Brief
- - fl. 5. gr. 3. pf.
Oder nach Gelegenheit der Perſonen
- - fl. 10. gr. 6. pf.
Da der Brieff auf Pergamen zu ſchreiben / ſoll daſſelbe abſonderlich bezahlet werden.
Wann deswegen Zeugen zu vernehmen / von jedem - - fl. 5. gr. 3 pf.
Von einer Vocation eines Pfarrers
1. fl. 3. gr. - - pf.
Dem Land-Richter von ieden Mahlſteine zuſetzen / ohne das Weg-Geld - - fl. 1. gr. 4. pf.
Den Schöppen und Landknecht ingeſamt von ieden Stein - - fl. 1. gr. 4. pf.
Von einer Beſichtigung auff dem Lande
- - fl. 5. gr. 3. pf.
Item: nach Gelegenheit der Fälle - fl. 10 gr. 6. pf.
Oder da es eine wichtige Sache 1. fl. - - gr. - - pf.

Von einer Gemeinde Rechnung abzuhören
- - fl. 6. gr. - - pf.
Oder/weñ die Gemeinde ſtarck - fl. 12. gr. - - pf.
Von einer Kirch-Rechnung abzuhören dem Beamten und Gerichts-Verwalter
1. fl. 3. gr. - - pf.
Von einem neuen Schultheiſſen zu beſtätigen
- - fl. 6. gr. 8. pf.
Von Beſtätigung/ oder Verpflichtung eines neuen Gerichts-Schöppen/Schultheiſſen/ Heimbürgen/ Altarmañs/Fleiſchſchätzers/ Obermeiſter/ Gemeinde Förſters/ Nachtwächters und Schützen - - fl. 3. gr. - - pf.
Pro atteſtato in rechtlichen Einbringen auch vor einen wegziehenden Unterthan
- - fl. 3. gr. - - pf.
Vor Concipir- und Ausfertigung einer gerichtlichen Obligation, Quittung und Ehepacts nach Gelegenheit der Sum̃en/ 12. biß 16. gr.
Wenn aber die Obligation Kirchen und Schulen betrifft/ ſoll nichts genommen werden.
Einer Adoption/ oder Kindſchafft/ ingleichen einer Emancipation/ Donation inter vivos beyzuwohnen - - fl. 16. gr. - - pf.
Ein Protocoll darüber zu fertigen und deſſen inſinuation/nach Gelegenheit 8. 12. biß 16. gr.

Ein decretum alienandi über unmündiger/ oder minderjähriger Kinder Güter zu ertheilen/ wenn es nicht in Kauffbrief inſeriret iſt - - fl. 12. gr. - - pf.
Von ſäumigen Kirchen-und Schul-Reſtanten zu mahnen/ Forder-Gebühr zu 1. 2. und 3. mal Nichts.
Von Abhörung einer Raths-Rechnung bey kleinen Städten - - fl. 10. gr. 6. pf.
Bey groſſen Städten 1. fl. - - gr. - - pf.
Von einem Kauf-Brief über ein Anſpañer Barren Gut 1. fl. - - gr. - - pf.
Von einem Hinterſatler/ wie auch von einem halben Anſpänner-Gut Kauff-Brief - - fl. 10. gr. 6. pf.
Von einem Contract, der biß 20. Gülden ſich erſtreckt und drüber/ uf Begehren eines/ oder des andern Contrahenten/ iedesmal gerichtliche Kauff-Briefe zu fertigen/ von iedem Contrahenten - - fl. 5. gr. 3. pf.
Die Kauff-Contracte/ ſo unter 20. Gülden ſind/ und darüber keine Kauff-Briefe verlanget werden/ in das Conſens-Buch zu regiſtriren/ ieder Contrahent - - fl. 3. gr. - - pf.
Auflaß-Geld - - fl. 1. gr 4. pf.
So viel aber Lehnwahren/ oder was ſonſt auff einen

einen oder den andern Fall im Verkauffen/ Tauſchen/ Todesfall und ſonſten daran/ ſowol an Ab- als Zuſchreib-Schillingen dem Lehnherrn zu entrichten/ bleibet es bey dem Herkommen iedes Orts nicht unbillig.

Von einem Conſens in eine hypothec über Erb-Güter/ wañ es unter 100. fl. - - fl. 5. gr. 3. pf.
über 500 fl. - - fl. 10 gr. 6. pf.
von 1000. fl. 1. fl. - - gr. - - pf.

Wann Gelder deponirt werden/ wegen der recognition - - fl. 5: gr. 3. pf.

Von einem Vertrage/ wann derſelbe unter 100. Gülden - - fl. 5 gr. 3. pf.
wañ er biß 500. Gülden - - fl. 10. gr. 6. pf.
biß 1000. fl. und drüber 1. fl. - - gr. - - pf.

Wann aber die Partheyen ſelbſt den Vertrag gemacht und gebeten/ daß er in das Amt-Buch eingetragen werden möchte/ ſoll von iedem Blat gegeben werden - fl. 1. gr. - - pf.

IV.

Vom letzten Willen und Erbſchaffts-Sachen.

Von Concipir- und Ausfertigung eines Teſtaments/ oder Erb-Vertrags nach Gelegen-

genheit des Vermögens und Weitläuff-
tigkeit 1. 2. biß 3. rthlr.

Von eines Teſtaments Inſinuation, oder Regiſtratur ad Acta und deren recognition
1. fl. = = gr. = = pf.

Von Verſiegelung bey einer Erbſchafft / welche ſich über 500. fl. erſtrecket / den Gerichts-Perſonen / die ſolche verrichten 1. fl. = = gr. = = pf.

Von Verſiegelung bey einer geringen Erbſchafft den Gerichts-Perſonen = = fl. 10. gr. 6. pf.

Von Ausfertigung eines Inventarii wann über 500. fl. inventiret worden / dem Richter
1. fl. = = gr. = = pf.

Wo es aber über 100. fl. = = fl. 10. gr. 6. pf.

Dem Schreiber = = fl. 10. gr. 6. pf.

Da es unter 100. fl. = = fl. 5. gr. 3. pf.

Den Schöppen / ieden = = fl. 4. gr. = = pf.

Vor Publication eines Teſtam. = = fl. 10. gr. 6. pf.

Da das Teſtament wichtig / und die Erbſchafft über 1000. fl. 1. fl. = = gr. = = pf.

Vor eine Erbtheilung / oder Erbſonderung zu verſtatten Nichts.

Es wäre dann daß ein Gerichts-Verwalter erfordert würde / ſo der Theilung beywohnete und dieſelbe confirmirte = = fl. 10. gr. 6. pf.

Oder nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Erb-ſchafft ingeſamt 1. fl. - - gr. - - pf.

Da aber die Erben den Vertrag ſelbſt ſtelleten und ins Amt einantworten / einzuſchreiben von iedem Blat - - fl. 1. gr. - - pf.

Von Vormundſchafft Beſtätigung und Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii - - fl. 6. gr. - - pf.

Wann aber keins ausgefertiget wird vor die Regiſtratur - - fl. 3. gr. - - pf.

Von Vormundſchaffts-Rechnungen abzuhören - - fl. 6. gr. - - pf.

Von einer verledigten Erbſchafft zum Schreib-Schilling / ieder Erbe nach gehaltener Theilung - - fl. 1. gr. 4. pf.

Wann es aber an einem / oder andern Orte beſtändigen Herkommens / daß von iedem item: ſo Amts-Lehen / ein Schreib-Schilling / oder 16. pf. dem Beamten gelieffert werden müſte / ſollen die Erben insgeſamt und nicht ein ieder Erbe ſolchen Schilling / von iedem item erlegen / und / da ſie ſich hernach vertheilen / ſoll derjenige Erbe / dem 1. 2. 3. oder mehr Item zukommen / von dem Erb-Auflaß- und Zuſchreib-Schilling nach

An-

Anzahl der item von iedem 16. pf. und nicht mehr abſtatten

Von Ubergabe der Güter zwiſchen Mann und Weib = = fl. 10. gr. 6. pf.

V.

In Criminal- und andern ſtraffbaren Fällen.

EInen Inquiſiten ſummariſch / doch umſtändlich zu vernehmen / dem Beamten oder Richter = = fl. 10. gr. 6. pf.

Wenn aber die Verhör kurtz = = fl. 5. gr. 3. pf.

Denen Schöppen ieden = = fl. 4. gr. = = pf.

Von Concipirung der inquiſitional-Articul Befragung des Inquiſiten / wenn unter 30. Articul ſind = = fl. 10. gr. 6. pf.

Wenn es über 30. biß 60. Articul ſind 1. fl. = = gr. = = pf.

Pro confrontatione mit iedem Zeugen nach Anzahl der Articul 1. fl. oder halben Gülden

Wann ein Beamter / oder Richter / notabilia über die Defenſion-Schrifft machen muß = = fl. 10. gr. 3. pf.

Eines fugitivi Vermögen zu annotiren / und die Inventur zu verrichten = = fl. 10. gr. 3. pf.

Von Aufſetzung einer caution ⸗ ⸗ fl. 5. gr. 3. pf.
Einer Section beyzuwohnen / und pro regiſtratura dem Richter ⸗ ⸗ fl. 10. gr. 3. pf.
Denen Schöppen ieden ⸗ ⸗ fl. 4. gr. ⸗ ⸗ pf.
Dem Pfarr / oder Geiſtlichen / ſo bey Abſchwerung des Reinigungs⸗Eydes die admonition mit verrichtet ⸗ ⸗ fl. 12. gr. ⸗ ⸗ pf.
Dem Beamten oder Richter / wenn er der Beſichtigung wegen / oder ſonſt in Inquiſitions⸗Sachen über Feld reiſet / Zehrung auf eine Mahlzeit vor ſich ⸗ ⸗ fl. 6. gr. ⸗ ⸗ pf.
Vor einen Diener ⸗ ⸗ fl. 4. gr. ⸗ ⸗ pf.
Vom Angriff eines Mißhändlers dem Landknecht ⸗ ⸗ fl. 10. gr. 6. pf.
Einſchluß⸗Geld ⸗ ⸗ fl. 5. gr. 3. pf.
Aufſchluß⸗Geld ⸗ ⸗ fl. 5. gr. 3. pf.
Sitzgeld / wenn der Gefangene entweder angeſchloſſen / oder ſonſt vom Landknecht in acht genommen werden muß / Tag und Nacht ⸗ ⸗ fl. 1. gr. ⸗ ⸗ pf.
Sonſten aber nichts.
Vor einen Hafft⸗oder Steck⸗Brieff ⸗ ⸗ fl. 5. gr. 3. pf.
Vor den Revers, wenn ein Gefangener aus einem andern Gericht gefolget wird ⸗ ⸗ fl. 5. gr. 3. pf.

Jeder

Jeder Perſon zur Folge / nach dem es weit / oder nahe / ieden Tag = = fl. 3. gr. = = pf.

Darbey aber nicht mehr Perſonen / als von nöthen / zu gebrauchen.

Vor die Auslieſſerung 1. fl. = = gr. = = pf.

auf welchen Fall die Unkoſten von denjenigen / dem der Gefangene ausgeliefert wird / biß zur Lieſſerung / abzuſtatten ſeyn.

Dem Boten / ſo einen Todesfall anzeiget / nach dem es weit / oder nahe / von ieder Meile = = fl. 2. gr. = = pf.

Einen todten Cörper auffzuheben / dem Richter / eingeſchloſſen der registratur = = fl. 15. gr. = = pf.

Jeden Schöppen = = fl. 4. gr. = = pf.

Dem Landknecht - - fl. 5. gr. 3. pf.

Vom Leibzeichen / wo es bräuchlich - - fl. 5. gr. 3. pf.

Von einem peinlichen Gleits-Brief 1. fl. - - gr. - - pf.

Dem Landknecht / eine citation an dem Ort / da die Miſſethat begangen / anzuſchlagen - - fl. 3. gr. - - pf.

Wann in peinlichen Fällen der Beamte / oder Land-Richter über Land reiſet / und Tag

und Nacht zubringen muß / für Zehrung
-- fl. 14. gr. -- pf.

Sonſten aber für die Mahlzeit und das Futter
-- fl. 5. gr. 3. pf.

Jedem Schöppen -- fl. 4. gr. -- pf.

Dem Richter einer peinlichen Verhör / oder Frage beyzuwohnen 1. fl. -- gr. -- pf.

Jedem Schöppen -- fl. 5. gr. 3. pf.

Dem Amtſchreiber / oder / do der Schöſſer auch beyzuwohnen pfleget / beeden / incluſ. der regiſtratur -- fl. 10. gr. 6. pf.

Bey gütlicher Verhör ieder Perſon
-- fl. 5. gr. 3. pf.

Wegen inrotulation der Acten / do ſie ſtatt hat /
-- fl. 5. gr. 3. pf.

Copial-Gebühr von ieden Blat -- fl. 1. gr. -- pf.

Von einem peinlichen Gericht zu hegen und zu beſitzen / dem Beamten -- fl. 12. gr. -- pf.

Von einem peinlichen Hals-Gericht zu hegen und zu beſitzē / dem Richter 1. fl. -- gr. -- pf.

Einem Schöppen -- fl. 5. gr. 3. pf.

Dem Land-oder Gerichtsknecht in allem
-- fl. 5. gr. 3. pf.

Dem

Dem Scharff-Richter.

Von terriren oder Schrecken
1. fl. - - gr. - - pf.
Von der Tortur 1. fl. 15. gr. = = pf.
Zehrung über Tag u. Nacht = = fl. 10. gr. 6. pf.
und ſoll über ein Pferd nicht mit ſich nehmē.
Vor einen Staupenſchlag 1. fl. 9. gr. = = pf.
Von der execution/ wann der Mißethäter durchs Schwerd / Strang / Erträncknng / oder durch das Rad hingerichtet wird
3. fl. = = gr. = = pf.
Von Abſchlagung der Finger 1. fl. = = gr. = = pf.
Von ieder Verweiſung = = fl. 10. gr. 6. pf.
Des Scharffrichters Knecht / dem aber nicht mehr als einer/zu paſſiren = = fl. 10. gr. 6. pf.
Dem Ausſchuß zum honorario, wie Herkom̃ens.
Denen Geiſtlichen / wie es iedes Orts herkommen.

Von Schlägerey-Sachen.

Dem Beamten von der Beſichtigung / eingeſchloſſen der Regiſtratur = = fl. 10. gr. 6. pf.
Dem Schöppen = = fl. 4. gr. = = pf.
Dem Landknecht = = fl. 5. gr. 3. pf.

Wegen

Wegen der Wunden / ſie mögen klein oder groß ſeyn / wird kein Unterſchied oder Erhöhung gemacht.

Wenn einer mit Gehorſam oder Gefängnis belegt wird / ſoll keine Gerichts-Gebühren gefordert / dem Landknecht aber ſein Sitz-Geld gegeben werden.

Von einer Uhrphede / wenn der Verbrecher ohne Lands-Verweiſung / oder hohe Straffe des Gefängnis entnommen wird
= = fl. 10. gr. 6. pf.

Von Advocaten Gebühren.

Von einer Supplication aufzuſetzen und zu mundiren = = fl. 6. gr. - - pf.

Wenn ſie aber weitläufftig ausgeführet / nach dem die Arbeit 10. 16. biß 21. gr.

Von einem Termin zu beſuchen wenn die Sache wichtig 1. rthl.

Wenn ſie gering oder die Leute unvermögend
= = fl. 12. gr. = = pf.

Vor einen Satz in rechtlichen Einbringen / wenn in materialibus verfahren wird 1. rthl.

Hingegen wenn nur in formalibus, und circa dilatoria = = fl. 16. gr. = = pf.

Vor

Vor eine Ungehorſams-Beſchuldigung
- - fl. 12. gr. - - pf.
Von extenſion einer Vollmacht - - fl. 6. gr - - pf.
Von Beweiß-Articuln über 30. 1. fl. 10. gr. 6. pf.
über 15. 1. fl. - - gr. - - pf.
unter 15. - - fl. 10. gr. 6 pf.
Von interrogatoriis wenn derſelben über 100. ſind
1. fl. 3. gr. - - pf.
unter 100. 6. 10. biß 16. gr.
Von der Diſputation-Schrifft nach verführten Beweiß 2. biß 3. rthl.
Pro via nach Bewandnis der Jahrs-Zeit/ und Beſchaffenheit des Wegs vor iede Meile hin und wieder 1. fl. oder 1. rthl.
exclusive Pferd Mieth und Zehrung.
Vor Verfertigung der liquidation der Gebühren wird nichts paſſiret.

Auch ſollen die Advocati nach Gelegenheit des Zuſtands ihrer Clienten in Anforder- und Exigirung ihres honorarii, diſcretion brauchen/ wie dann Uns und unſerer Regierung vorbehalten bleibt geſtaltẽ Sachen nach den Tax zu moderiren. Inſonderheit ſollen die Procuratores uñ Brieffteller/ welche nicht graduiret/ und bey unſerer Regierung zur praxi nicht pflegen admittiret zu werden/ ihre honoraria ſo hoch anzuſetzẽ nicht befugt ſeyn/ ſondern mit einem geringern ſich begnügen laſſen.

Tit. XXXII.

Wie die Beamten und Gerichtshalter in criminal- und peinlichen Fällen zu verfahren.

§. 1.

WEnn ſich dergleichen Fälle in unſern Fürſtlichen Aemtern begeben/ werden ſolche nach dem Herkommen unſers Fürſtlichen Hauſes von unſerer Landes Regierung uf die erſtattete unterthänigſte Berichte / in denen Stücken welche ſolange Anſtand leiden und von einiger Wichtigkeit ſind / dirigiret.

§. 2.

Doch ſollen die Beamten dasjenige was keinen Verzug leidet / ingleichen was zu gründlicher Erkundigung des facti, und der Wahrheit dienet / für ſich auch ohne Erinnern mit Fleiß verrichten / und ſo offt biß Verführung des Proceſſes ihnen etwas bedenckliches vorkomt / ſich Befehls erholen.

§. 3.

Gleichfals ſollen die Graffen und Herren / wie

wie auch andere Gerichts-Herren über ihre Beamte und Gerichtshalter in dergleichen Fällen genaue Auffſicht tragen / und allenfals nach Beſchaffenheit der Sache / zu dirigirung des Proceſſus eine genugſam qualificirte Perſon ihnen zuordnen / und wo ein Zweiffel oder Bedenckligkeiten vorkommen / bey Unſerm geſamten Schöppenſtuhl ſich belehren laſſen.

§. 4.

Bey entſtandenem glaubwürdigem Gerücht eines criminal-Verbrechers ſoll von der That ſchleunige und genaue Erkundigung eingezogen werden / iedoch mit ſonderbahrer Vorſichtigkeit / daß die noch unbekante Thäter nicht Urſach nehmen ſich in die Flucht zu begeben. Inſonderheit wenn bey einem Todesfall Verdacht einlieffe / daß ſolcher gewaltſamer oder ſonſt ſtraffbarer weiſe verurſacht ſeye / iſt der Cörper unverzöglich in Beyſeyn zweyer Gerichts-Perſonen / und wohlerfahrnen Chirurgi, (worzu in unſern Städten und Aemtern die hierzu verpflichtete Perſonen zu gebrauchen / und daferne ſie an dem Ort nicht zugegen / ohngeſäumt zu erfordern /) eigentlich zu beſichtigen / des Chirurgi gerichtliche Ausſage die er wo es vonnöthen /

eydlich zu erhalten hat/ mit allen Umſtänden ſo darbey erkundigt worden/ ad acta niederzuſchreiben/ und hiernach die Inquiſition anzuſtellen.

§. 5.

Auch iſt mit allen Fleiß zu erforſchen/ wer von ein oder anderer begangenen Mißethat Nachricht geben könne/ ſolche ſummariſch/ doch umſtändlich/ und wie es hernach uf ferners Begehren eydlich erhärtet werden kan/ zu regiſtriren.

§. 6.

Alle Unſere Beamte/ und in Unſern Landen begriffene Gerichtshalter/ ſollen in dergleichen Fällen einander ſchleunig hülffliche Hand bieten/ und dafür keine Gebühren fordern/ es wäre dann/ daß ſie von Auswärtigen hierinne angelanget würden.

§. 7.

An welchem Ort ein Todſchlag geſchehen/ oder ſonſt ein menſchlicher Cörper gefunden wird/ daſelbſt ſoll er beſichtiget/ hernach deſſen Aufhebung denen Freunden zugelaſſen/ oder wenn ſich niemand darzu findet/ ex officio ſamt der Anſtalt zum Begräbnis verordnet werden.

Wenn

Wenn aber uf Unſern Fürſtlichen Landſtraſſen und in Flüſſen / obgleich ſolche durch andere Gerichte giengen / dergleichen Fall ſich begäbe / hat kein Gerichtsherr ſich zu Nachtheil unſerer Straſſen und Fluß-Gerechtigkeit der Beſichtig- und Auffhebung anzumaſſen / ſondern es ſoll alſobald an das nechſtgelegene Amt berichtet / und von daraus dieſelbe verrichtet werden.

§. 8.

So offt ſich ein Fall begiebt dadurch Leibes- oder Lebens-Straffe / oder auch Landes-Verweiſung verſchuldet ſeyn möchte / ſollen die offenbare oder ziemlich verdächtige Thäter ſchleunig zur Hafft gebracht / oder wenn ſie ſich unter anderer Gerichtbarkeit auffhalten / ihnen nachgeſchrieben / oder ſo weit als man Hoffnung hat ſie einzuholen / nachgeſetzt / oder geſtalten Sachen nach dieſelbe mit Steckbrieffen verfolgt werden.

§. 9.

Zu ſolcher Verfolgung und Angriff der Mißethäter ſollen nicht allein Unſere Land-Officirer / ingleichen die Unterthanen uf Erfordern willigſt verhelffen ; ſondern auch ein Amt und

ein Gerichte dem andern mit deſſen Unterthanen bey der Folge alle möglichſte Handbiethung thun. Gleichergeſtalt wird die Folge aus einem Amt und Gerichte in das andere durch Unſer gantzes Fürſtenthum dergeſtalt fortgeſetzet / daß wenn Unſere Beamte durch die Gerichte einen Gefangenen führen / ſie uf beſchehene notification keines weges aufgehalten werden ſollen / von denen Gerichten aber werden Unſere Aemter bey Durchführung derer Gefangenen billig vorhero requiriret. Jedoch ſollen weder die Gerichte denen Aemtern / noch die Aemter denen Gerichten dißfalß einige Unkoſten verurſachen.

§. 10.

Es iſt niemand verwehrt / wegen einer an ihm oder denen Seinigen begangener Mißethat peinliche Klage anzuſtellen / inmaſſen uf ſolches Anſuchen / nach Unterſchied der Fälle nach Rath und Belehrung unſers geſammten Schöppenſtuhls ſoll verfahren / und die Juſtiz adminiſtriret werden.

§. 11.

Wegen Ertheilung des ſichern Geleits haben Unſere Beamte Unſers Befehls / ſo ihnen

uf ihren Bericht ertheilet werden ſoll zu gewarten. In denen Gerichten aber / ſo offt der Verdacht uf eine oder andere ausgetretene Perſon noch zweiffelhafftig / oder wegen Ergreiffung des Verdächtigen keine ſonderliche Vermuthung obhanden / mag ihm zu perſönlicher Ausführung ſeiner Unſchuld und Reinigung von den auf ſich habenden Verdacht gegen Leiſtung genugſamen Vorſtands ein ſicheres Geleite (iedoch wo ein Zweiffel vorfället / allzeit uf eingeholte Rechts-Belehrung bey Unſern geſamten Schöppenſtuhl) ertheilet werden / krafft deſſen er beharrlich an einander ſo lange biß etwas peinliches erkant wird / ſich ohne Beſorgnis der Inhafftirung unter denen Gerichten auffhalten kan. Wie dann auch eine citation zu perſönlicher Erſcheinung die Krafft hat / daß der Vorgeladene nicht allein des angeſetzten Tags / ſondern auch des Tags zuvor / und des Tags hernach / und ſofort bey iedem Termin / biß etwas peinliches erkant wird / ſich unter denen Gerichten ſicher möge antreffen laſſen. So mag auch nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Umſtände / wenn zumal einer nur uf Verweiſung und dergleichen Straffe ſitzet / ihme gegen ziemliche caution die Loslaſſung wiederfahren.

§. 12.

§. 12.

In Abfaſſung der Inquiſitional-Articul ſollen die Beamte und Gerichtshalter Fleiß anwenden/ daß ſolche aus den Acten gezogen/ uf die Umſtände/ wordurch der Inquiſit ſich verdächtig gemacht/ und endlich uf die That ſelbſt recht ſchließlich auch deutlich abgefaſſet/ in iedweden Articul eine eintzige Frage begriffen/ hiernechſt auch/ der Inquiſit, ob er etwas zu ſeiner Entſchuldigung oder Reinigung etwas anführen könne/ befraget/ die Ausſage deutlich mit des Inquiſiten eigenen Worten/ ohne Zuſatz und Beyfug einer Muthmaſſung oder Argwohn auffgezeichnet/ die Verhör/ welche in Beyſeyn des Beamten oder Gerichtshalters auch zweyer Gerichts-Schöppen/ die leſen und ſchreiben können/ gehalten/ in einen förmlichen Rotulum gebracht/ und von denen ſämtlichen anweſenden Gerichts-Perſonen unterſchrieben werden.

§. 13.

Wenn der Inquiſit bey der Befragung ein und anders anführet/ ſo zu beſſerer Ergründung der That/ oder zu mehrern Verdacht wider ihn/ oder auch zu ſeiner Rettung gereichet/ ſoll

ſoll der Richter darüber fleißige Erkundigung einziehen/ und ſolches ad acta bringen.

§. 14.

Dafern der Inquiſit dasjenige was die Zeugen wider ihn ſummariſch ausgeſagt/ ableugnet/ werden die Zeugen förderlichſt beeydigt und anderweitig über ihre vorige Ausſage/ und was immittelſt ferner ſich hervorgethan/ Artikelsweiſe vernommen/ auch darauf mit dem Inquiſiten confrontiret; dergleichen confrontation auch zwiſchen denen Inquiſiten unter einander/ wenn ihre Antwort variiret/ zu veranſtalten/ welcher actus gleichfals in Gegenwart der Gerichts-Schöppen zu verrichten/ und die confrontation in einen ordentlichen rotulum zu bringen.

§. 15.

Wann nach vollbrachter Inquiſition der Inquiſit defenſion führen will/ iſt ihm ſolche nicht zu verſagen/ ſondern die acta ſeinem Advocato an der Gerichtsſtelle vorzulegen/ auch demſelben nothdürfftige Unterredung mit dem Inquiſiten zu verſtatten.

§. 16.

Wenn ſolches geſchehen/ und der Inquiſit

mit ſeiner Unſchuld-Rettung zur Gnüge vernommen / ſind die Acta zum Spruch Rechtens in Unſern geſamten Schöppenſtuhl zu ſchicken / von Unſern Beamten aber das Urthel iedesmal uneröffnet zur Landes Regierung einzuſchicken. Im Fall auch bey des Inquiſiten defenſion noch ein und anders von Seiten des Fiſci zu erinnern wäre / mag ſolches vor der inrotulation ad acta gebracht / und darüber mit erkennet werden.

§. 17.

So offt eine peinliche Frage oder territion / dergleichen Urthel biß zur Vollſtreckung geheim zuhalten / erkennet worden / ſoll dem inquiſiten durch einen erforderten Geiſtlichen / worzu der anweſende ordentliche Seelſorger regulariter zu gebrauchen / ernſtlich und ohne Eröffnung der im Urthel enthaltenen Maſſe / zugeredet werden / ſeine Bekäntnis gutwillig zu thun / damit es des Scharffrichters nicht bedürffe. Wo er ſich aber hierzu nicht bewegen läſſet / ſoll das Urthel ſeinem buchſtäblichen Inhalt nach exequiret / darüber keines wegs geſchritten / ſondern die Maſſe und gradus der peinlichen Frage genau beobachtet / bey ſolcher Uhrgicht aber allezeit die Beſcheidenheit gebraucht werden / daß dem

dem Inquiſiten an ſeinem Leibe kein Schade zugefügt werde. Wie dann derſelbe / wenn er ſich zum Bekäntnis erkläret / der Marter zu entlaſſen / und ſo dann ſoll die Ausſage von ihme angenommen / fleißig aufgezeichnet / die Umſtände und Zeit / wie lange mit der Tortur angehalten worden / annotiret / und von den ſämtlichen Gerichts-Perſonen unterſchrieben / hiernechſt auch der Inquiſit zum längſten zwey Tage nach der Tortur auſſer den Ort der Marter / und ohne Beyſeyn des Scharffrichters / wieder vorgenommen / ob er bey ſeiner Ausſage beſtändig verbleibe / befraget / und ſeine Antwort gleichfalß eigentlich regiſtriret werden.

§. 18.

Wann in Unſern Aemtern einem Mißethäter die Todes-Straffe zuerkannt / wollen Wir deren execution iedesmal ſelbſt anbefehlen / wie ingleichen in denen Gerichten die von Schöppenſtuhl erkante Todes-Straffe dem Urthel gemäß zur execution gebracht / dem verurtheilten Sünder ſolche etliche Tage vorher angedeutet / ihme durch die Geiſtliche mit Vermahnung und Troſt aus Göttlichem Wort zugeſprochen / und dann die execution bewerckſtelliget / die Verminderung

ſolcher Straffe aber/ im Fall ſolche aus erhebli-
cher Urſach ſtatt hätte/ als ein ſonderbahres Stück Unſer Lands-Fürſtlichen Hoheit allenthalben lediglich zu Unſerer Verordnung geſtellet werden.

§. 19.

Desgleichen wenn in denen Gerichten einem der Stäupenſchlag oder Lands-Verweiſung zuerkant worden/ damit die Würcklichkeit ſolcher Straffe ſich in Unſer gantzes Fürſtenthum erſtrecken möge/ ſollen Uns die Gerichte von dergleichen eingelangten Urthel iedesmal behörige Anzeige zu thun ſchuldig ſeyn.

§. 20.

So offt nun ein Staupenſchlag oder Landes-Verweiſung vollſtrecket wird/ ſoll der Verbrecher vor der Hinweglaſſung angehalten werden/ eine Uhrpfede zu leiſten/ daß er weder Gefängnis/ noch erlittene Straffe uf einigerley Weiſe an dem Gerichts-Herrn/ Gerichten/ oder deren Angehörigen rächen wolle. Dergleichen Uhrpfeden auch ſonſten/ wenn der Gefangene ſich einiger Drohung vernehmen laſſen/ ehe er uf freyen Fuß geſtellet wird/ von ihm abgefordert werden kan.

§. 21.

§. 21.

Was ſonſten mehr in peinlichen Fällen ſowohl bey der Inquiſition/ als inſonderheit beym Achts-Proceß/ und Hegung der Noth- und Hoch-Noth-peinlichen Gerichte in acht zu nehmen/ deshalber wollen Wir Unſere Beamte und Gerichtshalter auf den gedruckten peinlichen Sächſiſchen Inquiſitions- und Achts-Proceß gewieſen haben.

Ad Tit. II. §. 9.

Lit. A.

Formular eines Mandati Procuratorii.

Ich Ends benanter bekenne hiermit für mich und meine Erben. Demnach ich N. N. wegen einer Schuld-Forderung / (oder anderer Sache / welche deutlich anzuführen) vor Fürſtl. Regierung zu Eiſenach (dem Fürſtl. Amt oder Gericht N. N. in Klage zu nehmen gemüßiget / (oder: von N. in Klage genommen) worden/ und dieſer Sache iedesmal in Perſon abzuwarten/ anderer Geſchäffte halber nicht vermag;

Alß gebe ich Krafft dieſes N. N. völlige Macht und Gewalt in erwehnter Angelegenheit meine rechtliche Nothdurfft vor Gericht zu beobachten / und zu proſequiren / nach der ertheilten Inſtruction gütliche Handlung zu pflegen / zu transigiren / zu compromittiren / de rato zu caviren / Eyde zu de- und referiren / auch zu acceptiren / Beweis und Gegenbeweis zu führen / zu ſalviren und zu impugniren / documenta ad recognoſcendum zu produciren / und producta zu recognoſciren / comparationem literarum, oder auch recognition per teſtes anzuſtellen / zu Beſcheiden / und Urtheilen zu ſubmittiren / ſelbige anzuhören / und nach Befinden / anzunehmen / oder Leuterungen / Ober-Leuterungen / und Appellationes darwider einzuwenden / ſolche zu proſequiren / und zu juſtificiren / oder auch zu impugniren / reſtitutionem in integrum zu ſuchen / und quævis alia Juris remedia zu meinem beſten gebrauchen / Schäden / Intereſſe und Unkoſten zu liquidiren / und die Execution darüber auszuwürcken / auch durch alle actus vollſtrecken zu laſſen / Berechnung zu halten / und ſonſten alles zu verrichten / was der Sachen Nothdurfft erfordert / und ich in Perſon hätte thun ſollen oder können ; Do-

ferne

ferne auch Unſerm Gevollmächtigten eine mehrere Gewalt vonnöthen ſeyn ſolte ſo will ich ihm ſelbige auch in allen ſpecial-Fällen pleniſſimè & cum liberrima, itemque poteſtate ſubſtituendi, hiermit ertheilet/ und bey Verpfändung meiner Haab und Güter/ ſo viel hierzu vonnöthen/ verſprochen haben alle in dieſer Sache meinetwegen vorgehende Verrichtungen vor genehm zu achten/ auch meinen Mandatarium, ſamt denen Affter-Anwälden deßhalben ſchadlos zu halten. Treulich ſonder Gefährde. Zu mehrern Uhrkund habe ich dieſe Vollmacht unterſchrieben und geſiegelt. Datum &c.

N. N.

N. N.

Lit. B.

Formular eines Syndicats.

DEmnach bey mir Ends gemeldten/ der Rath (oder anderes Collegium, oder Gemeinde/ ſo zu benennen) zu N. N. erſchienen/ und zu vernehmen gegeben/ was geſtalt &c. &c. und wie ſie zu Beförderung dieſer ihrer Angelegen-

legenheit / gewiſſe Syndicos zu erwehlen vornöthig erachtet / mit Bitte / dieſelben hierzu zu beſtätigen / und dann ſolchem ihren Suchen ſtatt zu geben kein Bedencken vorgefallen; Alß ſind alle Raths-Glieder (die gantze Gemeinde / und die darunter verordnete Vormünder biß uf etliche wenige / als N. N.) von mir vernommen worden / welche ſich beſtändig entkläret / daß ſie in erwehnter Sache (dem Proceß) zu ihren wahren Syndicis und Gevollmächtigten in beſter Form Rechtens wie ſolches geſchehen könte und möchte / inſonderheit cum renunciatione beneficii diviſionis, und excuſſionis N. N. verordnet haben wolten / dergeſtalt daß itzternente Syndici und Gevollmächtigte ſo offt es die Nothdurfft erfordert / vor Fürſtl. Regierung zu Eiſenach (in Fürſtl. Amt oder Gerichte N.N.) oder wo es ſonſt vonnöthen / Raths (Gemeinde) wegen erſcheinen / gütliche Handlung pflegen / tranſigiren / compromittiren / Eyde deferiren und referiren / auch acceptiren / Zeugnis und Kundſchafft führen / documenta produciren / und recognoſciren / zum Urthel beſchlieſſen / ſolches anhören / Leuterung auch Appellation einwenden / ſolche proſequiren / reſtitutionem in integrum und andere re-

me-

media juris ſuchen und gebrauchen/ Unkoſten li-
quidiren/ Berechnung pflegen/ auch ein oder
mehr Affter-Anwalde an ihre ſtatt beſtellen/
und alles thun und laſſen ſollen/ was ſie/ die
Gemeinde ſelbſten/ wann ſie zur Stelle wäre/
thun und laſſen ſolte und könte. Da ſie auch
eines mehrern Gewalts/ als hierinnen mit Wor-
ten begriffen/ vonnöthen hättē/ wolte ſie/ die Ge-
meinde/ denenſelben/ wie die im Rechten er-
kent werden möchte/ ſolche itzo alsdenn/ und
dann als itzo/ cum omnibus clauſulis neceſſariis
& conſvetis, cum libera ſubſtituendi, ac reliquis u-
niverſis & ſingulis, auch übergeben und ufgetra-
gen haben/ und was benennte Syndici und Ge-
vollmächtigte dergeſtalt handeln/ thun und ver-
richten werdē/ Sie/ die Gemeinde iederzeit/ es ge-
reiche ihnen zum Gewinſt oder Verluſt/ genehm/
ſtet und feſtiglich halten/ und dieſelbe bey Ver-
pfändung ihrer Haab und Güter/ ſoviel hierzu
vonnöthen/ ſchadlos halten und vertreten. Treu-
lich ſonder Gefehrde. Worauf dann beſagte N.
N. nach erſtatteten Hand-Gelöbnis erwehnten
Rath (Gemeinde) zu dero Syndicen beſtätigt
worden. Uhrkundlich habe ich dieſes Syndicat
mit eigener Hand unterſchrieben/ und mein ge-
wöhnlich N. Signet wiſſentlich hierunter gedruckt.

 Jedoch

Jedoch mir/ und meinem Amt allwege ohne Schaden und Nachtheil. So geſchehen N. den &c. &c.

(L. S.) N. N.

Nota.

Bey Fürſtlicher Landes-Regierung ſind Ferien

In Hundstagen von Margarethen bis Bartholomæi,

Ingleichen 3. Tage vor Weynachten / Oſtern / Pfingſten.

Zu welcher Zeit ordinarie keine Termine und Vorbeſcheide gehalten werden.

Index

Index Titulorum,

Tit. I. VOm Richterlichen Amt und denen Gerichts-Perſonen pag. 1.
II. Von Advocaten und Procuratorn deren Legitimation/ auch Vertretung der Unmündigen und Minderjährigen/ auch Weiber für Gerichten 5.
III. Wo die Klagen anzuſtellen/ und von citationen oder Vorladungen. 18.
IV. Von Einbringung der Klage und des Beklagten Einwenden. 23.
V. Von der Contumacia oder Ungehorſam und wie bey Außenbleibung der Partheyen in der erſten Inſtanz, auch in der Leuterung u. Appellation zu verfahrē. 33.
VI. Von Verſtattung der dilationen oder Friſten. 39.
VII. Von Litis conteſtation oder Kriegs-Befeſtigung. 41.
VIII. Von der litis denunciation oder Ankündigung des Krieg-Rechtens. pag. 44.
IX. Von der Intervention oder Miteinkommung der Intereſſenten. 47.
X. Von Delation und Relation oder Zu-und

Wiederheimſchiebung / auch Annehm- und Leiſtung der Haupt-Eyde. pag. 50.

Tit. XI. Von Juramento in litem, oder æſtimation und Schätzungs-Eyd / wie auch minorationis oder Minderungs-Eyd. 66.

XII. Von Juramento malitiæ oder Eyd vor Gefährde und Bosheit. 69.

XIII. Von Beweis und Gegenbeweis wie auch dem Augenſchein. 72.

XIV. Von Edition oder Vorlegung der documenten. 94.

XV. Vom Juramento ſuppletorio oder Erfüllungs-wie auch Purgatorio oder Reinigungs-Eyd. 97.

XVI. Von dem Gezeugnis ad perpetuam rei memoriam oder zum ewigen Gedächtnüß. 99.

XVII. Von Oeffnung des Beweißes / auch Diſputation-Sätzen und Schlieſſung zum Urtheil oder Beſcheid. 103.

XIIX. Von Schlieſſung der Acten Verfaſſung / oder Einholung / auch Eröffnung der Beſcheide oder Urtheil. 108.

XIX. Von der Leuterung. 112.

XX. Von der Oberleuterung und Supplication. 117.

XXI. Von der Appellation und Nullität-Klage

ge wie auch reſtitutione in integrum oder Wiedereinſetzung in vorigẽ Stand. 120.
Tit. XXII. Von ſummariſchen Proceß. 134.
XXIII. Von Executiv-Proceß. 139.
XXIV. Von Kummer oder Arreſten. 144.
XXV. Von Proceſſu ſummariſſimo. 153.
XXVI. Von Inhibitionen. 158.
XXVII. Von der Execution/ Subhaſtation/ Feilbietung und Verkauffung der verholffenen Güter. 163.
XIIX. Von Concurs- und Priorität-Sachen der Gläubiger/ in Erb- und Lehen-Gütern. 176.
XXIX. Wann und wie ein Schuldner deſſen Gläubiger an die Hand zu geben. 201.
XXX. Von der Wiederklage. 209.
XXXI. Vom Tax der zuläßigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren. 212.
Beylage Lit. A. Formular eines Mandati Procuratorii. 245.
Lit. B. Formular eines Syndicats. 247.

Druckfehler folgender maſſen zu emendiren.

Pag. 2. lin. 4. legatur verſucht werde. p. 3. l. 11. leg. zu kurtzem. p. 4. l. 2. leg. abgenommenem. ead. p. l. 12. poſt beſetzt: pon / p. 5. l. 2. del. auch. ead. p. l. 11. leg. alſo. p. 6. l. 1. leg. ſetzliche. p. 7. l. 1. leg. Verwarnung. p. 10. l. 6. leg. Petſchaffts. ead. p. l. 18. leg. hinterlaſſener. it. l. 22. leg. gerichtetes. p. 11. l. 5. leg. freyſtehenden. p. 12. l. 3. leg. Verzug. p. 13. l. 1. poſt hat pon. / p. 14. l. 12 leg. geendiget. p. 16. ult. poſt Wiederholungen pon. / p. 17. l. 5. poſt enthalten pon. / p. 21. l. 11. leg. plurium. p. 23. l. 6. leg.

umſtändlichen. p. 26. l. 15. leg. angewandten. fin. poſt hätte pon. /
p. 28. l. 1. leg. oberwehnter. ead. p. l. 5. leg. exceptionibus. it. lin.
10. leg. beſonders. lin. 18. leg. impedientibus. p. 30. l. 9. leg. er-
kandt. p. 32. l. 21. leg. beyde. ead. p. ult. del. zumahl. p. 33. l. 5.
leg. geſchehen kan / ead. p. l. 12. poſt Gevollmächtigten del. / it.
l. 20. leg. Befeſtigung. p. 34. l. 9. pro befehligt lege Beklagten.
p. 35. l. 11. leg. Ehehafft. ead. p. l. 16. leg. confeſſi oder recogniti.
p. 36. l. 5. leg. an der. p. 37. l. 21. leg. bliebe. ead. p. l. ult. pro me-
ritis leg. formalibus. p. 40. l. 9. poſt Beweiſes pon. / ead. p. l. 10.
leg. zur. it. l. 15 leg. Termine. p. 41. l. 18. poſt klagendes del. /
p. 42. l. 2. leg. alle und iede. ead. p. l. 7. leg. antworte. ead. lin.
leg. befeſtigen. p. 43. l. 2. leg. anderer geſtalt uud beſſer. p. 43.
l. 11. leg. Verwarnung. ead. p. l. 19. leg. Verwandten. p. 44. l.
15. leg. denunciret. ead. p. l. 16. leg. gemeldten. p. 45. l. 11. leg. be-
meldter. ead. p. l. 12 poſt Sachen / pon. biß. it. lin. 14. poſt Be-
klagten del. / p. 48. l. 21. leg. ergriffen. p. 50. l. 9. poſt ſummari-
ſchen pon. / ead. p. l. 10. poſt gantz pon. / p. 53. l. 16. poſt auszu-
bringen del. / p. 57. l. 13. poſt appelliret pon. / p. 60. l. 1. poſt auf-
erlegt pon. / p. 62. l. 20. leg. dafern. p. 63. l. 6. poſt Eyd pon. / ead.
p. l. 7. poſt delatum pon., p. 64. l. 4. leg. beſte. p. 73. l. 8. leg. Be-
ſtärckung. p. 76. l. 11. poſt einſtellen : pon. auch erhebliche Ein-
reden wider der Zeugen Perſonen ſpecialiter anführen. p. 97. l.
20. leg. er. p. 104. l. 7. pro anzunehmen pon. anzurechnen. ibid.
leg. ſolchen. p. 108. l. 20. poſt klare Maße pon. / p. 110. l. 11. leg
fatigirung. p. 113. l. 3. leg. worden. p. 115. l. 14. leg. und ihrem
Suchen. p. 116. l. 7. leg. interlocutoriis. p. 117. l. 19. poſt führen
pon. / p. 118. l. 10. pro zwantzig lege Sechzig. p. 122. l. 21. atten-
diret. p. 123. l. 23. poſt ausgelaſſen pon. / p. 124. l. 8. poſt zugelaſ-
ſen pon. / ead. p. l. 21. poſt angeführet pon. / p. 125. l. 18. leg. ſon-
dern es iſt alles. p. 128. l. 9. leg. Annehmung. p. 135. l. 17. leg. Ge-
vollmächtigte. ead. p. l. 21. leg. leugne. p. 136. l. 5. poſt interlocut.
del. / p. 138. l. 9. leg. heimſchieben. ead. p. l. 14. poſt abzufordern
del. / p. 139. l. 7. leg. eingezogene. p. 144. l. 6. leg. Kummer. ea-
dem p. l. 12. leg. beſprechen will / ſolches. p. 145. l. 10. pro Schuld-
ner / lege Gläubiger. p. 147. l. 3. leg. und ſoll ſich. p. 148. l. 1.
pro Arreſtanten / lege Arreſtaten. p. 156. l. 18. leg. zur Verhör.
p. 163. l. 7. poſt execution pon.,

Karl Krausbart
Buchbinderei
8021 Straßlach b. Mchn.
Keltenstr. 9, Tel. 08170/321

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Johann Wilhelm, Sachsen-Eisenach, Herzog, 1666-1729 [Sonstige] / Johann Wilhelm / Bötticher, Andreas Friedrich.

Gerichts- Proceß- und Executions-Ordnung Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Hrn. Johann Wilhelms Herzogen zu Sachsen Nach welcher in Ihrer Fü rstl. Durchl. Fürstenthum und Landen sowol die Ordinar als summarische Proceße geführet, und die Executiones vollstrecket werden sollen, Nebst einer Anweisung wie in peinlichen Fällen zu verfahren, Imgleichen der

Eisenach und Jena [1702]

4 J.pract. 91
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511132-5
VD18 14465469